

IV. Betreuung

(Sammlung der Vorschriften)

Gesetz über die Unterkunft bei Bauten Vom 13. Dezember 1934 (RGBl. S. I 1234)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Werden auf einer Baustelle Arbeiter beschäftigt, die keine eigene leicht erreichbare Unterkunft haben, so hat der Unternehmer Schlaf- und Aufenthaltsräume bereitzustellen, die die Arbeiter gegen Gefahren für die Gesundheit, insbesondere gegen Unbilden der Witterung, schützen, eine angemessene Unterkunft ermöglichen und die Arbeitsfreude erhalten.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann durch Verordnung bestimmen, welchen Anforderungen Unterkünfte im Sinne des § 1 zu entsprechen haben.

§ 3

Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbeaufsichtsbeamten und, soweit die allgemeine Bauaufsicht von anderen Behörden wahrgenommen wird, auch diesen Behörden. Für die Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsbeamten gelten die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung entsprechend.

Soweit Dienststellen des Reiches (auch der Deutschen Reichsbahngesellschaft, des „Unternehmens Reichsautobahnen“ und der Reichsbahn) oder der Länder Bauten selbst ausführen oder auf Dienstgelände durch Unternehmer ausführen lassen, steht die Aufsicht den diesen Stellen vorgesetzten Dienstbehörden zu.

§ 4

Wer diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM., in schweren Fällen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Vorschrift gilt nicht für die im § 3 genannten Stellen.

§ 5

Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung des Reichsarbeitsministers nach § 2 treten alle Vorschriften der Länder, soweit in ihnen der gleiche Gegenstand geregelt worden ist, außer Kraft.

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten

Vom 10. Januar 1935 (RGBl. I S. 10)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die nach § 1 des Gesetzes zu erstellenden Unterkünfte (Schlaf- und Tagesräume) bei Hochbauten, Umbauten, Abbrucharbeiten, Brückenbauten und Tiefbauarbeiten aller Art (auch Landeskulturarbeiten u. dgl.).

(2) Zum Aufenthalt während der Ruhepausen und bei ungünstiger Witterung sind den Arbeitern besondere Unterkünfte (Tagesräume) zur Verfügung zu stellen; hiervon kann abgesehen werden, wenn weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, für die bereits Schlafräume zu erstellen sind. Bei kurzfristigen oder sich dauernd verlagernden Baustellen dürfen in der warmen Jahreszeit als Tagesunterkünfte wasserdichte Zelte verwendet werden.

(3) Werden statt einer besonders für diesen Zweck errichteten Unterkunft Räume in vorhandenen Gebäuden benutzt, so sind die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden; diese Räume müssen im übrigen den baupolizeilichen Bestimmungen für Wohnräume genügen.

(4) Auf Wohnschiffe finden die Bestimmungen über die Mindesthöhe der Unterkünfte (§ 4 Abs. 1), die Beschaffenheit des Fußbodens (§ 4 Abs. 1) und die Betten (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2) keine Anwendung.

(5) Auf Zelte finden die Bestimmungen über die Mindesthöhe und den Luftraum (§ 4 Abs. 1) sowie über die Wände, Dächer und Decken (§ 4 Abs. 1 und 2) keine Anwendung.

(6) Sind auf einer Baustelle gleichzeitig mehrere Unternehmer tätig, so können sie eine gemeinsame Unterkunft errichten.

§ 2

Anzeigepflicht

Der Unternehmer hat spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeit auf einer Baustelle, die mindestens eine Woche lang betrieben wird, der Aufsichtsbehörde die Lage der Baustelle, die Zahl der regelmäßig unterzubringenden Arbeiter, den Aufstellungsort und die Beschaffenheit der Unterkünfte sowie den Namen des für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlichen Betriebsleiters anzuzeigen.

§ 3

Lage der Unterkunft

(1) Die Unterkünfte müssen möglichst nahe der Baustelle liegen und leicht erreichbar sein. Tagesunterkünfte sollen in der Regel nicht weiter als 300 Meter von der Baustelle entfernt sein.

(2) Ist infolge Fortschreitens der Baustelle die Entfernung zur Übernachtungsunterkunft zu groß geworden, etwa über 5 Kilometer, und ist eine Verlegung der Unter-

kunft nicht möglich, so ist der Verkehr, z. B. durch Bereitstellung einwandfreier Fahrgelegenheit auf Baugleisen, möglichst zu erleichtern.

(3) Unter Gerüsten, in der unmittelbaren Nähe von Gerüsten, Maschinen und Aufzügen sowie in Räumen, über denen Rohbauarbeiten vorgenommen werden, dürfen Unterkünfteräume nur eingerichtet werden, wenn die Räume und ihre Zugänge besonders geschützt werden.

§ 4

Bauliche Ausführung

(1) Alle Unterkünfte (Tages- und Schlafräume) müssen im Mittel mindestens 2,3 Meter hoch sein. Sie müssen wetterdichte Wände und Dächer oder Zwischendecken haben. Der Fußboden muß mit einem dichten, trockenen, fußwarmen Belag versehen sein. Für jeden Arbeiter ist in den Schlafräumen ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter (in Wohnungen 5 Kubikmeter), in den Tagesräumen eine Bodenfläche von mindestens 1 Quadratmeter (in Wohnwagen 0,75 Quadratmeter) vorzusehen.

(2) Wände und Decken sind mit heller Farbe zu streichen.

(3) Die Außentüren müssen dicht und verschließbar sein und möglichst von der Wetterseite abgewandt liegen. Vor den Eingängen sind Fußabtreter anzubringen.

(4) Wohnwagen müssen bequem und sicher (durch Stufenleiter u. dgl.) zugänglich sein und zur Rettung bei Gefahr möglichst gegenüber dem Eingang einen Notausgang (Klapptür, genügend großes Fenster) besitzen. In den Wohnwagen muß ein Mittelgang von mindestens 0,75 Meter Breite frei bleiben.

(5) Die Unterkünfte müssen durch Fenster ausreichend erhellt werden (Mindestgröße etwa ein Zehntel der Fußbodenfläche). Die Fenster müssen zugdicht schließen und sich leicht öffnen lassen, soweit dies für eine ausreichende Lüftung erforderlich ist.

(6) Wohnwagen müssen besonders in der Decke oder in den Seitenwänden dicht unterhalb der Decke anzubringende Lüftungseinrichtungen haben.

(7) Bei Zelten ist durch Einbau von Luftklappen für ausreichende Entlüftung zu sorgen.

(8) Eine Heizvorrichtung zur ausreichenden Erwärmung der Räume in der kalten Jahreszeit ist feuersicher aufzustellen; für guten Abzug der Rauchgase ist zu sorgen. Holz und Kohlen dürfen in den Räumen nur für den Tagesbedarf vorhanden sein. Die Heizung ist bei einer Außentemperatur von weniger als 10 Grad Celsius in Betrieb zu setzen.

§ 5

Einrichtung und Benutzung

(1) In einem Schlafraum dürfen in der Regel nicht mehr als 20 Arbeiter untergebracht werden. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so sind die Räume möglichst schichtweise zu belegen. Weibliche Personen, die für Hilfsdienste in der Küche oder dergleichen vorhanden sind, müssen in abgetrennten, von innen verschließbaren Schlafräumen untergebracht werden.

(2) Jedem Arbeiter ist eine Bettstelle von Eisen oder gehobeltem Holz, die vom Fußboden durch einen mindestens 0,3 Meter hohen Luftraum getrennt ist und an einer Längsseite zugänglich sein muß, zur Verfügung zu stellen. Mehr als zwei

Betten dürfen nicht übereinander stehen. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden.

(3) Die Bettstelle muß mindestens mit Strohsack und Kopfkissen, im Sommer mit einer, im Winter mit zwei Wolldecken oder mit einem Oberbett versehen sein. Für jedes Bett sind ein Laken und je ein Bezug für das Kopfkissen und für die Decken oder das Oberbett zu liefern.

(4) Die Bettwäsche ist mindestens monatlich zu wechseln, das Stroh nach Bedarf, mindestens vierteljährlich zu erneuern. Jedem neu eintretenden Arbeiter ist ein mit frischem Stroh und sauberen Bezügen versehenes Bett zu geben.

(5) Jedem Arbeiter ist ein verschließbarer Kleiderbehälter oder Schrank von solcher Größe zuzuweisen, daß die für die Dauer der Beschäftigung benötigten Kleider sowie Eßvorräte einwandfrei untergebracht werden können. Soweit nur Tagesunterkünfte zu erstellen sind, müssen zum Aufhängen der Kleider wenigstens Kleiderhaken und über diesen Bortbretter mit Einzelfächern zur Aufbewahrung der mitgebrachten Speisen und Getränke angebracht werden. Für jeden Arbeiter muß genügend Platz zum Umkleiden vorhanden sein.

(6) Zum Trocknen nasser Kleidung sind, möglichst nicht in Schlaf- und Tagesräumen, geeignete Einrichtungen zu schaffen. Kleider und Schuhe müssen so aufgehängt oder abgestellt werden können, daß ihre Trocknung und Lüftung von allen Seiten möglich ist (Kleiderhaken mit Kleiderbügeln, Schuhroste, nicht ganze Bretter!).

(7) Tische und Sitze aus gehobeltem Holz sind in solcher Zahl aufzustellen, daß für jeden Arbeiter Platz am Tisch und Sitzgelegenheit vorhanden ist.

(8) Zum Wärmen von Speisen und Getränken ist eine geeignete Einrichtung nebst Brennstoff zur Verfügung zu stellen, sofern nicht eine gemeinsame Küche bereitgestellt wird. Zum Reinigen des Eßgeschirrs ist warmes Wasser zu liefern.

(9) Für jede Unterkunft ist einwandfreies Wasser zum Trinken, Kochen und Waschen in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.

(10) Für jeden Arbeiter muß ein Waschbecken, bei fließendem Wasser für je fünf Arbeiter mindestens eine Zapfstelle vorhanden sein.

(11) Räume, die während der Dunkelheit benutzt werden, sind so zu beleuchten, daß an den Tischen auch zum Lesen und Schreiben ausreichende Helligkeit vorhanden ist; offenes Licht darf nicht verwendet werden.

(12) Alle Räume sind ungezieferfrei zu halten und täglich zu reinigen. Fußböden und Sitze sind außerdem einmal wöchentlich, Tische täglich zu scheuern. In jedem Raum sind Aschenbecher sowie Behälter zur Aufnahme von Abfällen (Papier u. dgl.) in ausreichender Zahl aufzustellen, die nach Bedarf, mindestens täglich einmal, geleert werden müssen. Es ist zu verbieten, diese Behälter für Speisereste zu verwenden.

(13) Den Arbeitern ist pflegliche Behandlung aller Räume und Nebenräume durch Anschlag zur Pflicht zu machen. Die Benutzung der Betten in voller Kleidung und mit Stiefeln sowie das Ausspucken in der Unterkunft sind durch Anschlag zu verbieten.

(14) Baustoffe, Baugeät, Fahrräder usw. dürfen in den Unterkünften nicht gelagert oder untergestellt werden.

(15) Zur Aufbewahrung des Werkzeuges sind den Arbeitern verschließbare Behälter zur Verfügung zu stellen.

(16) Zur Aufbewahrung von Fahrrädern sind Einrichtungen zu treffen, die ausreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse bieten und die diebstahlsichere Aufbewahrung der Fahrräder ermöglichen.

§ 6

Aborte

(1) Sofern leicht erreichbare Abortanlagen nicht vorhanden sind, müssen für jede Unterkunft neben einer Anlage zum Austreten besondere Aborte eingerichtet werden. Weiblichen Personen, die für Hilfsdienste in der Küche u. dgl. vorhanden sind, muß ein besonderer abgetrennter Abort zur Verfügung gestellt werden. Die Aborte sind frei stehend, von der Straße abgewandt, von der Unterkunft und von Trinkwasserbrunnen mindestens 20 Meter entfernt so anzulegen, daß sie auch im Dunkeln leicht zu finden sind. Die Zugangswege sind zu befestigen.

(2) Die Abortanlagen müssen gesundheitlich und sittlich einwandfrei sein. Sie müssen wetterdicht, mit Licht- und Lüftungsöffnungen versehen und in der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

(3) Für je 20 Arbeiter ist mindestens ein Abort vorzusehen, der aus dichtem Sitzbrett, gehobelem Sitz mit Deckel, Seitenwänden und einer von innen verschließbaren Tür bestehen muß, soweit nicht im Einzelfall Reihenaborte für ausreichend gehalten werden.

(4) Boden und Sitzbrett sind stets sauber zu halten. Die Sitzbretter sind nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich einmal, zu scheuern.

(5) Abortanlagen, die nicht an eine öffentliche Entwässerung angeschlossen werden können, sind mit wasserdichten Behältern oder bei geeigneter Lage mit einer dicht abgedeckten Erdgrube zu versehen, die, besonders in der heißen Jahreszeit, häufiger mit geeigneten Mitteln (Kalkmilch, Chlorkalk u. dgl.) zu desinfizieren sind. Das öftere Einwerfen von Torfmuß in die Behälter und Gruben wird empfohlen. Der Inhalt der Behälter und Gruben ist nach Bedarf zu beseitigen.

§ 7

Krankenstube, erste Hilfe

(1) Für jede Unterkunft mit in der Regel über 50 Arbeitern ist eine Krankenstube vorzusehen. Diese muß mindestens zwei Betten haben und ihrem Zweck entsprechend eingerichtet sein. Ein in der Ersten Hilfe ausgebildeter Betriebsshelfer muß vorhanden und jederzeit leicht erreichbar sein. Wohnung und Fernsprecher des nächsten Arztes sind durch Anschlag bekanntzugeben.

(2) Auf jeder Baustelle ist Notverbandzeug im Rahmen der vom Verband der deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgestellten „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit vorrätig zu halten.

§ 8

Feuerschutz

(1) In jeder Unterkunft ist jederzeit gebrauchsfertiges Feuerlöschgerät (stets gefüllte Wassereimer, als zuverlässig anerkannte Handfeuerlöscher o. dgl.) bereit zu halten.

(2) Elektrische Einrichtungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

§ 9

Schluß- und Übergangsvorschriften

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall weitere Anforderungen zu stellen, sofern sie diese nach der Art der Arbeiten und nach der Lage der Baustellen für notwendig hält, oder Erleichterungen zuzulassen, die nach den Umständen als angemessen erscheinen.
- (2) Auf der Baustelle ist ein Abdruck dieser Verordnung an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 10. Januar 1935 (RGBl. I S. 10) außer Kraft.

**Erlaß des Reichsarbeitsministers zur Ausführungsverordnung zum Gesetz
über die Unterkunft bei Bauten**

Vom 17. Dezember 1938. (R ArbBl. 1939, Heft 2 S. III 7.)

Bei der Durchführung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 24. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1516) bitte ich, folgendes zu beachten:

1. Fahrbare Unterkünfte (Wohnwagen) müssen in der Regel bahnverladbar und demgemäß auf Reichsbahnprofil gebaut sein. Es werden deshalb auch häufig alte, auf Reichsbahnprofil gebaute Möbelwagen zu Wohnwagen umgebaut. Die Forderung nach Bahnverladbarkeit schließt jedoch die Einhaltung der in § 4 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vorgeschriebenen durchschnittlichen Höhe von 2,30 Meter für Wohnwagen aus. Solche Wagen sind daher, insbesondere auch im Hinblick auf die durch Verwendung alter Möbelwagen erzielte, gegenwärtig sehr zu begrüßende Materialersparnis, nicht zu beanstanden, wenn sie an der höchsten Stelle eine lichte Höhe von etwa 2,30 Meter haben.
2. Ausnahmen für ortsveränderliche Unterkünfte aller Art, die auf Grund von § 9 Abs. 1 der Ausführungsverordnung erteilt werden, sind auch bei Aufstellung der Unterkunft im Bezirk eines anderen Gewerbeaufsichtsamtes anzuerkennen, sofern der allgemeine Zustand der Unterkunft ihre Weiterbenutzung unbedenklich erscheinen läßt.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Einsatz gewerblicher Arbeitskräfte; hier: Unterbringung

Vom 2. Dezember 1940

(Abgedruckt S. B I a 11)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Barackenbeschaffung für die Unterbringung von deutschen und ausländischen Arbeitskräften

Vom 12. Mai 1942

(Abgedruckt S. B I a 11)

Lagermäßige Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte; hier: Zwangsweise Zurücküberführung aus Einzelunterkünften in Gemeinschaftslager;

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz

Vom 8. Februar 1943

Auf Anregung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. hat der Reichsführer HH und Chef der Deutschen Polizei über die Frage der lagermäßigen Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte die Staatspolizeistellen gegen Ende 1942 unterrichtet. Der wesentlichste Fortschritt, den der Erlaß des Reichsführers HH bringt, besteht in der Weisung an die nachgeordneten Polizeidienststellen, gegebenenfalls durch staatspolizeiliche Auflagen die Umquartierung von ausländischen Arbeitern aus Privatwohnungen in Gemeinschaftslagern zu erzwingen. Bisher haben nach den Berichten der Gauverwaltungen die Polizeidienststellen mehrfach auch in den Fällen, wo eine solche Umquartierung möglich war, ein Einschreiten im Zwangswege mit der Begründung abgelehnt, es fehle an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Diese ist nunmehr durch den vorstehenden Erlaß reichseinheitlich geschaffen, soweit nicht schon in einzelnen Gebieten die dort erlassenen Polizeiverordnungen noch weitergehende Ermächtigungen für die Polizei enthalten. Dies ist u. a. der Fall im Regierungsbezirk Düsseldorf auf Grund der Polizeiverordnung vom 28. November 1942, im Reichsgau Steiermark auf Grund der Anordnung des Reichsstatthalters vom 17. Juni 1942 und im Gau Hamburg auf Grund der Anordnung des Gauleiters vom 17. März 1941.

Sollten in Zukunft Fälle beobachtet werden, in denen die Umquartierung von Ausländern nach den im Erlaß des Reichsführers HH enthaltenen Grundsätzen zulässig und auch angesichts der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten durchführbar ist, wende man sich an die Polizeimeldstellen.

Todesfälle durch Entwesung von Lagern

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juni 1943

(Abgedruckt S. B IV a 61 b)

**Verordnung des RAM. über die lagermäßige Unterbringung von
Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung)**

Vom 14. Juli 1943 (R ArbBl. S. I 372)

(Abgedruckt S. B I a 14 b)

Durchgangslager der Arbeitsverwaltung; hier: Krankenbaracken

Erlaß des GBA. vom 20. September 1943

(Abgedruckt S. B I a 14 g)

**Entschädigung an auswärts beschäftigte Arbeitskräfte für mitzubringende
Bettwäsche**

Erlaß des GBA. vom 18. Februar 1943

(Abgedruckt S. B II a 2 h)

Reinigungsmittel für 'Ausländerlager

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß ausländische Arbeiter in der Versorgung mit Seife und Waschmittel der inländischen Bevölkerung gleichgestellt sind. Jeder Insasse eines Lagers erhält also entweder durch Ausstellung einer Reichsseifenkarte oder durch Erteilung eines Bezugscheines an die Lagerleitung die Normalverbrauchermengen an Seifenerzeugnissen und Waschmitteln zugeteilt. Diese bestehen aus: ein Stück Einheitsseife, ein Normalpaket Wasch- (Seifen-) Pulver und einer Normaleinheit Zusatzwaschmittel je Kopf und Monat. Die Zuteilung muß ausreichen, um den gesamten Reinigungsbedarf der einzelnen Lagerinsassen zu befriedigen. Wenn sich der Einsatz von bezugscheinfreien Reinigungsmitteln nicht umgehen läßt, beispielsweise nach Ausbruch einer Krätze-Epidemie (oder zu deren Verhütung), empfiehlt es sich, hautschonende Reinigungsmittel oder neutralwaschende Reinigungsmittel, wie Glyna oder Frapantol, auszugeben.

12. Nachtrag

Lagerverordnung vom 14. Juli 1943
Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.
Vom 28. Oktober 1943

Nach der Vereinbarung zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der Deutschen Arbeitsfront über die Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte ist diese allein zuständig, alle Betreuungsmaßnahmen des Ausländereinsatzes in den Betrieben und Lagern zu überprüfen, festgestellte Mängel — soweit möglich — sofort an Ort und Stelle abzustellen und die hierfür notwendigen Weisungen zu erteilen.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß hierdurch die der Gewerbeaufsicht nach der Lagerverordnung vom 14. Juli 1943 obliegenden Aufgaben keine Einschränkung erfahren. Die Bestimmungen der Lagerverordnung, insbesondere die Festlegung von Mindestforderungen, sind gerade auf Anregung der Deutschen Arbeitsfront und in engster Fühlungnahme mit ihr und im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Zentralbehörden aufgestellt worden. Wie bereits am Schluß der einleitenden Darlegungen zur Lagerverordnung ausgeführt, haben die Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten u. a. die Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeaufsichtsämtern und den örtlichen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront zu regeln (RAM. VII a 4901 vom 20. Oktober 1943 an die Gewerbeaufsichtsbehörden).

Ungezieferbefall in den Gemeinschaftslagern
Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.
Vom 28. Oktober 1943

Über die besonderen Maßnahmen gegen den ansteigenden Ungezieferbefall in den Gemeinschaftslagern werden die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung wie folgt unterrichtet:

„Trotz aller Bemühungen ist einwandfrei ein Ansteigen des Befalls der Gemeinschaftslager mit Ungeziefer festzustellen. Der Grund ist darin zu suchen, daß die Lagerführer bzw. die Betriebe erst dann gegen Läuse, Wanzen, Flöhe usw. etwas unternehmen, wenn die Lager so stark befallen sind, daß nur noch mit radikalen Mitteln Abhilfe geschaffen werden kann.

Diese radikalen Mittel bestehen in der Durchgasung mit Blausäuregas, Schwefeldioxyd usw. Diese Stoffe stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, um in kurzen Abständen diese Durchgasungen zu wiederholen. Einer Steigerung der Produktion dieser Stoffe sind durch die Kriegsverhältnisse Grenzen gesetzt, so daß andere Maßnahmen zu einer ordnungsgemäßen Anwendung derselben und unter allen Umständen zu einer Reinhaltung der Lager beitragen müssen.

Alle durchzuführenden Maßnahmen müssen darauf hinzielen, die Lager durch Anwendung lagereigener Maßnahmen, wie Scheuerentwesungen usw., reinzuhalten bzw. die Spanne zwischen den notwendig werdenden Durchgasungen wesentlich zu verlängern.

Ich ordne daher in Übereinstimmung mit dem Reichsminister des Innern, dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsgesundheitsführer, dem Arbeitsausschuß Raumentwesungs- und Seuchenabwehrmittel beim Reichs-

minister für Rüstungs- und Kriegsproduktion und der Reichsvereinigung der Schädlingsbekämpfer (RDS.) mit sofortiger Wirkung an:

In jedem Lager ist ein Entwesungsmann (E.-Mann) einzusetzen, der für alle durchzuführenden Maßnahmen einschließlich der vorgeschriebenen Meldungen verantwortlich ist.

Die Aufgaben des E.-Mannes sind folgende: Ständige Überwachung des Lagers und Beobachtung der Lagerbewohner auf Ungeziefer, Einleitung und Überwachung der notwendigen Maßnahmen, z. B. Scheuerentwesung (siehe ‚Merkblatt für Lagerentwesung‘ und ‚Richtlinien für die zweckentsprechende Auswahl von Mitteln, Apparaten und Verfahren zur Entwesung‘ des Arbeitsausschusses Raumentwesungs- und Seuchenabwehrmittel). Bei stärkerer Verlausung, Verwanzung und Verflöhung des Lagers veranlaßt er den Lagerführer zur Meldung an den Gaubeauftragten für Lagerbetreuung.

Die E.-Männer werden von seiten des Amtes laufend über ihre Aufgaben, insbesondere über die Durchführung der Maßnahmen, unterrichtet und seitens der Gaue in Lehrgängen geschult.

Die bei den Gaubeauftragten eingehenden Meldungen über zu entwesende Lager werden von diesen entsprechend dem Eingang oder der Dringlichkeit der vorzunehmenden Arbeiten an den Arbeitsausschuß Raumentwesungs- und Seuchenabwehrmittel, Arbeitsstab Unterkunftsentwesung, zur Entscheidung und Weitergabe an die Reichsvereinigung der Schädlingsbekämpfer geleitet, die in der vom Gaubeauftragten festgesetzten Reihenfolge Entwesungsbetriebe einsetzt und für die Zuweisung der benötigten Materialien Sorge trägt.

Die E.-Männer sind dahingehend zu überwachen, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben laufend durchführen.

Die Einsetzung der E.-Männer ist bis zum 15. November 1943 zu melden. In großen Lagern muß diese Tätigkeit hauptamtlich, in kleineren Lagern nebenamtlich von einem Gefolgschaftsmitglied aus den Reihen des Lagerpersonals übernommen werden. In allen Fällen ist beim Betrieb sicherzustellen, daß der E.-Mann für seine Aufgaben ständig zur Verfügung steht.

Nach erfolgter Meldung, daß in jedem Lager der E.-Mann eingesetzt ist, beginnt sofort die laufende Unterrichtung desselben über seine Aufgaben, das zur Verfügung stehende Material, die Bekanntgabe der Lieferfirmen usw.

Die E.-Männer nehmen nicht eher ihre Arbeit auf, bevor nicht vom Amt für Arbeitseinsatz die nötigen Anweisungen an die Gaubeauftragten ergangen sind. In die in den Gauverwaltungen durchzuführenden Lagerführerschulungen sind entsprechende Vorträge einzubauen. Es stehen hierfür geeignete Referenten und, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, auch Ärzte der Gesundheitsämter zur Verfügung.

Dieser Anordnung ist die allergrößte Bedeutung beizumessen, da alle bisherigen Teilmaßnahmen erfolglos geblieben sind und diese neue Aktion, die in Übereinstimmung mit allen in Frage kommenden Stellen durchgeführt wird, unbedingt zum Erfolg führen muß.“

Reinhaltung der Unterkünfte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

Ein Industriekonzern, der im ganzen Reich Gemeinschaftslager unterhält, hat durch die in Wechselschicht arbeitenden ausländischen Gefolgschaftsmitglieder die Unterkünfte gegen eine entsprechende Bezahlung reinigen lassen. Die Beschäftigung von Barackenwärtern entfiel somit. Diese Maßnahme hat sich bewährt. Es konnten hierdurch bisher jährlich 576 000 Arbeitsstunden eingespart werden. Weitere Werke des Konzerns stellen sich zur Zeit ebenfalls auf diese Maßnahme um.

Bei der außerordentlichen Knappheit an geeignetem Lagerpersonal wird diese Maßnahme allgemein empfohlen.



Rundschreiben des Volksbildungswerkes an die Gauvolksbildungswarte Richtlinien für die Erteilung von Sprachunterricht an ausländische Arbeiter

Ziel des Deutschunterrichts an ausländische Arbeiter soll zunächst ein fließendes und sinngemäßes Sprechen sein, damit der Fremdsprachige sich an seinem Arbeitsplatz und im Verkehr mit jedem Deutschen verständlich machen kann. Darüber hinaus wird das geläufige Lesen deutschen Schrifttums und die wortrichtige Niederschrift einfacher Tatsachenzusammenhänge zu fördern sein. Damit gewinnt der Ausländer ein verständnisvolles Mitleben und Einfühlen in die Eigenarten unseres völkischen Lebens und Interesse für das neue Deutschland, seine kulturelle, soziale und wirtschaftliche Stellung in Europa und den völkerverbindenden Waren- und Leistungsaustausch im europäischen Großraum.

Der Unterricht ist zunächst direkter Sprachunterricht, bei dem durch anschauliche Sprechübungen sich der Ausländer an den Sprachklang und die Sprachmelodie des Deutschen gewöhnt und stets gehalten ist, durch Fragen und Antworten in deutscher Sprache sich verständlich zu machen. Chorsprechen und Chorsingen von deutschen Liedern fördern besonders. Nach Möglichkeit ist anzustreben, die Teilnehmerzahl von 30 für den einzelnen Kursus nicht zu überschreiten.

Arbeitsgrundlage für den Unterricht sind die vom Volksbildungswerk herausgegebenen „Unterrichtsbogen für ausländische Arbeiter“. Diese Unterrichtsbogen sind nur eine methodische Richtlinie, die vom Lehrer den örtlichen Verhältnissen angepaßt und aufgebaut werden kann. Besprechungen der Verkehrseinrichtungen, von Einkäufen an Hand der Lebensmittelkarten, Beobachtungen und Erfahrungen aus dem täglichen Leben, die Besonderheiten des Arbeitsvorganges, für den der Fremde an seinem Arbeitsplatz eingesetzt ist, bilden die Grundlage für erweiternde Sprechübungen. Den Einübungen lebensnaher Sprechbeziehungen wird der Ausländer mit besonderem Interesse folgen, befähigen ihn doch diese Übungen, sich im Arbeitsbetrieb rasch verständlich zu machen und den Anweisungen der deutschen Werkmeister reibungslos nachzukommen. Das tägliche Deutsch macht den Grundbestand von notwendigen Wörtern und Sätzen aus, der von Stunde zu Stunde erweitert und vertieft wird.

Das geläufige und sinngemäße Sprechen ist Ausgangspunkt für die notwendigen Belehrungen aus der Sprachlehre. Auf keinen Fall darf daher von Regeln und Übungsversen ausgegangen werden. Diese Belehrungen werden zunächst gelegentlich aus der jeweiligen Sprechsituation heraus entwickelt, soweit sie zum Verständnis des Gesprochenen und Geschriebenen erwünscht sind. Grundsätzlich wird der im Sprechunterricht erworbene Sprachschatz durch Anschreiben und Zeichnungen an der Tafel veranschaulicht und durch Eintragung in das Merkheft gesichert. Der zum Verständnis der Arbeitsvorgänge eines Betriebes erforderliche besondere Wortschatz ist durch Besichtigung und Rückfrage im Betrieb zusammenzustellen und in den Sprachunterricht einzuziehen. Systematische Sprachlehre, Belehrung über Beugung und Geschlecht des Hauptwortes, Beugung des Eigenschaftswortes und des Zeitwortes, über Fürwörter usw. ergibt sich als Vertiefung und Zusammenfassung nach erlangter Sprachgeläufigkeit. Diktate und kleine Niederschriften folgen in gleicher Weise; sie sind möglichst von Anfang an anzustreben. Soweit die von amt-

lichen Stellen herausgegebenen Wörter- und Nachschlagebücher greifbar sind, können diese zur Vertiefung des Erlernen verwendet werden. Als Lehrmittel dienen die Unterrichtsbogen für ausländische Arbeiter. Zur Veranschaulichung wird die Verwendung von farbiger Kreide empfohlen. Es ist auch besonders Wert zu legen auf einen gepflegten Unterrichtsraum, damit die Aufnahmefähigkeit der Teilnehmer nach der anstrengenden Tagesarbeit gehoben wird.

Wo nicht besonders günstige Verhältnisse eine höhere Stundenzahl ermöglichen, werden wöchentlich zwei Doppelstunden die Regel sein. Die entstehenden Unkosten (Lehrerhonorar, Raummiete, Lehrmittel) sind tunlichst durch die Arbeitgeber (Betriebe) aufzubringen unter Hinweis auf die gesteigerte Einsatzmöglichkeit des sprachgeschulten Fremdarbeiters. Es würde sich allerdings empfehlen, daß die Betriebe sich die Auslagen für die Lehrmittel, Unterrichtsbogen und Schreibmaterial als Anerkennungsgebühr von den Teilnehmern zurückerstatten lassen. Über die Unterrichtsstunden wird von jeder Lehrkraft ein Tagebuch geführt (fachliche und personelle Eintragungen).

Muster

An den
Gaukassenwart und Gauvolksbildungswart
der NSG. „Kraft durch Freude“
Gaudienststelle
.....

Ich/Wir beauftragen Sie hiermit, in meinem/unserem Betriebe Deutschkurse an fremdsprachige Arbeiter durchzuführen.

Als Gebühr vergüte ich/wir Ihnen den Betrag von

RM

(in Worten:)

je Kursus. Das Geld wird Ihnen vor Beginn der Kurse gezahlt.

Der Lehrer wird von Ihnen zur Verfügung gestellt. Die Höchstteilnehmerzahl beträgt 50 Schüler je Kursus. Die Unterrichtsdauer beläuft sich auf 25 Wochen mit je zwei Doppelstunden.

Ich/Wir stellen den Unterrichtsraum einschl. Tafel, Kreide, Beleuchtung, Heizung usw. für diese Unterrichtszwecke kostenlos zur Verfügung.

Einen etwaigen Stundenausfall werde ich Ihnen 48 Stunden vor dem Unterrichtstage bekanntgeben, da mir bekannt ist, daß andernfalls kein Anspruch auf Nacherteilung der ausgefallenen Stunden besteht.

Heil Hitler!

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich; hier: Herausgabe von Sprachführern¹⁾

Vom 15. Mai 1942

Bei der Deutschen Verlagsgesellschaft mbH., Berlin, sind auf Veranlassung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda Sprachführer für ausländische Arbeitskräfte erschienen. Da die Verbreitung der Sprachführer den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte erleichtert, bitte ich, die Betriebe darauf hinzuweisen.

Die Preise der bisher erschienenen Sprachführer betragen:

Deutsch für Franzosen	1,50 RM.
Deutsch für Italiener	2,— RM.
Deutsch für Holländer	1,— RM.
Deutsch für Slowaken	1,— RM.
Deutsch für Spanier	1,— RM.
Deutsch für Tschechen	1,50 RM.

Bei Abnahme größerer Mengen wird entsprechender Rabatt gewährt.

Betreuung ausländischer Arbeiter

Erlaß des GBA. vom 22. Juni 1943 (RArbBl. S. I 358)

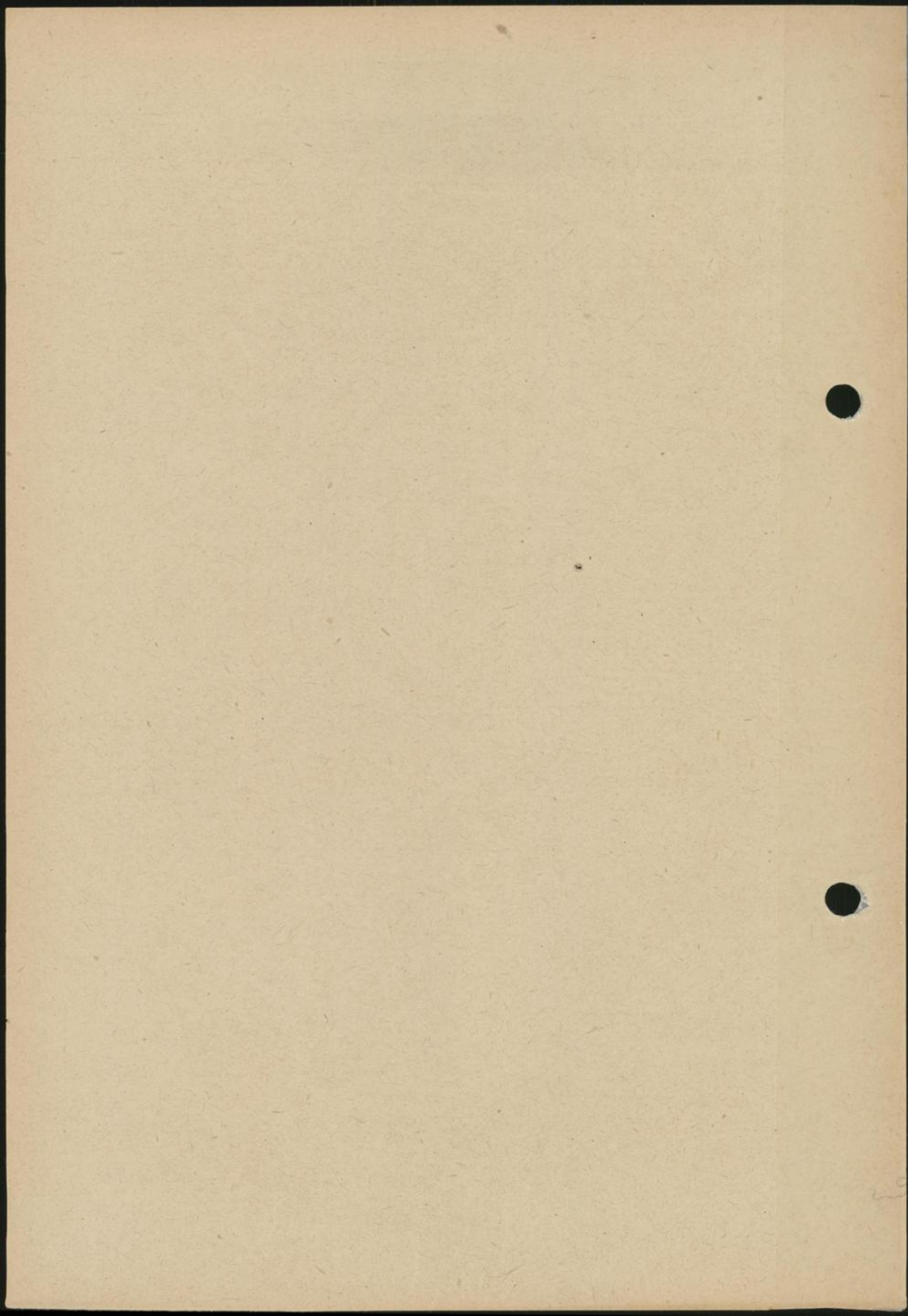
Im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete hat die Fremdsprachendienst-Verlagsgesellschaft mbH., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, folgende Sprachführer herausgegeben:

- Ukrainisch-Deutsch und Deutsch-Ukrainisch für die Industrie zum Preise von 1 RM.,
- Russisch-Deutsch und Deutsch-Russisch für die Industrie zum Preise von 1 RM.,
- Ukrainisch-Deutsch und Deutsch-Ukrainisch für die Landwirtschaft zum Preise von 70 Rpf.,
- Russisch-Deutsch und Deutsch-Russisch für die Landwirtschaft zum Preise von 70 Rpf.

Die Sprachführer können nur durch den Verlag bezogen werden. Ich bitte, die Betriebsführer, die Ostarbeiter beschäftigen, auf vorstehenden Erlaß hinzuweisen.

(GBA. VIc 5783/133, ARG. 788/43.)

¹⁾ Vgl. auch die Ausführungen auf Seite A IV b 20 a ff., wo noch weitere Sprachführer aufgeführt sind.



Aus den Richtlinien zur Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren

In den Richtlinien zur Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren wird mitgeteilt, daß keine Reichskleiderkarte erhalten: **ausländische Arbeiter.**

Als ausländische Arbeiter gelten Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die für mehr oder weniger lange Zeit zur Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit ins Inland kommen. Diese Personen begründen jedoch keinen festen Wohnsitz im Reich, sondern behalten ihren dauernden Wohnsitz im Ausland, wo sich auch ihre Familien befinden. Gewöhnlich schicken sie einen Teil ihres Arbeitsentgeltes ins Ausland. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Reich kehren sie in ihre ausländische Heimat zurück.

Nur in sehr seltenen Fällen kann angenommen werden, daß solche Personen einen festen inländischen Wohnsitz haben und infolgedessen eine Gleichstellung mit inländischen Verbrauchern zutrifft. Für die Gleichstellung mit inländischen Verbrauchern genügt es nicht, daß ausländische Arbeiter von vornherein auf längere, unbegrenzte Zeit im Inland Beschäftigung aufnehmen. Zur Begründung eines inländischen Wohnsitzes und der damit verbundenen Ausgabe der Reichskleiderkarte sind weitere Merkmale notwendig (z. B. jahrelange Beschäftigung an der gleichen Arbeitsstätte oder am gleichen Ort, Haushaltsgründung usw.).

Als Maßstab für die Erteilung von Bezugscheinen für kleiderkartenpflichtige Spinnstoffwaren an ausländische Arbeiter gelten im Höchstfalle die Versorgungsmöglichkeiten inländischer Verbraucher auf Grund der Reichskleiderkarte.

Zigeuner, die keinen festen Wohnsitz haben, werden wie ausländische Arbeiter behandelt.

Für Personen polnischen Volkstums gilt eine besondere Regelung.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Wanderpersonalkarten für ausländische Wanderarbeiter und volksdeutsche Rückwanderer sowie Arbeitskräfte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 7. Mai 1940

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 15. April 1940 Nr. 215/40 BWA. S. 2/4794/40.

Betrifft: Versorgungskontrolle bei volksdeutschen Rückwanderern und ausländischen Wanderarbeitern. Ausstellung von Wanderpersonalkarten.

1. Die Versorgung volksdeutscher Rückwanderer (Balten-, Wolhynien-deutsche, Südtiroler usw. mit bezugsbeschränkten gewerblichen Erzeugnissen erfolgte in der Zeit vor der Selbsthaftmachung an den Orten mit

längerer Aufenthaltsdauer regelmäßig unter Anlegung der üblichen Personalkarte. Die Rückwanderer haben von den Wirtschaftsämtern dieses Aufenthaltsortes meist auch die Reichskleider- und Seifenkarte sowie Bezugscheine für Notbedarf erhalten.

Demgemäß fordern nach Seßhaftmachung der Rückwanderer die für den neuen Wohnsitz zuständigen Wirtschaftsämter (Kartenausgabestellen) zunächst alle in dem (den) bisherigen Aufenthaltsort(en) bereits angelegten Personalkarten mit dem Vermerk über die ausgegebenen Bezugskarten und -scheine.

Rückwanderern aus Italien werden gemäß Runderlaß Nr. 136/40 RWiM. vom 13. März 1940 die Reichskleider- und Seifenkarten gegen entsprechenden Vermerk auf dem Rückwandererausweis ausgehändigt. Verlangen Rückwanderer aus Italien nach der Seßhaftmachung Reichskleider- oder Seifenkarten, so ist zur Vermeidung doppelter Kartenausgabe der Rückwandererausweis vorzulegen.

Die Versorgungskontrolle hat demgemäß bei den Rückwanderern auch weiterhin für die Zeit vor der endgültigen Seßhaftmachung (und damit Begründung eines neuen Wohnsitzes) nicht etwa durch Ausstellung von Wanderpersonalkarten, sondern durch Anlegung von Personalkarten gemäß Abs. I zu erfolgen. Die Ausstellung von Wanderpersonalkarten bleibt für Verbraucher, die bei ihrer Berufsausbildung von Ort zu Ort ziehen (vgl. Bem. zu § 4 i. Rderl. 737/39 BWA.), vorbehalten.

2a) Ausländische Wanderarbeiter erhalten die Wanderpersonalkarte auf Antrag bei Vorlage einer Arbeitskarte für das Jahr 1940 bzw. eines gültigen Befreiungsscheines (der ausländische Wanderarbeiter erhält stets nur ein Legitimationspapier, also entweder die Arbeitskarte oder den Befreiungsschein. Die Arbeitskarte bedeutet die Genehmigung zum Eingehen eines bestimmten Arbeitsverhältnisses, sie ist also beim Arbeitsplatzwechsel von dem neu zuständigen Arbeitsamt jedesmal neu auszustellen. Der Befreiungsschein ermächtigt zum Arbeitsplatzwechsel und wird demgemäß von dem für den ersten Arbeitsplatz zuständigen Arbeitsamt ausgegeben.)

Die Tatsache der Ausstellung der Wanderpersonalkarte ist auf der Arbeitskarte bzw. dem Befreiungsschein durch das Wirtschaftsamt (Kartenausgabestelle) zu vermerken.

Sofern ausländische Wanderarbeiter in Einzelfällen bei Stellung ihres Antrages noch nicht im Besitze einer endgültigen Arbeitskarte sind, wird die Wanderpersonalkarte bei Vorlage einer vom zuständigen Arbeitsamt ausgestellten vorläufigen Arbeitserlaubnis bzw. eines vorläufigen Befreiungsscheines ausgehändigt. Die Ausgabe von Wanderpersonalkarten auf Grund derartiger vorläufiger Arbeitserlaubnisse oder Befreiungsscheine ist den Arbeitsämtern schriftlich mitzuteilen. Bei der später folgenden Ausstellung

1. Nachtrag

von endgültigen Arbeitskarten bzw. endgültigen Befreiungsscheinen wird von den Arbeitsämtern auf diesen die Aushändigung der Wanderpersonalkarte vermerkt; dies gilt entsprechend bei erneuter Ausstellung einer Arbeitskarte infolge Arbeitsplatzwechsels. Der Herr Reichsarbeitsminister wird die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter entsprechend anweisen.

Als ausländische Wanderarbeiter gelten auch Polen sowie Volksdeutsche aus dem Generalgouvernement. Angehörige der polnischen Volksgruppe aus den eingegliederten Ostgebieten werden bis auf weiteres ebenfalls als ausländische Wanderarbeiter behandelt; sie erhalten ihre Wanderpersonalkarte (gegen Aushändigung einer Wanderpersonalkarte bestehen in diesem Fall keine Bedenken, da für diese Personen in ihrer Wohnsitzgemeinde in der Regel noch keine Personalkarte angelegt sein wird und mit der Wanderpersonalkarte auch nur der dringendste Arbeitsausrüstungsbedarf gedeckt werden soll) gegen Eintragung in die Arbeitskarte bzw. den Befreiungsschein. An Bewohner der eingegliederten Ostgebiete gegen Vermerk auf der Arbeitskarte bzw. den Befreiungsschein ausgestellte Wanderpersonalkarten sind von den ausstellenden Wirtschaftsämtern (Kartenausgabestellen) den für den Wohnsitz zuständigen Wirtschaftsämtern zu melden. Diese ziehen die Karten nach Rückkehr der Arbeiter in die Wohnsitzgemeinden zum Ausschluß von Doppelbezug ein.

Volksdeutsche aus den eingegliederten Ostgebieten besitzen gleichfalls keine Arbeitskarten bzw. Befreiungsscheine. Sie werden gleich Inländern behandelt. Ihre Versorgung erfolgt also durch die Wohnsitzbehörde.

Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren besitzen gleichfalls keine Arbeitskarte bzw. Befreiungsschein. Bei der Ausstellung der Wanderpersonalkarte ist in diesen Fällen stets die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu fordern, daß die Beschäftigung mit Zustimmung der Arbeitseinsatzbehörde erfolgt.

b) Ausländische Wanderarbeiter erhalten keine Reichskleiderkarte. Bezugscheine für bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren sind ihnen nur in dem für ihre Arbeitsausrüstung unentbehrlichen Umfang und gemäß meinen Richtlinien für die Wirtschaftsämter zu der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. November 1939 (Seite 3) — gegen Eintragung auf der Wanderpersonalkarte — zu erteilen. Nur für die polnischen Arbeiter, deren Versorgung mit Arbeitskleidung in dem Rderl. Nr. 172/40 RWiM. vom 23. März 1940 geregelt worden ist, gilt diese Bestimmung nicht. Bezugscheine für Schuhe und Sohlenmaterial können ausländischen Wanderarbeitern nur erteilt werden, wenn dadurch die Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung nicht gefährdet wird. Richtlinien für die Versorgung mit Seife erläßt die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung.

Zusatz für BWA. Hamburg und Stettin:

Eine eindeutige Definition des Begriffs „Ausländische Wanderarbeiter“ steht nach Mitteilung des RAM. nicht fest. Das vom BWA. Hamburg vorgeschlagene Regulativ einer höchstens sechsmonatigen Tätigkeit genügt nicht, da sowohl die Tätigkeit vieler Ausländer mit Befreiungsschein wie diejenige bestimmter kollektiv angeworbener Gruppen von Ausländern (z. B. italienische Landarbeiter) über 6 Monate hinausgeht. Auch das Merkmal der kollektiven Anwerbung genügt nicht in allen Fällen. Im allgemeinen werden als ausländische Wanderarbeiter solche ausländischen Arbeitnehmer zu verstehen sein, die auf Grund kollektiver Anwerbung zur Verrichtung saisonmäßiger Arbeit in das Deutsche Reich kommen und nach Beendigung der Saison — zumeist gegen Ende des Kalenderjahres — in ihre Heimat zurückkehren.

3. Meldungen ergaben, daß Wanderpersonalkarten mitunter mehrfach an gleiche Personen ausgestellt wurden. Dieser Mißstand ist nur dadurch zu beheben, daß vor Ausstellung einer Wanderpersonalkarte sorgfältig geprüft wird, ob der Antragsteller auch in dem Bezirk des Wirtschaftsamtes beschäftigt ist. Die bloße Vorlage einer polizeilichen Meldebescheinigung genügt für die Ausstellung von Wanderpersonalkarten für sich allein nicht. In Kürze erfolgen hierüber und über die Behandlung von Personen mit doppeltem Wohnsitz und von Personen ohne Wohnsitz noch nähere Weisungen.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung. Ich bitte, die erforderlichen Eintragungen auf den Arbeitskarten bzw. Befreiungsscheinen sorgfältig vorzunehmen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Ausstellung von Wanderpersonalkarten für ausländische Wanderarbeiter

Vom 22. August 1940

Der Reichswirtschaftsminister teilt mir mit, daß nach dem Ergebnis mehrerer Revisionen von Wirtschaftsämtern zahlreiche ausländische Wanderarbeiter bei der Beantragung der Wanderpersonalkarte nicht im Besitze einer Arbeitskarte oder eines gültigen Befreiungsscheines bzw. einer vom Arbeitsamt ausgestellten vorläufigen Arbeitserlaubnis oder eines vorläufigen Befreiungsscheines sind. Da ohne die Vorlage eines dieser Ausweisungspapiere die Wanderpersonalkarte nicht ausgehändigt werden kann, treten oft erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Versorgung der ausländischen Arbeiter mit bezugsbeschränkten gewerblichen Erzeugnissen ein. Ich bitte deshalb, für rascheste Ausstellung und Weiterleitung der Arbeits-

1. Nachtrag

karten und Befreiungsscheine für ausländische Wanderarbeiter an die Polizeibehörden besorgt zu sein, damit die Ausstellung der Wanderpersonal-karten nicht verzögert wird.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Arbeitsausrüstung ausländischer Arbeitskräfte

Vom 5. Dezember 1940

I.

Der Reichswirtschaftsminister hat nunmehr mit dem nachstehend abgedruckten Runderlaß Nr. 524/40 BWA. auch die Erteilung von Bezugsscheinen für Schuhe und Sohlenmaterial an ausländische Arbeitskräfte und an Kriegsgefangene zugelassen. Der Runderlaß vom 15. April 1940 Nr. 215/40 BWA. wurde mit Rderl. ARG. 545/40 bekanntgegeben. Der Reichswirtschaftsminister hat hierzu noch folgendes mitgeteilt:

„Dieser Erlaß regelt an sich nicht nur die Fälle des Ersatzes unbrauchbar gewordenen Schuhwerks nach dem Arbeitseinsatz der Ausländer. Die Wirtschaftsämter dürfen danach vielmehr auch Schuhbezugscheine für neu hereingeholte Arbeiter erteilen, die mangels ausreichenden Schuhwerks noch nicht eingesetzt werden konnten. Wesentlich ist jedoch, daß die Wirtschaftsämter bei der Ausgabe dieser Bezugscheine durch das ihnen zur Verfügung stehende Kontingent beschränkt sind, bei dessen Ausnutzung sie nach Nr. 3 meines Erlasses auf die Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung Rücksicht nehmen müssen. In Anbetracht dessen, daß das Kontingent vielfach nur knapp zur Befriedigung des dringendsten Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung ausreicht, wird es den Wirtschaftsämtern oft nicht oder nur in geringem Umfang möglich sein, auch ausländischen Arbeitern Bezugscheine für Arbeitsschuhe zu erteilen.“

Der Reichswirtschaftsminister hat daher dringend darum gebeten, die für die Anwerbung ausländischer Arbeiter zuständigen Dienststellen eindringlichst anzuweisen, daß sie nur solche Arbeitskräfte annehmen, die wenigstens für einige Monate mit gebrauchsfähigem Schuhwerk versehen sind, da eine zusätzliche Belastung der den Bezirkswirtschaftsämtern zur Verfügung gestellten Bezugskontingente für Schuhe durch eine immer größer werdende Zahl in Deutschland arbeitender Ausländer, die ungenügend mit Schuhwerk ausgestattet sind, nur in äußerst beschränktem Umfang tragbar ist. Ich habe den mit der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte betrauten Dienststellen hiervon Kenntnis gegeben und gebeten, diesem Wunsche, wenn irgend möglich, Rechnung zu tragen.

Im übrigen haben die Aufnahme-Landesarbeitsämter bzw. Arbeitsämter die für ihren Bezirk zuständigen Bezirkswirtschaftsämter in jedem Falle

von dem beabsichtigten Einsatz von Kriegsgefangenen und anderen ausländischen Arbeitskräften rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit die Wirtschaftsämter sich bei der Verteilung ihrer Bezugscheinkontingente für Schuhe darauf einstellen können.

Weiter hat der Reichswirtschaftsminister mitgeteilt, daß die Erteilung von Bezugscheinen für Sohlenmaterial nur für solche Verbraucher in Betracht kommt, die ihr Schuhwerk selbst zu besohlen pflegen (sog. Selbstbesohler). Dies gelte auch, wenn es sich bei den Verbrauchern um Ausländer handelt. Im übrigen erfolgt die Ausbesserung des Schuhwerks ausländischer Arbeiter in Schuhmachereien oder anderen Werkstätten, die Schuhe ausbessern, gegen Eintragung in die Wanderpersonalkarte (s. Rderl. ARG. 545/40) nach Maßgabe folgender sowohl für deutsche als auch für ausländische Wanderarbeiter (einschließlich tschechischer und polnischer Wanderarbeiter) geltenden Weisungen der Reichsstelle für Lederwirtschaft:

„Verbraucher, die bei ihrer Berufsausübung von Ort zu Ort ziehen, wie Artisten, Schiffer, Flößer, Wanderarbeiter u. ä., können bei dem Wirtschaftsamt ihres Aufenthaltsortes beantragen, daß ihre Wanderpersonalkarte mit einem Vermerk versehen wird, auf Grund dessen sie an jedem Ort, erforderlichenfalls mit Vermittlung der zuständigen Schuhmacherinnung, Schuhausbesserungen vornehmen lassen dürfen. Der Schuhmacher hat die Durchführung der Ausbesserung auf der Wanderpersonalkarte unter Angabe des Datums zu bestätigen. Die Schuhausbesserungen dürfen grundsätzlich nur im Abstand von 5 Monaten durchgeführt werden. Die Reichskleiderkarten dieser Verbraucher sind von den Wirtschaftsämtern als Kundenausweise für Schuhausbesserungen zu entwerten, wenn ihre Wanderpersonalkarten mit dem Ausbesserungsvermerk versehen werden.“

II.

Ergänzend zu meinem Rderl. ARG. 1238/40 weise ich darauf hin, daß nach Mitteilung des Reichswirtschaftsministers die Wirtschaftsämter in Anwendung seines Runderlasses Nr. 612/40 BWA. ganz allgemein auch für ausländische Industrierarbeiter Bezugscheine für Arbeitskleidung ausstellen dürfen.

Erlaß des Reichswirtschaftsministers über Erteilung von Bezugscheinen für Schuhe und Sohlenmaterial an ausländische Arbeiter und an Kriegsgefangene

Vom 16. August 1940

1. Gemäß Runderlaß Nr. 215/40 BWA. vom 15. April 1940 konnten ausländischen Wanderarbeitern bisher Bezugscheine für Schuhe und Sohlenmaterial nur erteilt werden, wenn dadurch die Versorgung der orts-

1. Nachtrag

ansässigen Bevölkerung nicht gefährdet wurde. Es ist erforderlich geworden, diese Bestimmung im Interesse des Arbeitseinsatzes der ausländischen Arbeiter zu erweitern.

Die Wirtschaftsämter können deshalb ausländischen Arbeitern Bezugscheine für Schuhe und Sohlenmaterial nunmehr erteilen, wenn es für ihren Arbeitseinsatz unumgänglich notwendig ist. Als ausländische Arbeiter in diesem Sinne gelten auch polnische und tschechische Arbeiter.

2. Nach dem Runderlaß Nr. 84/40 BWA. vom 9. Februar 1940 war die Versorgung der Kriegsgefangenen mit Schuhwerk und Sohlenmaterial aus Beständen, die für die Zivilbevölkerung bestimmt sind, ausnahmslos ausgeschlossen. Die Belange des Arbeitseinsatzes haben inzwischen dazu geführt, daß eine gewisse Berücksichtigung der Kriegsgefangenen im Rahmen der Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial ebenfalls notwendig erscheint.

Die Wirtschaftsämter können deshalb nunmehr denjenigen Kriegsgefangenen, die als Arbeiter in der Industrie, in der Landwirtschaft, im Bergbau oder anderweitig in der Wirtschaft eingesetzt sind, Bezugscheine für Schuhe und Sohlenmaterial dann erteilen, wenn es für ihren Arbeitseinsatz unumgänglich notwendig ist. Dies gilt nicht für die Kriegsgefangenen, die sich in Stammlagern der Wehrmacht befinden; diese Gefangenen sind weiterhin gegebenenfalls an die für sie zuständigen Wehrmachtdienststellen, insbesondere also an die zuständigen Stammlager, zu verweisen.

Ferner dürfen künftig Schuhmacher und sonstige Schuhhausbesserungswerkstätten Schuhe derjenigen Kriegsgefangenen, die als Arbeiter in der Wirtschaft eingesetzt sind, auch mit Material ausbessern, das sie aus dem Zivilsektor bezogen haben.

3. Für den Arbeitseinsatz der ausländischen Arbeiter und Kriegsgefangenen, für die hiernach Bezugscheine ausgestellt werden können, ist die Erteilung eines Bezugscheins für Schuhe stets als unumgänglich notwendig anzusehen, wenn der betreffende ausländische Arbeiter oder Kriegsgefangene einen Ermächtigungsschein der Reichsstelle für Lederwirtschaft vorlegt, es sei denn, daß sich aus den Umständen des Einzelfalles ausnahmsweise etwas anderes ergibt. Im übrigen finden die allgemein für die Erteilung von Bezugscheinen für Schuhe und Sohlenmaterial getroffenen Bestimmungen Anwendung, insbesondere die Vorschriften über die Schuhkontingentierung. Sonderkontingente von Bezugscheinen sind also nur nach Maßgabe der einschränkenden Bestimmungen der Nr. 1 des zweiten Rundschreibens der Reichsstelle für Lederwirtschaft über die Ausgabe von Bezugscheinen für Schuhe bei besonderem Bedarf vom 20. Oktober 1939 und der Ziffer V des Rundschreibens der Reichsstelle für Lederwirtschaft Nr. 59/40 BWA.

vom 20. Juni 1940 möglich. Die Wirtschaftsämter müssen daher bei der Erteilung von Bezugscheinen an ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene auf die Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung Rücksicht nehmen.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Verbilligung von Unterkunftsbedarf an Betriebe; hier: Bettwäsche

Vom 24. April 1942

(Abgedruckt S. B I a 25)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Nähmittelversorgung ausländischer Arbeitskräfte

Vom 10. Mai 1941 (RArbBl. I, S. 231)

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat mit Rundbrief Nr. 9/41 vom 9. April 1941 den Landeswirtschaftsämtern folgendes mitgeteilt:

„Der Herr Reichsarbeitsminister führt darüber Klage, daß ausländischen Arbeitern die zur Ausbesserung ihrer Kleider erforderlichen Nähmittel und Stopfgarne für Strümpfe nicht zur Verfügung gestellt werden, weil die Landeswirtschaftsämter die Zuteilung von Näh- und Stopfmitteln mit der Begründung ablehnen, daß ausländische Arbeitskräfte erst nach Ablauf eines Vierteljahres Anspruch auf Zuteilung von Textilerzeugnissen mittels Bezugscheinen hätten.

Unter Bezugnahme auf mein Fernschreiben Nr. 16/41 vom 19. Januar 1941 wiederhole ich, daß ausländischen Wanderarbeitern in jedem Kalendervierteljahr ein Bezugschein über 0,20 RM. zum Bezug von Nähmitteln auszustellen ist. Der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet spielt hierbei keine Rolle.“

Diese Regelung bezieht sich auf alle im Reichsgebiet eingesetzte ausländischen Arbeitskräfte, die keine Reichskleiderkarte erhalten.

Ich bitte die Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, entsprechend zu unterrichten.

Einfuhr von Kleidungsstücken für ausländische Arbeitskräfte; hier:
Befreiung von Zoll und der Umsatzausgleichsteuer

Erlaß des GBA. vom 5. August 1943

(Abgedruckt S. B I a 26 d)

Altschuhe für ausländische Arbeitskräfte

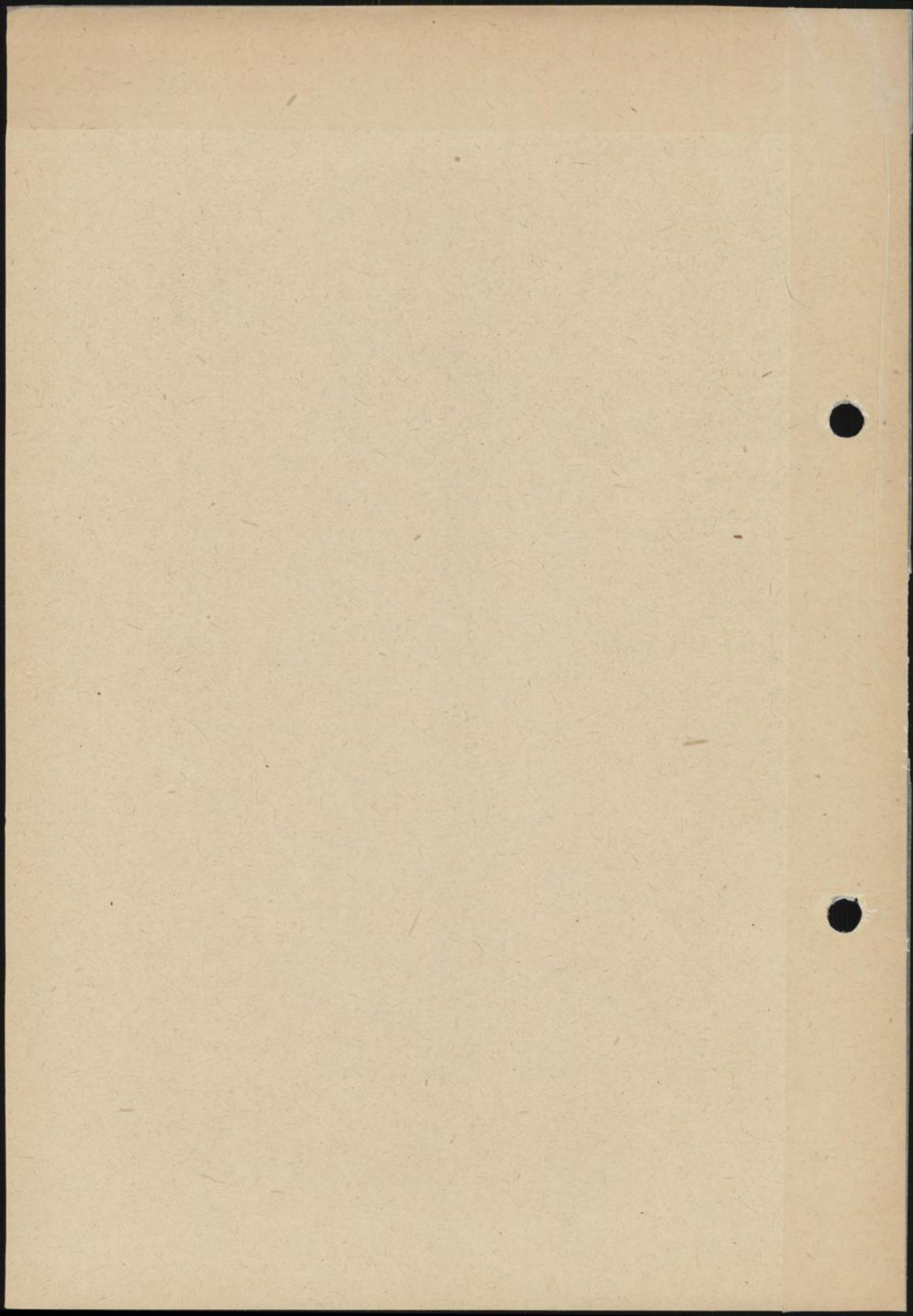
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Um ein Absinken der Arbeitsleistung ausländischer Arbeitskräfte durch den Mangel an ausreichendem Schuhwerk besonders in den kommenden Wintermonaten zu verhindern, hat die DAF. beantragt, daß aus den Beständen der in diesem Jahr durchgeführten Schuhsammlung ein größerer Teil für eine Verteilung an die ausländischen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt wird. Diesem Antrage wurde entsprochen. Es wurden 800 000 Paar reparaturfähige Altschuhe aus der Schuhsammlung zur Versorgung der ausländischen Arbeitskräfte gestellt.

Die Gemeinschaft Schuhe hat in einem Schreiben vom 28. September 1943, das den Gauverwaltungen bereits zugestellt wurde, die Landeswirtschaftsämter angewiesen, die Verteilung durchzuführen.

Um eine gerechte Verteilung sicherzustellen, vor allem zu erreichen, daß zuerst die Betriebe bzw. Lager für ihre Ausländergruppen Schuhe zugewiesen erhalten, bei denen der Bedarf am dringendsten ist, haben die Landeswirtschaftsämter die Verteilung im engsten Einvernehmen mit dem Gaubeauftragten für Lagerbetreuung durchzuführen.

Alle Gaubeauftragten für Lagerbetreuung setzen sich mit dem zuständigen Landeswirtschaftsamt in Verbindung und stellen mit demselben gemeinsam einen Verteilungsplan auf.



Einfuhr von Kleidungsstücken für ausländische Arbeitskräfte; hier: Befreiung von Zoll und der Umsatzausgleichsteuer

Erlaß des GBA. vom 5. August 1943

(Abgedruckt S. B I a 26 d)

Altschuhe für ausländische Arbeitskräfte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Um ein Absinken der Arbeitsleistung ausländischer Arbeitskräfte durch den Mangel an ausreichendem Schuhwerk besonders in den kommenden Wintermonaten zu verhindern, hat die DAF. beantragt, daß aus den Beständen der in diesem Jahr durchgeführten Schuhsammlung ein größerer Teil für eine Verteilung an die ausländischen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt wird. Diesem Antrage wurde entsprochen. Es wurden 800 000 Paar reparaturfähige Altschuhe aus der Schuhsammlung zur Versorgung der ausländischen Arbeitskräfte gestellt.

Die Gemeinschaft Schuhe hat in einem Schreiben vom 28. September 1943, das den Gauverwaltungen bereits zugestellt wurde, die *Landeswirtschaftsämter* angewiesen, die *Verteilung* durchzuführen.

Um eine gerechte Verteilung sicherzustellen, vor allem zu erreichen, daß zuerst die Betriebe bzw. Lager für ihre Ausländergruppen Schuhe zugewiesen erhalten, bei denen der Bedarf am dringendsten ist, haben die Landeswirtschaftsämter die Verteilung im engsten Einvernehmen mit dem Gaubeauftragten für Lagerbetreuung durchzuführen.

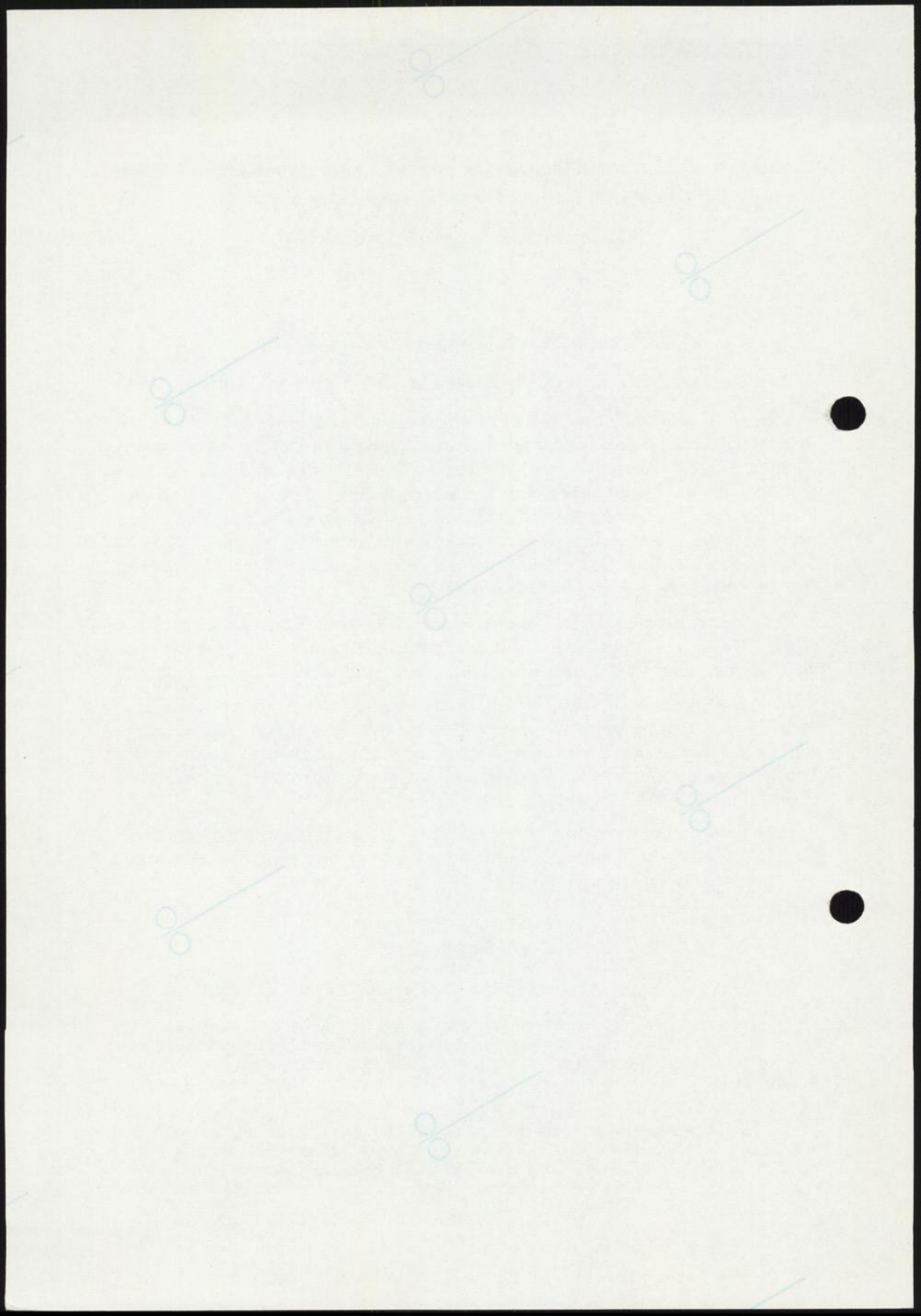
Alle Gaubeauftragten für Lagerbetreuung setzen sich mit dem zuständigen Landeswirtschaftsamt in Verbindung und stellen mit demselben gemeinsam einen Verteilungsplan auf.

Berufsbekleidung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF vom 22. April 1944

Die Reichsstelle für Kleidung- und verwandte Gebiete hat am 10. Februar 1944 einen Rundbrief Nr. 5/44 an alle Landeswirtschaftsämter herausgehen lassen, wonach u. a. neue Richtlinien bei der Herausgabe von Berufsbekleidung gegeben worden sind. Der entsprechende Abschnitt hat folgenden Wortlaut:

„Ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene erhalten nur betriebs eigene Berufsbekleidung (auch Bergarbeiterkleidung). Die neue Kleidung ist bei Bewilligung grundsätzlich den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern des Betriebes auszuhändigen, die dafür ihre gebrauchte Berufsbekleidung an die Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeiter abgeben. Die deutschen Gefolgschafts-



mitglieder haben hierfür keine Bezugsabschnitte ihrer Reichskleiderkarte abzugeben. Bei Neubewilligung von Kleidung für die deutschen Arbeiter gilt jedoch Abschnitt F (Anrechnung auf die Reichskleiderkarte).

Arbeitsbekleidung ist grundsätzlich auch als betriebseigene Kleidung auszugeben. Der Grundsatz wird jedoch in folgenden Fällen durchbrochen:

Ostarbeiterkleidung,

Kleidung für Arbeiter der Gruppe B,

Altkleidung,

Arbeitskleidung für Arbeiter der Gruppe A, die aus den Heimatländern nicht versorgt werden können.“

Hierzu ist zu bemerken, daß diese Richtlinien insofern Gefahren in sich bergen, solange die Ausstattung der ausländischen Gastarbeiter mit der alten Berufskleidung nicht sinngemäß erfolgt. Es dürfen unter keinen Umständen die Angehörigen artverwandter, befreundeter oder souveräner Staaten mit alter Berufskleidung ausgestattet werden, die diese Bezeichnung nicht mehr verdient. Vor allen Dingen muß die Berufskleidung, welche von deutschen Gefolgschaftsangehörigen abgegeben wird, in einem sauberen und noch tragbaren Zustand sein. Es ist zu bedenken, daß auch der ausländische Gastarbeiter einsatzfähig erhalten bleiben muß, und daß er seine Arbeit naturgemäß nicht in Lumpen ausführen kann. Bei einer derartigen Auslegung der Richtlinien bestände auch weiterhin die Gefahr, daß der ausländische Gastarbeiter nach ganz kurzer Zeit wieder an seinen Betriebsführer herantreten und neue Berufskleidung verlangen müßte, deren Beschaffung dann natürlich schwierig wäre.



Verordnung über den Nachrichtenverkehr

Vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 823)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Gesetzeskraft:

§ 1

Als Nachrichtenverkehr im Sinne dieser Verordnung ist anzusehen:

A. Der Postverkehr:

a) Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Mischsendungen, Zeitungen, Maternbriefe, Postanweisungen, Briefe vom und zum Postscheckamt, Päckchen),

b) Paketsendungen,

B. der Fernmeldeverkehr (Fernsprech-, Fernschreib-, Telegramm-, Funk-, Fernseh-, Bildtelegraphieverkehr),

C. der Güter- und Frachtverkehr,

D. der Brieftaubenverkehr,

E. jeder Verkehr mit optischen, akustischen und allen anderen Arten von Verständigungsmitteln zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung.

I. Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland

§ 2

(1) Der unmittelbare und mittelbare Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland ist verboten. Mittelbarer Nachrichtenverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten an das nichtfeindliche Ausland, die zur Weitergabe an das feindliche Ausland bestimmt sind.

(2) Ausnahmen genehmigt das Oberkommando der Wehrmacht, erforderlichenfalls im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 3

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt diejenigen Länder bekannt, die im Sinne dieser Verordnung als feindliches Ausland anzusehen oder die in gleicher Weise zu behandeln sind.

§ 4

Wer es unternimmt, mittelbar oder unmittelbar Nachrichten ohne Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 in das feindliche Ausland gelangen zu lassen, wird mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwere Strafe, insbesondere wegen Landesverrats die Todesstrafe, verwirkt ist.

II. Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland

§ 5

Der Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist grundsätzlich zulässig. Es dürfen jedoch keine Nachrichten über die militärische, wirtschaftliche oder politische Lage übermittelt werden, die geeignet sind, das Wohl des Reiches oder der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten zu gefährden.

§ 6

Das Oberkommando der Wehrmacht erläßt die über die Durchführung des Nachrichtenverkehrs mit dem nichtfeindlichen Ausland notwendigen Vorschriften, erforderlichenfalls im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 7

Als nichtfeindliches Ausland sind alle Staaten anzusehen, die nicht gemäß § 3 als feindlich gelten oder als feindlich zu behandeln sind.

§ 8

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 5 Satz 2 werden mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe, insbesondere wegen Landesverrats die Todesstrafe, verwirkt ist. Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 6 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Oberkommandos der Wehrmacht oder der von ihm bestimmten Stellen ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

III. Inlandsnachrichtenverkehr

§ 9

(1) Der Inlandsnachrichtenverkehr kann aus Gründen der Kriegführung durch das Oberkommando der Wehrmacht Beschränkungen oder Auflagen unterworfen werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen derartige Beschränkungen oder Auflagen für den Inlandsnachrichtenverkehr werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(3) Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Oberkommandos der Wehrmacht oder der von ihm bestimmten Stellen ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

1. Nachtrag

IV. Rechte der Prüfstellen

§ 10

Die zur Prüfung des Nachrichtenverkehrs eingerichteten Dienststellen haben das Recht, Nachrichten oder Sendungen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise von der Übermittlung oder Beförderung auszuschließen.

V. Sonderbestimmungen

§ 11

(1) Der amtliche Nachrichtenverkehr des Auswärtigen Amts mit dem Ausland und der Nachrichtenverkehr mit dem Ausland, der sich in seinem Auftrage vollzieht, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Für das Protektorat Böhmen und Mähren kann der Reichsprotektor im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen.

(3) Der Nachrichtenverkehr des Roten Kreuzes sowie mit Kriegsgefangenen und Internierten ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 12

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

VI. Schlußbestimmungen

§ 13

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan.

§ 14

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr

Vom 28. Mai 1940

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 823) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bekanntgegeben:

Als feindliches Ausland im Sinne der Verordnung über den Nachrichtenverkehr ist anzusehen:

1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit seinen überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union mit ihren Mandatsgebieten;
2. Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete;
3. Ägypten und Sudan;
4. Irak.

**Erste Durchführungsverordnung
zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr**

Vom 13. Mai 1940 (RGBl. I S. 824)

Auf Grund des § 13 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 823) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(Zu Abschnitt I der Verordnung)

Ausnahmen vom dem Verbot des unmittelbaren und mittelbaren Nachrichtenverkehrs mit dem feindlichen Ausland werden nur in Sonderfällen zugelassen.

§ 2

(Zu Abschnitt II der Verordnung)

Der Post- und Fernmeldeverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist auf das Äußerste einzuschränken.

A. Postverkehr

1. Im Postverkehr nach dem nichtfeindlichen Ausland ist verboten:

- a) die Versendung von Ansichtspostkarten aller Art, von aufgeklebten Photographien, Blindenschriftsendungen, Schachaufgaben, Kreuzwort- und anderen Rätseln,
- b) der Gebrauch von Geheimtinten, Geheimschriften, Kunstsprachen, wie Esperanto und Geheimsprachen (mit Ausnahme der unter Buchstabe B Nr. 2 aufgeführten Codes), sowie von hebräischen Schriftzeichen,
- c) die Anwendung von Kurzschriften aller Systeme,
- d) die Benutzung gefütterter Briefumschläge,
- e) das Einwerfen von Briefsendungen in Briefkästen.

2. Postkarten und Briefe nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen deutlich und leicht lesbar, möglichst mit Schreibmaschine geschrieben sein. Briefe geschäftlichen Inhalts sind nur in Schreibmaschinen- oder Druckschrift zulässig.

Briefe nichtgeschäftlichen Inhalts dürfen höchstens vier Seiten umfassen. Höchstformat einer Seite DIN A 4 (210 × 297 mm).

Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nur im geschäftlichen Verkehr zugelassen. Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur vom Verlag oder von der mit der Herstellung beauftragten Druckerei versandt werden.

1. Nachtrag

3. Postanweisungen und Überweisungen aus einem Postscheckkonto dürfen auf dem Empfängerabschnitt nur solche kurzen Mitteilungen enthalten, die sich auf den Zahlungsgrund beziehen.
4. Alle Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen auf der Außenseite die vollständige Anschrift des Absenders (Vorname, Zuname, ständigen Wohnsitz und Straßenangabe) tragen.
5. Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendungen durch den Absender ist verboten. Die Postgebühren sind am Schalter bar zu entrichten. Absenderfreistempeler können weiterhin benutzt werden. Absender, die zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr zugelassen worden sind, dürfen ihre eigenen Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland selbst mit Postwertzeichen versehen. Die Einlieferer müssen in diesem Fall jedoch bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die erteilte Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen, die von dem für ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung zuständigen Wehrkreiskommando (Abwehrstelle) auf Antrag ausgestellt wird.
6. Alle Briefsendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen an einem Postschalter eingeliefert werden.
Der Einlieferer muß sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild (z. B. Postausweiskarte, Kennkarte, Paß) ausweisen.
Ist der Einlieferer nicht zugleich Absender, so muß auf der Außenseite des Umschlags außer der Anschrift des Absenders zusätzlich auch die des Einlieferers angegeben werden.
7. Auf Einlieferer, die bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen (vgl. Nr. 5), finden die Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

B. Fernmeldeverkehr

1. Der Fernsprech- und Fernschreibverkehr nach und von dem nichtfeindlichen Ausland sowie der Telegrammverkehr nach dem nichtfeindlichen Ausland ist nur den vom Oberkommando der Wehrmacht zugelassenen Behörden, Firmen und Einzelpersonen gestattet.
2. Telegramme nach dem nichtfeindlichen Ausland dürfen nur nach dem ABC-, Aeme-, Alpha-, Bentley-, Boe-, Bremer Baumwoll-, Hapag/Lloyd-, Mosse- oder Petersen-Code oder nach dem Internationalen Hotelschlüssel, Internationalen Signalbuch Band 2 (Funkverkehrsbuch) oder dem Seedienstschlüssel verschlüsselt sein.
Auf den Telegrammen muß angegeben sein, nach welchem Code der Inhalt verschlüsselt ist. Ferner muß auf ihnen die volle Anschrift des Absenders vermerkt sein.

1. Nachtrag

Die Anwendung anderer als der vorbezeichneten Codes ist nur mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht zulässig.

§ 3

Für den Nachrichtenverkehr der Behörden (einschließlich der Reichsbank) sowie der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, ferner der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen gelten besondere Bestimmungen.

Zu den vorstehend abgedruckten Vorschriften ist vom Reichspostminister (Erlaß abgedruckt unter Nr. 308/1940 im Amtsblatt des Reichspostministeriums) folgendes bestimmt worden:

1. Zur Verordnung und zur Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr:

Die hinsichtlich der Einstellung bzw. Einschränkung des Postdienstes mit einigen Ländern erlassenen besonderen Verfügungen bleiben unberührt.

2. Zur Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr:

Die Dienststellen der DRP. sind nicht befugt und in der Lage, Auskunft über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Sendung nach der Verordnung über den Nachrichtenverkehr zu erteilen. Die Absender und Einlieferer sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die DRP. keine Verantwortung dafür übernimmt, ob nach den erwähnten Vorschriften eine Sendung zulässig oder unzulässig ist.

Zuständig für die Entscheidung hierüber sind die Abwehrstellen der Wehrkreiskommandos.

Eine Gebührenerstattung für zurückgehende Sendungen findet in keinem Falle statt.

A. Postdienst

Zu 1a): Verboten sind auch Postkarten, die durch Zusammenkleben von zwei Papierteilen hergestellt und der ganzen Fläche nach aufeinandergeklebt sind, Postkarten mit Anschriftklappen oder -streifen sowie Postkarten, auf die Zierbildchen, Marken, Zettel und Ausschnitte jeder Art aus Papier oder einem andern sehr dünnen Stoff geklebt sind.

Zu 1e): Briefsendungen, die vorschriftswidrig durch die Briefkasten eingeliefert werden, sind mit dem Vermerk oder Stempelaufdruck „Aus dem Briefkasten“ zu versehen und wie am Schalter eingelieferte Sendungen den Prüfstellen zuzuführen.

Zu 2 Abs. 3: Entscheidend für die Zulässigkeit ist der Inhalt einer Sendung, nicht die Versendungsart; z. B. sind Drucksachen von Privaten auch unzulässig, wenn sie in Päckchen oder als Briefe versandt werden.

1. Nachtrag

Zu 4: Sendungen ohne Absenderangabe sind vom Schalterbeamten zurückzuweisen.

Zu 5: Vom Absender mit Postwertzeichen freigemachte Sendungen dürfen nicht angenommen werden, sondern sind zurückzugeben (vgl. aber zu 7). Sendungen, die mit Freistempel freigemacht sind, müssen gleichfalls am Schalter eingeliefert werden.

Zu 7: Absender, die bei der Einlieferung einen Ausweis über die Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen, können die Postwertzeichen selbst aufkleben. Der Einlieferer selbst (z. B. Bote) braucht sich in diesem Falle nicht durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen; die zusätzliche Angabe des Einlieferers auf den Sendungen ist nicht erforderlich.

B. Fernmeldedienst

Zu 1: Telegramme, die von der Zustellung ausgeschlossen werden, sind in üblicher Weise unzustellbar zu melden.

Seefunkgespräche sind nicht zugelassen.

Seefunktelegrammverkehr ist grundsätzlich Auslandsnachrichtenverkehr. Im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt der Seefunktelegrammverkehr auch den Semaphortelegrammverkehr. Seefunktelegrammverkehr mit deutschen Schiffen und Feuerschiffen ist Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland. Er fällt mithin unter die Bestimmungen zu B 1 mit der Einschränkung, daß für den Seefunktelegrammverkehr mit deutschen Schiffen außerhalb der Ostsee¹⁾ eine Sonderregelung besteht, die den beteiligten Kreisen amtlich bekanntgegeben worden ist.

Zu 2: Nicht verschlüsselte Telegramme können in einer der für Telegramme in offener Sprache zugelassenen Sprachen abgefaßt werden.

Bei geschlüsselten Telegrammen ist der Name des Schlüssels im Kopfe des Telegramms anzugeben. Er wird bei der Übermittlung am Schlusse des Kopfes mitgegeben. Die Anschrift des Absenders gilt nicht als Unterschrift und bleibt bei Berechnung der Wortzahl unberücksichtigt.

Die außerdem von den nichtfeindlichen bekanntgegebenen Sonderbeschränkungen für Telegramme und Ferngespräche werden von Fall zu Fall durch das Amtsblatt des RPM. veröffentlicht werden.

Alle Anordnungen gelten entsprechend auch für Bildtelegramme.

¹⁾ Die Ostsee im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt neben der eigentlichen Ostsee den Bottnischen, Finnischen und Rigaer Meerbusen, dagegen nicht die dänischen Gewässer sowie das Skagerrak und das Kattegatt. I 1021 — 4/1 Prüf.

Sie gelten ferner auch für Seefunktelegramme mit der Einschränkung, daß für den Seefunktelegrammverkehr mit deutschen Schiffen außerhalb der Ostsee eine Sonderregelung besteht, die den beteiligten Kreisen amtlich bekanntgegeben worden ist.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern

Vom 13. September 1940

Der Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern stößt auf Schwierigkeiten. Ich bitte deshalb, auf die Betriebsführer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, dahin einzuwirken, daß sie ihre Arbeiter über die geltenden Bestimmungen aufklären.

Für den Briefverkehr mit dem nichtfeindlichen Auslande gelten zur Zeit die Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 13. Mai 1940 (RGBl. I S. 824). Danach ist besonders zu beachten:

Briefe nichtgeschäftlichen Inhalts dürfen höchstens vier Seiten umfassen. Die Benutzung gefütterter Briefumschläge ist verboten.

Die Briefe müssen auf der Außenseite des Umschlags die vollständige Anschrift des Absenders tragen.

Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendung durch die Absender ist verboten; die Postgebühren sind am Schalter bar zu entrichten.

Das Einwerfen von Briefsendungen in Briefkästen ist verboten; die Briefsendungen müssen an einem Postschalter eingeliefert werden.

Der Einlieferer muß sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Ist der Einlieferer nicht zugleich Absender, so muß auf der Außenseite des Umschlags außer der Anschrift des Absenders zusätzlich auch die des Einlieferers angegeben werden.

Da die Befolgung dieser Vorschriften für die ausländischen Arbeiter schwierig sein dürfte, empfiehlt es sich, daß die Betriebsführer die Briefe ihrer ausländischen Arbeiter sammeln, auf die Beachtung der Vorschriften hin prüfen und selbst an einem Postschalter einliefern. Verzögerungen in der Nachlieferung der Briefe dürfen hierdurch nicht eintreten.

1. Nachtrag

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern

Vom 15. Mai 1941

Durch Rderl. ARG. 1076/40 vom 13. September 1940 sind die für den Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern wichtigsten Bestimmungen bekanntgegeben worden. Dennoch wird den Auslandsbriefprüfstellen in immer größerem Umfange Post zur Prüfung zugeleitet, die bei Durchsuchung von Grenzübertritten, Zugkontrollen, Schiffsuntersuchungen u. a. m. sichergestellt wurde. Um die Arbeitsfreudigkeit der ausländischen Arbeiter nicht zu beeinträchtigen, wurden die nicht zu beanstandenden Sendungen bisher zum Weiterversand freigegeben. In der letzten Zeit ist der Anfall an solchen Briefen indes so stark geworden, daß nachdrücklichst auf das Verbot des illegalen Briefverkehrs hingewiesen werden muß. Um zu verhindern, daß in Zukunft auch die nicht zu beanstandenden Sendungen von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden müssen, bitte ich, nochmals auf die Betriebsführer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, dahin einzuwirken, daß sie ihre Arbeiter über die geltenden Bestimmungen eingehend aufklären. Eine pünktliche Weiterbeförderung von Briefen ist besonders dann gewährleistet, wenn sie durch die Betriebsführer gesammelt und an einem Postschalter eingeliefert werden. Alle nicht vorschriftmäßig aufgegebenen Briefsendungen haben keine Aussicht auf Beförderung.

Post fremdländischer Arbeiter

Mit Erlaß vom 7. März 1942 — Va 5780/553 an die Präsidenten der Landesarbeitsämter teilt der Reichsarbeitsminister u. a. folgendes mit:

An den Grenzen wurde wiederholt fremdländischen Arbeitern, die auf Urlaub oder nach Auflösung ihres Dienstverhältnisses im Reich in ihre Heimat fahren, durch den Zoll eine Anzahl von Briefen abgenommen, die sie aus Gefälligkeit gegenüber ihren Arbeitskameraden mitgenommen hatten.

Die Mitnahme schriftlicher Nachrichten über die Grenze ist unzulässig, weil dadurch die notwendige Prüfung der Auslandspost ausgeschaltet und das Porto hinterzogen wird. Der Zweck der Mitgabe von Briefen über die Grenze wird zudem nicht erreicht, weil den Reisenden mitgeführte Briefe abgenommen werden.

Daher wird gebeten, allen Betrieben, in denen fremdländische Arbeiter beschäftigt sind, die Verpflichtung zu einer Unterrichtung an die Gstarbeiter aufzuerlegen, daß diese jede Mitnahme schriftlicher Nachrichten bei Ausreisen in ihre Heimat zu unterlassen haben.

Die Landesarbeitsämter werden aufgefordert, die Betriebe entsprechend zu unterrichten.

Verfügung des Reichspostministeriums Nr. 307/1942 über Anschrift der Briefe für ausländische Arbeiter in Deutschland

Die Briefsendungen aus dem Ausland für die in Deutschland tätigen ausländischen Arbeiter haben meist sehr mangelhafte Anschriften. Vor allen Dingen ist die Angabe des Bestimmungsortes häufig undeutlich. Dadurch wird das Briefverteilungsgeschäft bei den beteiligten Postämtern und Bahnposten außerordentlich behindert. Eine Besserung wird nur erreicht, wenn die im Ausland wohnenden Absender der Briefe die Aufschrift nicht mehr selbst schreiben.

Die Hauptabteilung Lagerbetreuung im Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront hat schon im September 1941 mit einer an die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung gerichteten Verfügung die Lagerführer angewiesen, Briefumschläge mit der Anschrift des Lagers drucken und diese in den Kantinen verkaufen zu lassen oder wenigstens gummierte Klebezettel mit der Lageranschrift an die ausländischen Arbeiter abzugeben.

In den an die RPDd. ergangenen Verfügungen des RPM. vom 29. Juni 1938, I 2110 — 2 B, und vom 27. Februar 1941, I 2460 — 1, ist angeregt worden, daß die Postämter, in deren Zustellungsbereich ausländische Arbeiter in größerer Zahl beschäftigt werden, kleine Zettel mit der deutlichen Angabe des Aufenthaltsortes und des Zustellungspostamtes usw. anfertigen und durch die Betriebe an die Arbeiter verteilen zu lassen, damit diese sie ihren Briefen nach der Heimat zur Benutzung bei der Antwort beilegen. Auch durch Aushänge in den Lagern und Unterkünten sollen die Postämter auf die Notwendigkeit einer richtigen und vollständigen Bezeichnung des Bestimmungsortes aufmerksam machen. Solche Aushänge werden allerdings nur dann voll wirksam sein, wenn sie in der Umgangssprache der ausländischen Arbeiter abgefaßt sind.

Diese Maßnahmen sind nicht überall durchgeführt worden oder haben nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

Um zu versuchen, den Übelstand zu beseitigen oder zu mildern, wird folgendes angeordnet:

Die Postämter, in deren Zustellbereich sich ein Gemeinschaftslager ausländischer Arbeiter befindet, stellen im Benehmen mit der Lagerleitung Briefumschläge oder, falls Umschläge jetzt schwer zu beschaffen sind, gummierte Klebezettel in der Größe von ungefähr 74×104 mm her, die gedruckt oder mit Schreibmaschine (vervielfältigt) den Namen der zuständigen Zustell- oder Abhol-Postdienststelle und die sonst für die Anschrift nötigen Angaben enthalten. Die gleiche Maßnahme liegt den Postämtern für den Zustellbereich der zugeteilten Zweigpostämter und Poststellen ob.

1. Nachtrag

Muster für den Aufdruck der Umschläge oder Zettel für ein Lager mit italienischen Arbeitern:

An den Arbeiter Herrn
All'operaio Signor

.....

.....

Lager
Campo
Steinbruch II
Stube
Camera
Nr.

Adolphschlieben bei Pentlack
über Bokellen
Ostpreußen
Germania

An den Arbeiter Herrn
All'operaio Signor

.....

.....

Lager
Campo
Große Wiese
Stube
Camera
Nr.

Leutmannsdorf-Gr.-Friedrich.
über Reichenbach (Eulengebirge)
Schlesien
Germania

Diese Umschläge oder Klebezettel werden an die in dem Lager untergebrachten Arbeiter in genügender Anzahl umsonst (oder die Umschläge gegen eine ganz geringe Gebühr) abgegeben mit der Weisung, sie ihren Briefen an ihre Angehörigen beizulegen, damit diese sie bei ihrer Antwort als Briefanschrift benutzen.

Verfügung des Reichspostministeriums Nr. 353/1942 über Anschrift auf Postpaketen und Paketkarten für ausländische Arbeiter in Deutschland

Zur Amtsbl.Vf. Nr. 307/1942

Die in der vorstehend angegebenen Amtsblattverfügung aufgeführten Mängel in den Anschriften auf Briefsendungen für ausländische Arbeiter in Deutschland sind auch in den Anschriften auf Postpaketen und Paketkarten festgestellt worden. Hieraus haben sich bei der Übernahme der Sendungen durch die Grenzeingangspostämter und bei der Weiterleitung durch die Bahnposten und Umschlagstellen Schwierigkeiten ergeben. Die Postämter, in deren Zustellbereich sich Gemeinschaftslager ausländischer Arbeiter befinden, werden daher angewiesen, die Lagerverwaltungen zu veranlassen, daß die ausländischen Arbeiter durch ihre Angehörigen nicht nur für Briefsendungen, sondern auch für Postpakete und Paketkarten von den Postämtern gelieferte Klebezettel verwenden lassen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
über Briefverkehr ausländischer Arbeiter

Vom 17. Dezember 1942 (R ArbBl. S. I 55)

Seit einiger Zeit mehren sich die Fälle, in denen ausländische Arbeiter, insbesondere französische und ukrainische, Geheimschriften verwenden. Da die Verwendung von Geheimschriften gegen die Nachrichtenverordnung vom 11. April 1940 verstößt, können derartige Briefe trotz harmlosen Inhalts nicht weiterbefördert werden.

Im Interesse der Beteiligten bitte ich, die ausländischen Arbeiter, insbesondere der französischen und ukrainischen Nationalität, erneut darauf hinzuweisen:

- a) Die Verwendung von Geheimschriften ist verboten; sie wird in jedem Falle durch die bestehende Briefzensur aufgedeckt, die Briefe werden nicht weiterbefördert und der Briefschreiber wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.
 - b) Der Arbeiter braucht nicht zu befürchten, daß berechtigte Wünsche oder begründete Klagen persönlicher Art nicht weitergeleitet werden.
- (GBA. Va 5760/8845 vom 17. Dezember 1942)

Anweisung der DAF., Amt für Arbeitseinsatz, über Briefschaften ausländischer Arbeiter im Reich

Vom 21. Januar 1943

Der Reichspostminister machte mich darauf aufmerksam, daß insbesondere in den stark belasteten Bahnhöfen und Umschlagpostämtern im Osten des Reiches in großem Umfange Briefschaften mit mangelhaften und undeutlichen Aufschriften einlaufen, die eine vorschriftsmäßige Weiterleitung unmöglich machen. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Postsendungen aus den eingegliederten Ostgebieten, dem Bezirk Bialystok und dem Bezirk Generalgouvernement. Bei den Anschriften ist festgestellt worden, daß sie offensichtlich von dem deutschen Arbeitgeber für den fremden Arbeiter geschrieben worden sind. Dieses Verfahren ist aber nicht zweckmäßig, weil die Arbeitgeber an Stelle der lateinischen zyrillischen Buchstaben sehr häufig deutsche Schriftzeichen verwenden. Diese ergeben selbst in solchen Fällen, wo die Wiedergabe an sich richtig ist, ein ungewöhnliches Schriftbild und erschwert damit die Arbeit der Sendungen. Meist werden aber die Namen der Bestimmungsorte infolge von Hörfehlern, die bei den ungewohnten Lauten der slowakischen Sprache für einen Deutschen nur selten zu vermeiden sind, völlig verstümmelt und können auch bei Anwendung größter Mühe nicht mehr festgestellt werden.

Es wird daher für zweckmäßig gehalten, wenn die Arbeiter die Anschriften selbst schreiben, da man diese dann bei einiger Erfahrung immer noch entziffern kann. Eine Mitwirkung der deutschen Arbeitgeber ist nur insofern erwünscht, als er das Bestimmungsland und vielleicht noch das Gebiet in Normalschrift auf dem Umschlag bezeichnen kann.

Ich bitte, die Betriebe und auch die in Frage kommenden Arbeiter selbst hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen.

4. Nachtrag

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Geschenksendungen an die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter

Vom 23. Januar 1942

(Abgedruckt S. B I a 49)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Geschenksendungen an die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter

Vom 18. März 1942

(Abgedruckt S. B I a 49)

Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen über den Abgabenerlaß aus Billigkeitsgründen für Waren, die für ausländische Arbeiter eingehen

Vom 10. Juni 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Z 2401-1104 II

Berlin, den 10. Juni 1942.

Ich bestimme im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, daß den im deutschen Zollgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitern, die nicht ihren ständigen Wohnsitz daselbst haben, bis auf weiteres aus Billigkeitsgründen die folgenden Abgabenbefreiungen gewährt werden:

1. Abgabenbefreiungen, die allen ausländischen Arbeitern zugute kommen

a) Einfuhr von Geschenksendungen mit Nahrungs- und Genußmitteln
Hinweis auf Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe a der allgemeinen Verfügung Z 1270—600 vom 31. März 1939 (RZBl. S. 529).

(1) Geschenksendungen mit Nahrungs- und Genußmitteln, die für die ausländischen Arbeiter zum eigenen Verbrauch eingehen, können soweit abgabenfrei gelassen werden, wie es zeitlich und mengenmäßig den Bedürfnissen des einzelnen Empfängers entspricht.

(2) Die ausländischen Arbeiter sind ohne weitere Prüfung als unbemittelt im Sinne der obigen allgemeinen Verfügung vom 31. März 1939 anzusehen.

b) Einfuhr von Tabakerzeugnissen und von Zigarettenhüllen (Hülsen und Blättchen) über den Rahmen der Vergünstigung unter a hinaus

(1) Die Oberfinanzpräsidenten können die Eingangsabgaben (einschließlich des Kriegszuschlags) für Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen (Hülsen,

2. Nachtrag

Blättchen) erlassen, die den ausländischen Arbeitern für den eigenen Bedarf aus ihrer Heimat zugesandt werden.

(2) Voraussetzung für die Abgabebefreiung ist, daß für jeden ausländischen Arbeiter monatlich höchstens eingeführt werden:

- 100 Zigarren oder
- 300 Zigaretten oder
- 500 g Pfeifentabak oder
- 500 g feingeschnittener Rauchtak

oder mehrere dieser Tabakerzeugnisse nebeneinander in entsprechend geringeren Mengen und daß die Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen) nicht den Hauptteil der Sendung bilden, sondern nur in kleinen Mengen beigepackt sind.

(3) ...

c) Einfuhr von ungebrauchten Kleidungs- und Wäschestücken und von Waschmitteln

(1) Die Oberfinanzpräsidenten sind ermächtigt, die Eingangsabgaben für diejenigen ungebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke zu erlassen, die die zum Arbeitseinsatz nach Deutschland kommenden ausländischen Arbeiter bei der Einreise für den eigenen Gebrauch oder Verbrauch während des Arbeitseinsatzes mit sich führen.

(2) Die Vergünstigung geht über den Rahmen der Zollbefreiung für Reisegerät hinaus — Hinweis auf § 69 Absatz 1 Nr. 25 ZG. und § 125 Absatz 2 AZO.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten können die Eingangsabgaben auch für diejenigen ungebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke und für diejenigen Waschmittel erlassen, die die ausländischen Arbeiter für den eigenen Gebrauch oder Verbrauch aus ihrer Heimat unmittelbar oder durch Vermittlung einer zugelassenen Verteilungsstelle erhalten.

(4) Als Waschmittel im Sinne dieser Verfügung gelten nur solche zum Waschen der Wäsche, nicht solche zur Körperpflege.

(5) Die Menge der abgabenfrei gelassenen Kleidungs- und Wäschestücke und Waschmittel darf den Bedarf des einzelnen Arbeiters nicht übersteigen.

d) Gemeinsame Bestimmungen zu a bis c

(1) Die Vergünstigungen gelten auch für die im deutschen Zollgebiet eingesetzten Arbeiter aus dem Generalgouvernement.

(2) Juden mit ehemals polnischer oder mit slowakischer Staatsangehörigkeit — andere ausländische Juden befinden sich nicht im Arbeitseinsatz — sind von den Vergünstigungen ausgeschlossen.

2. Nachtrag

(3) Die Oberfinanzpräsidenten können die Befugnis zum Erlaß der Eingangsabgaben auf die mit einem Oberbeamten besetzten Zollstellen und, wenn ein Bedürfnis dafür besteht, auch auf die nicht mit einem Oberbeamten besetzten Zollstellen übertragen.

(4) usw. . . .

5. . . .

6. Überwachungsmaßnahmen

(1) Die Abgabenvergünstigungen für die ausländischen Arbeiter werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die abgabenfrei gelassenen Waren und Gegenstände zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch durch die Arbeiter eingehen.

(2) Die Einhaltung der Bedingung überwachen die zum Abgabenerlaß ermächtigten oder die mit Überwachungsmaßnahmen besonders beauftragten Oberfinanzpräsidenten.

(3) Die Überwachung ist möglichst einfach zu gestalten und ohne besondere zusätzliche Verwaltungsarbeit durchzuführen.

(4) Von der karteimäßigen Erfassung der Geschenk- und Tabakwarensendungen und der Lebensmittelpakete ist abzusehen.

(5) Steuerzeichen für die Tabakerzeugnisse und für die Zigarettenhüllen sind nicht zu verwenden.

(6) Ein Teil der für die ausländischen Arbeiter bestimmten Waren geht unverteilt in Sammelsendungen ein. Die Eingangsabgaben werden dann nur bedingt erlassen. Die Waren kommen zunächst auf Verteilungslager und werden von diesen an die Lager- und Arbeitsplätze der ausländischen Arbeiter weitergeleitet.

(7) Der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg hat die ordnungsmäßige Verteilung der Lebensmittel und der Tabakwaren für italienische Arbeiter zu überwachen.

(8) Die ordnungsmäßige Verteilung der Waren durch die Firma Boser in Berlin ist ausreichend gesichert. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Waren in den Arbeitslagern ist aber noch zu prüfen.

(9) Es sind die Lager und Arbeitsplätze der italienischen Arbeiter im Rahmen der allgemeinen Steueraufsicht mit zu überwachen. Die Nachprüfung kann auf stichprobenweise Feststellungen bei gelegentlichen Kontrollbesuchen der Lager beschränkt bleiben. Etwa festgestellte Verstöße sind — von unerheblichen Beanstandungen abgesehen — dem Hauptzollamt Berlin-Kurfürst kurz mitzuteilen.

(10) Die Bestimmungen in Absatz 7 bis 9 gelten sinngemäß für die kroatischen Arbeiter. Der Oberfinanzpräsident Weser-Ems überwacht die ordnungsmäßige Verteilung der Tabakwaren.

(11) Die Landesarbeitsämter werden den Oberfinanzpräsidenten die Lager der ausländischen Arbeiter unter Angabe der Zahl und der Staatszugehörigkeit der für die einzelnen Lager in Betracht kommenden Arbeiter mitteilen.

(12) Die ausländischen Arbeiter sind in geeigneter Form immer wieder darauf hinzuweisen, daß eine mißbräuchliche Verwendung der abgabefrei eingeführten Waren die Entziehung der Vergünstigung, Nacherhebung der Abgaben und Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften zur Folge haben kann.

7. usw. . . .

8. Ich bitte, das Weitere danach sofort zu veranlassen und die Zollstellen anzuweisen.

Vorstehenden Runderlaß des Reichsministers der Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten, durch den er die bisher in Einzelverfügungen mitgeteilten Abgabevergünstigungen für die ausländischen Arbeiter zusammengefaßt und erweitert hat, bringe ich zur Kenntnis.

(GBA. V a 5760. 7/276 vom 4. Juli 1942)

Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter mit ihren Heimatländern

Erlaß des GBA. vom 17. April 1943

Obwohl der Reichsarbeitsminister wiederholt, zuletzt durch Rderl. ARG. 512/41 vom 15. Mai 1941¹⁾, auf die für den Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit hingewiesen hat, häufen sich in letzter Zeit die Fälle, bei denen ausländischen Arbeitern bei der Kontrolle der Züge, bei Grenzübertritten usw. Briefsendungen abgenommen werden. Ich bitte, die ausländischen Arbeiter durch die Betriebsführer erneut mit allem Nachdruck auf das Verbot des illegalen Briefverkehrs hinweisen zu lassen. Nach Rderl. ARG. 1076/40 vom 13. September 1940 haben Briefsendungen nur dann einen Anspruch auf Beförderung, wenn sie den Bestimmungen über den Nachrichtenverkehr vom 13. Mai 1940 entsprechen, d. h. höchstens vier Seiten umfassen, nicht gefütterte Briefumschläge benutzt sind, die vollständige Anschrift des Absenders tragen und die Postgebühren am Schalter bar entrichtet sind; sie sind außerdem vom Absender oder seinem Beauftragten oder gesammelt durch den Betriebsführer unter Vorlage eines behördlichen Ausweises bei einem Postschalter einzuliefern. Alle nicht vorschriftsmäßig aufgegebenen Briefsendungen haben keine Aussicht auf Beförderung.

(GBA. VI e 5760/188 — ARG. 499/43)

¹⁾ Abgedruckt S. B IV a 37.

6. Nachtrag

Anschrift auf Postpakete und Paketkarten für ausländische Arbeiter in Deutschland

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Postpakete und die zugehörigen Paketkarten, die für in Deutschland beschäftigte ausländische Arbeiter bestimmt sind, tragen sehr häufig unvollständige oder unleserliche Anschriften. Das RVM. hat in einer Verfügung Nr. 345/1943 die Postämter beauftragt, die Lagerverwaltungen zu veranlassen, daß die ausländischen, insbesondere alle in Deutschland neu eingesetzten Arbeiter ihre Anschrift vor der Mitteilung an die Angehörigen der Lagerverwaltung vorlegen, damit diese sich von der richtigen Angabe des Bestimmungsortes und des Lagers überzeugen kann. Im übrigen sollen die in der Verfügung des RVM. 307/42 erwähnten Klebzettel Verwendung finden.

Eingeschriebene Post ausländischer Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Nach Mitteilung des OKW. haben die Einschreibesendungen der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter einen außerordentlich hohen Umfang angenommen, so daß infolge der für eingeschriebene Sendungen erforderlichen notwendigen Sonderbehandlung für nachweisbare Sendungen eine ordnungsmäßige Bearbeitung nicht mehr sichergestellt werden kann bzw. daß hierdurch erhebliche Verzögerungen in der Weiterbeförderung eintreten.

Da der Sinn der eingeschriebenen Sendungen der ist, wichtigen Inhalt, z. B. Dokumente oder andere in materieller oder persönlicher Hinsicht wertvolle Einlagen, sicher an den Empfänger gelangen zu lassen, müssen die Betriebe und auch die Ausländer selbst darauf hingewiesen werden, daß es völlig zwecklos ist, jeden belanglosen Brief, der nur persönliche Mitteilungen enthält, unter Einschreiben auf den Weg zu bringen. Hierdurch werden nur diejenigen Ausländer geschädigt, die ihre Sendungen nur dann einschreiben lassen, wenn die Voraussetzung für ein Einschreiben des Briefes gegeben sind.

Betreuung ausländischer Arbeitskräfte; Benachrichtigung der Angehörigen

Erlaß des GBA. vom 4. September 1943

(Abgedruckt S. B I a 49 a)

Einführung der Kontrollkarten für den Ausländerbriefverkehr

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 1. Januar 1944

Eine Anordnung des OKW. über die Einführung der Kontrollkarten für den Auslandsbriefverkehr trat am 15. Januar 1944 in Kraft. Ab 15. Januar 1944 dürfen also Briefe, die in das Ausland versandt werden (nicht Generalgouvernement und Protektorat Böhmen und Mähren), nur noch gegen Vorlage und Abstempelung der Kontrollkarten befördert werden.

Kreiswaltungen und Lagerführer haben bis zu diesem Termin die Kontrollkarten an alle Ausländer, die lagermäßig untergebracht sind und Briefe in das Ausland senden wollen, auszugeben.

An privat wohnende Ausländer dürfen diese Kontrollkarten nicht ausgegeben werden. Diese Ausländer haben die Kontrollkarten bei dem zuständigen Polizeirevier persönlich anzufordern.

Briefverkehr der Ausländer mit ihrer Heimat

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Von den verschiedensten Reichspostdirektionen wird dem Amt für Arbeitseinsatz immer wieder mitgeteilt, daß aus dem Auslande eingehende Briefsendungen an die in den Gemeinschaftslagern untergebrachten ausländischen Arbeiter vielfach so schlechte und unleserliche Anschriften tragen, daß besondere Kräfte notwendig sind, um die Anschriften zu entziffern und zu ergänzen. Vielfach gelingt es trotz aller Mühen, überhaupt nicht, die Bestimmungsorte zu ermitteln, so daß täglich Hunderte von Sendungen nicht weiterbefördert werden können.

Die Ursache dieses Übelstandes ist ohne Zweifel darin zu suchen, daß die ausländischen Arbeiter in ihren Briefen an die Heimat die für sie oft sehr schwierigen Ortsnamen nicht richtig anzugeben vermögen oder daß die Empfänger nicht in der Lage sind, sie richtig zu lesen und wiederzugeben.

Um diesen Übelstand endlich abzustellen, werden die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung gebeten, alle Lagerführer sofort anzuweisen, die abgehenden Postsendungen mit dem Lagerstempel zu versehen, so daß die ausländischen Arbeiter nur noch ihre Namen als Absender hinzuzusetzen brauchen.

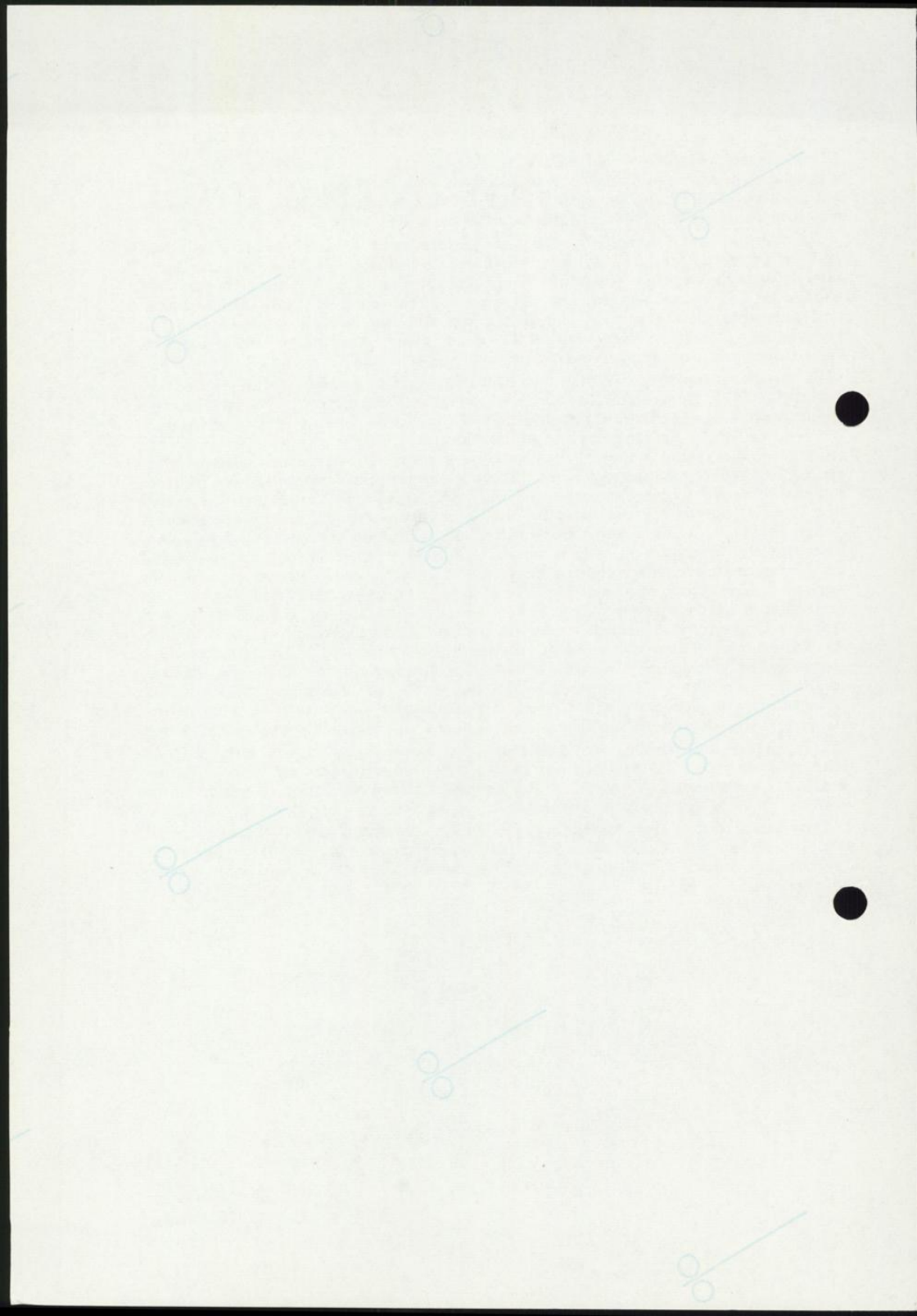
Von dieser Anordnung sind umgehend alle Betriebs- und Lagerführer in Kenntnis zu setzen. Die ausländischen Arbeitskräfte sind in geeigneter Weise davon zu unterrichten, daß Briefe, die nicht beim Postamt bzw. Lagerführer gegen Vorlage der Kontrollkarte abgeliefert werden, nicht befördert werden.

Bei Verlust der Kontrollkarte darf ein Ersatz nicht geleistet werden. Es liegt also im Interesse der ausländischen Arbeitskräfte selbst, diese Kontrollkarte sorgfältigst aufzubewahren. Mit Hilfe der Lagerdolmetscher sind entsprechende Anschläge im Lager anzubringen. Die vorstehende Anordnung gilt auch für im Lager untergebrachte Reichsdeutsche, die Briefe ins Ausland senden wollen. Die für Ostarbeiter getroffene Regelung wird durch diese Anordnung nicht berührt. *Ostarbeiter erhalten keine Kontrollkarte.*

Es wurde veranlaßt, daß den Gaubeauftragten für Lagerbetreuung eine ausreichende Zahl Kontrollkarten für die in ihrem Gaugebiet in Gemeinschaftslagern und Unterkünften untergebrachten ausländischen Arbeitskräfte zugesandt werden, die nach Eingang sofort an die Kreiswaltungen zwecks weiterer Verteilung an die Lager weitergegeben werden müssen. Die Kreiswaltungen dürfen an die Lagerführer nur so viel Kontrollkarten ausgeben, als tatsächlich ausländische Arbeitskräfte im Lager untergebracht sind. Die restlichen Karten verbleiben bei den Kreiswaltungen für die Ausgabe an die aus dem Ausland kommenden neuen Arbeitskräfte. Ausländische Arbeitskräfte, die aus Arbeitseinsatzgründen innerhalb des Reichsgebietes zu einem anderen Betrieb vermittelt worden sind bzw. die Unterkunft wechseln, erhalten keine Kontrollkarte, da sie bereits eine in dem vorigen Lager erhalten haben und diese in dem neuen Lager weiter gilt. Die Lagerführer haben also in diesen Fällen vor der Ausgabe zu prüfen, ob es sich um eine Umvermittlung handelt oder ob die ausländischen Arbeitskräfte *erstmalig* im Reichsgebiet eingesetzt werden. Werden aus Privatquartieren Arbeiter eingewiesen, ist die im Besitz der Arbeiter befindliche Kontrollkarte einzuziehen und eine Lagerkarte auszugeben. Um bei größeren Zugängen ausländischer Arbeitskräfte in den einzelnen Kreisen Kontrollkarten nachliefern zu können, ist zu empfehlen, daß die Gauverwaltung eine Reserve für diesen Zweck behält.

Die Lagerführer haben, um jederzeit eine Kontrolle über die ausgegebenen Karten zu besitzen, die Ausgabe auf der Lagerkarteikarte jeder einzelnen Arbeitskraft zu vermerken. Werden in Kleinstunterkünften derartige Karteien nicht geführt, ist eine Kontrollliste anzulegen.

Das Inkrafttreten der Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht wird noch mitgeteilt. Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung haben dafür Sorge zu tragen, daß sofort die Verteilung der Kontrollkarten an die Ausländer durchgeführt wird.



Kontrollkarten für den Auslandsbriefverkehr

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 21. Januar 1944

Die Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht über die Einführung der Kontrollkarten für den Auslandsbriefverkehr tritt nunmehr am 15. Januar 1944 in Kraft. Ab 15. Januar 1944 dürfen also Briefe, die in das Ausland versandt werden (nicht Generalgouvernement und Protektorat Böhmen und Mähren), nur noch gegen Vorlage und Abstempelung der Kontrollkarte befördert werden.

Die Kreiswaltungen und Lagerführer sind entsprechend zu verständigen und zu veranlassen, daß die Kontrollkarten an die Ausländer, die lagermäßig untergebracht sind und Briefe in das Ausland senden wollen, ausgegeben werden. An privat wohnende Ausländer dürfen diese Kontrollkarten nicht ausgegeben werden. Diese Ausländer haben die Kontrollkarten bei dem zuständigen Polizeirevier persönlich anzufordern.

Die als Reserve für evtl. Nachlieferungen gelagerten Kontrollkarten sind durch Fliegerangriff vernichtet worden, so daß zur Zeit weitere Karten nicht abgegeben werden können. Die Verteilung ist deshalb sorgfältig vorzunehmen.

Nachrichtenverkehr: Einführung von Kontrollkarten

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 29. Februar 1944

Es sind teilweise insofern Schwierigkeiten entstanden, als die Postanstalten bei der Aufgabe von *Briefsendungen der ausländischen Gauverbindungsstellen* die Vorlage einer Kontrollkarte verlangen.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Nach der Verfügung des Reichspostministeriums vom 21. Januar 1944 über den Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland: Einführung von Kontrollkarten (abgedruckt im Amtsblatt des RPM. Nr. 9 vom 21. Januar 1944), bedarf es der Vorlegung einer Kontrollkarte *nicht* bei Einlieferung von Briefen im behördlichen und geschäftlichen Verkehr. Als Briefe im geschäftlichen Verkehr gelten solche, bei denen entweder aus der Absender- oder Empfängerangabe zu entnehmen ist, daß es sich um einen geschäftlichen Briefverkehr handelt. Im Zweifelsfalle ist der Brief seitens des annehmenden Postamtes mit dem Vermerk „ohne Kontrollkarte“ zu versehen. Nach einer telephonischen Rücksprache mit dem Reichspostministerium müssen die Postanstalten Briefe der ausländischen Reichs- und Gauverbindungsstellen ohne Vorlage einer Kontrollkarte entgegennehmen, d. h. wie Dienst- oder Geschäftspost behandeln. Es wird gebeten, sich bei auftretenden Schwierigkeiten an die zuständige Reichspostdirektion zu wenden.

Auslandsbriefverkehr

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Februar 1944

In Ergänzung der bisherigen Mitteilungen werden hiermit noch folgende Einzelheiten bekanntgegeben.

1. Die Auslandsbriefe dürfen *höchstens 2 Seiten* umfassen. Das Format einer Seite darf 210 × 297 mm (DIN A 4) nicht überschreiten. Ferner muß *jedes Blatt* der einzelnen Briefe den *vollen Namen* und die Anschrift des Absenders tragen.



2. Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nur im Geschäftsverkehr zugelassen. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur vom Verlag, von der mit der Herstellung beauftragten Druckerei oder von einer Buchhandlung versandt werden.
3. Der Einlieferer muß sich bei dem Postamt durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild (z. B. Postausweiskarte, Kennkarte, Paß) ausweisen.
Zusammen mit einem der erwähnten Ausweise muß die „Kontrollkarte für den Auslandsbriefverkehr“ vorgelegt werden, ist der *Einlieferer nicht zugleich Absender*, so muß auf der Außenseite des Umschlages *außer der Anschrift des Absenders auch die des Einlieferers* angegeben und die Kontrollkarte des Absenders vorgelegt werden.
4. Ist der Brief nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist die gewählte Sprache unterhalb der Absenderangabe zu vermerken.

Die Hauptabteilungsleiter für Arbeitseinsatz und insbesondere die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung werden gebeten, für genaueste Beachtung dieser Bestimmungen seitens der ausländischen Arbeitskräfte sorgen zu lassen.

Die ausländischen Reichsverbindungsmänner sind entsprechend unterrichtet.

In den ausländischen Arbeiterzeitungen wird auf die Einführung der neuen Bestimmungen im Auslandsbriefverkehr besonders hingewiesen werden.

Kontrollkarten für den Auslandsbriefverkehr

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. März 1944

Hinsichtlich der Aushändigung der Kontrollkarte für den Auslandsbriefverkehr haben sich einige Unklarheiten ergeben. Nach Rücksprache mit dem Reichsführer // und dem OKW. ist bei der Aushändigung der Kontrollkarten wie folgt zu verfahren.

Die Kontrollkarten werden ausgegeben

1. in Gemeinschaftslagern mit Lagerführer durch den Lagerführer,
2. in Gemeinschaftsunterkünften (ohne Lagerführer) durch den Betriebsführer,
3. bei einzeln oder in kleinen Gruppen privat untergebrachten Ausländern durch das zuständige Polizeirevier.

Die Belieferung mit Kontrollkarten der in 1. und 2. genannten Lagerführer bzw. Betriebsführer erfolgt durch die zuständigen DAF.-Kreiswaltungen; in beiden Fällen werden die normalen Kontrollkarten für Einzelpersonen ausgehändigt.

Bei einem ausnahmsweisen Wechsel eines ausländischen Arbeiters von einem Lager nach einer Privatunterkunft muß die Lagerkarte eingezogen und dem Betreffenden hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Es wird gebeten, diese Richtlinien genauestens zu beachten und bei der Aushändigung von Kontrollkarten entsprechend zu verfahren.

Postverkehr der ausländischen Arbeitskräfte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. März 1944

Das OKW. hat in einem Schreiben vom 20. Februar 1944 an den GBA. und das Amt für Arbeitseinsatz folgendes ausgeführt:



„Die Einführung der Kontrollkarte für den Auslandsbriefverkehr hat es mit sich gebracht, daß die Zahl der von ausländischen Arbeitern herrührenden Postkarten stark angestiegen ist. Um den beschränkten Raum auf den Postkarten auszunutzen, sind die Arbeiter vielfach dazu übergegangen, derartig klein zu schreiben, daß die Schriftzeichen nur mit Hilfe einer Lupe entziffert werden können. Es kann daher dem Personal der Prüfstellen nicht zugemutet werden, ihre Zeit und ihr Augenlicht für die Prüfung derartiger Karten zu opfern. Die Auslandsbriefstellen sind daher von hier aus angewiesen worden, derartige Karten zu vernichten. Gebeten wird, die ausländischen Arbeitskräfte in geeigneter Weise hiervon in Kenntnis zu setzen.

In diesem Zusammenhang wird noch auf folgendes hingewiesen: Bei der Päckchenstelle der Auslandsbriefstelle Frankfurt (Main) kommen zeitweise von französischen Arbeitern abgesandte Päckchensendungen, insbesondere aus der Berliner Gegend, nach Frankreich auf, die jeweils bis zu 100 Stück Umschläge aus dem Ausland mit Prüfzeichen der Auslandsbriefstellen enthalten. Da damit zu rechnen ist, daß diese Umschläge nach Überkleben der Anschrift noch einmal benutzt werden, und dann die Gefahr besteht, daß die Briefe — in der Annahme, daß sie bereits geprüft seien — den Auslandsbriefprüfstellen nicht zugeführt werden, sind die Auslandsbriefprüfstellen angewiesen worden, derartige Sendungen ebenfalls zu vernichten. Es wird gebeten, auch von dieser Maßnahme die ausländischen Arbeiter in Kenntnis zu setzen.“

Um dem hemmungslosen Postkartenversand durch die ausländischen Arbeiter wirkungsvoll zu begegnen, wird gebeten, den Inhalt des vorstehenden Schreibens den ausländischen Arbeitskräften in den Lagern und sonstigen Unterküften durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

Entsprechende Richtlinien sind auch in den Ausländerzeitungen erfolgt.



Verpflegung

Dienstanweisung der DAF. für die Gaulehrköche der Deutschen Arbeitsfront

Vom 23. September 1942

Die Gaulehrköche sind laut Anordnung Nr. 15/42 vom 29. April 1942, welche die Zuständigkeit des Amtes für Arbeitseinsatz auf dem Gebiete der Gemeinschaftsverpflegung regelt, dem Amt für Arbeitseinsatz unterstellt.

1. Personalangelegenheiten.

Einstellung, Einstufung, Gehaltsfestsetzung, Zulagen, Urlaub, Personal- und Arbeitspapiere, Dienstaussweis, Spesenfestsetzung u. dgl. erledigt das Büro des Amtsleiters im Amt für Arbeitseinsatz. Es ist den Gaulehrköchen nicht erlaubt, sich direkt oder über eine andere Dienststelle an das Personalamt der DAF. zu wenden.

2. Die fachliche Ausrichtung und Lenkung.

erfolgt durch die Hauptabteilung Gemeinschaftsverpflegung im Amt für Arbeitseinsatz. Sie sorgt für ständige Unterrichtung durch Schulung, durch Gestellung von Fachliteratur, durch Hinweise auf neue Verarbeitungsweisen, auf Lagerungs- und Haltbarmachungsmethoden, auf unbekannte Nahrungsmittel usw.

Die regelmäßige Schulung wird in zehntätigen Ausrichtungslehrgängen halbjährlich durchgeführt.

Die fachliche Unterrichtung erfolgt durch Rundbriefe, Anweisungen, Wochenspeisepläne und Kochvorschriften über Ausländergerichte u. dgl. m.

3. Das Aufgabengebiet.

Der Lehrkoch hat folgende Aufgaben:

1. Überwachung und Beratung der Werksküchen.
2. Beratung der Betriebe bei der Planung und Erstellung neuer Werksküchen.
3. Schulung und Ausrichtung der Werksköche und -köchinnen in Lehrgängen und Fachversammlungen, welche nach den vom Amt für Arbeitseinsatz herausgegebenen Richtlinien durchzuführen sind.
4. Durchführung von Sonderaufträgen des Amtes für Arbeitseinsatz.

4. Der Arbeitsbereich.

Die Gaulehrköche werden den Gauen vom Amt für Arbeitseinsatz abgeordnet. Das Amt ist befugt, den Lehrkoch zum Einsatz in einem

5. Nachtrag

anderen Gau oder zur Verwendung an der Reichsdienststelle zurückzufordern. Es wird dabei möglichst auf die Belange des Gaués Rücksicht genommen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter des Amtes für Arbeitseinsatz. Wird ein Lehrkoch für mehrere Gaue eingesetzt, so wird eine Gauverwaltung zum Amtssitz des Lehrkoches erklärt.

5. Die Tätigkeit des Lehrkoches.

Sie hat zum Ziel, die Leistungen der Werksküchen zu heben und zu steigern. Er muß über die Arbeitsweise der Küchen im klaren sein. Er verschafft sich diese Klarheit durch Besichtigung der Küchen, durch ständige Beobachtung der Fachkenntnisse, Fähigkeiten sowie der Haltung und Führung aller eingesetzten Köche und Köchinnen. Er muß die Fehler und Mängel der eingesetzten Fachkräfte, ferner die Nachteile der Küchenführung, der Lagerung, Behandlung und Ausnutzung der Lebensmittel, der Essensausgabe u. dgl. in kameradschaftlicher Weise berichten und deren Beseitigung anstreben.

Ganz besonders muß der Lehrkoch auf die richtige Behandlung der Nahrungsgüter hinwirken.

Er muß ständig besorgt sein, daß Werksköche und -köchinnen zur Teilnahme an Lehrgängen freigestellt werden. Diese Lehrgänge werden durchgeführt von der Arbeitsgruppe „Gemeinschaftsverpflegung“ in der Reichsarbeitsgemeinschaft für Berufserziehung im Fremdenverkehr.

Über seine Tätigkeit im abgelaufenen Monat muß der Lehrkoch bis zum Fünften des nächsten Monats dem Amt für Arbeitseinsatz und dem Gaubeauftragten für Gemeinschaftsverpflegung auf besonderem Formular berichten.

6. Arbeitsmäßige Unterstellung.

Der Lehrkoch untersteht innerhalb des Gaués dem Gaubeauftragten für Gemeinschaftsverpflegung. Dieser erteilt Arbeitsaufträge, welche im Rahmen der Absätze Ziffer 4 und 5 dieser Dienstordnung zu halten sind. Keinesfalls darf der Gaulehrkoch ohne Genehmigung des Amtslleiters in einem anderen Aufgabengebiet eingesetzt bzw. mit anderen als im Abs. 5 benannten Arbeiten beauftragt oder im Gaststättengewerbe eingesetzt werden.

7. Haltung und Führung.

In Anbetracht der vielfältigen Aufgaben wird von dem Gaulehrkoch sowohl auf der Dienststelle wie bei seiner Tätigkeit im Betrieb und beim Lehrgang eine einwandfreie politische Haltung sowie eine peinlich saubere persönliche Führung verlangt. Verstöße führen zur Entlassung.

5. Nachtrag

Lebensmittelkartenregelung für ausländische Zivilarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. Oktober 1942

Die im Reich arbeitenden ausländischen Zivilarbeiter bekommen zumeist in ihren Lagern Gemeinschaftsverpflegung. Ein großer Teil der ausländischen Zivilarbeiter, die nicht in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, müssen sich jedoch selbst verpflegen und erhalten daher Lebensmittelkarten. Bei der Ausgabe der Lebensmittelbedarfsnachweise sind zahlreiche Schwierigkeiten aufgetreten, da die ausländischen Zivilarbeiter oft ihren Arbeitsplatz und somit ihren Wohnsitz wechseln und es nicht kontrollierbar ist, ob sie bereits Lebensmittelkarten erhalten haben oder nicht. Da die ausländischen Zivilarbeiter kein einheitliches Personalausweispapier in Händen haben, ist es nicht möglich, die Ausgabe der Lebensmittelbedarfsnachweise an die Abstempelung eines Ausweises zu knüpfen. Um auf jeden Fall eine Doppelversorgung ausländischer Zivilarbeiter zu unterbinden und die Arbeit der Ernährungsämter bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten an ausländische Zivilarbeiter zu erleichtern, wird folgende Regelung getroffen:

Wochenkarte

Für ausländische Zivilarbeiter, die in einem Angestellten- oder Lohnverhältnis stehen, aber nicht in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind und keine Gemeinschaftsverpflegung erhalten, wird mit Wirkung vom 24. August 1942 (Beginn der 40. Zuteilungsperiode) die „Wochenkarte für ausländische Zivilarbeiter“ eingeführt.

Einteilung der Karte

Die Wochenkarte besteht aus einem Stammabschnitt und Einzelabschnitten für sämtliche den ausländischen Zivilarbeitern in einer Woche zustehenden Lebensmittel. Ein bzw. zwei freie Abschnitte (W 1 und W 2) stehen den Ernährungsämtern für etwaige besondere Aufrufe zur Verfügung. Die Einzelabschnitte sind während der aufgedruckten Zeitspanne und nur im Zusammenhang mit dem Stammabschnitt gültig. Auf dem Stammabschnitt muß der Name des Arbeiters (der Arbeiterin) eingetragen werden. Die Übertragung der Karte auf andere Personen ist verboten.

Ausgabe durch die Betriebe

Die Ausgabe der Wochenkarten an die ausländischen Zivilarbeiter erfolgt durch die Betriebe, in denen die ausländischen Zivilarbeiter beschäftigt sind. Die Betriebe haben daher dem für sie zuständigen Ernährungsamt mindestens eine Woche vor Beginn jeder neuen Zuteilungsperiode vollständige namentliche Listen der bei ihnen beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter und vier Tage vor Beginn jeder neuen Woche Veränderungsmeldungen (Zugang, Abgang) zu dieser Liste einzureichen. In den Veränderungslisten ist auch anzugeben, von wo und aus welchem Betrieb der Arbeiter kommt oder wohin er verzogen und welches seine zukünftige Arbeitsstätte ist.

Für Arbeiter, die neu eintreten, haben die Betriebe neben der Eintragung in die Liste der Veränderungsmeldung die weiter erforderlichen Unterlagen (polizeiliche Anmeldung usw.) vorzulegen. Einreisenden Arbeitern sind von den Ernährungsämtern (Kartenausgabestellen) Reise- und Gaststättenmarken bis zum Wochenende auszuhändigen, soweit sie nicht Naturalverpflegung bekommen. Für die Dauer des zeitweiligen Aufenthaltes im Ausland (z. B. Urlaub, Krankheit) erhalten die ausländischen Zivilarbeiter keine deutschen Lebensmittelkarten (vgl. Erlaß vom 6. März 1941 — III a 7179).

Ausnahmen

Ausländer, die freiberuflich usw. tätig sind und einen festen Wohnsitz haben (z. B. Diplomaten, Journalisten, Ärzte, Vertreter, Studenten), erhalten wie bisher ihre

Lebensmittelkarten durch die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen). Die Ernährungsämter werden ermächtigt, auch an die ausländischen Zivilarbeiter, die bereits vor dem 1. September 1939 im Reich ansässig waren, Lebensmittelkarten auszugeben, sofern diese eine Bescheinigung ihres Betriebes vorlegen, daß sie durch den Betrieb keine Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter erhalten und auch nicht in Zukunft erhalten werden. Die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen) sind verpflichtet, diese Fälle zu überprüfen, damit keine Doppelversorgung erfolgt.

Die Vorschriften dieses Erlasses finden keine Anwendung auf Zivilarbeiter aus den besetzten Gebieten der Sowjetunion. Für die Verpflegung dieser Arbeiter gelten die Sätze meines Erlasses vom 17. April 1942 — II 1 — 7092 — und vom 21. Juni 1942 — II 1 — 7734 —.

Für die Lebensmittelversorgung ausländischer Binnenschiffer verbleibt es bei meiner durch Erlaß vom 8. September 1941 — II C II b — 1620 — getroffenen Regelung.

Schlufbestimmungen

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 24. August 1942 (Beginn der 40. Zuteilungsperiode) in Kraft. Sofern die Durchführung dieses Erlasses und der sich daraus ergebenden Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt wegen der notwendigen technischen Vorbereitungen nicht möglich ist, kann die Einführung der Wochenkarte bis zum 21. September 1942 (Beginn der 41. Zuteilungsperiode) verschoben werden.

Lebensmittelkartenregelung bei Aufnahme in Gemeinschaftslagern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. Januar 1943

Es ist in letzter Zeit wiederholt festgestellt worden, daß Lagerbewohner vorübergehend doppelt mit Lebensmitteln versorgt wurden, und zwar einmal durch Weiterbezug der Karten am Heimatort und zum anderen durch Teilnahme an der Lagerverpflegung. Derartigen Verstößen gegen kriegswichtige Bestimmungen muß unter allen Umständen ein Riegel vorgeschoben werden. Aus diesem Grunde werden die diesbezüglichen Anordnungen des Erlasses des Reichsernährungsministeriums vom 2. April 1942 — II C 1 — 1095 — nachstehend zur ganz besonderen Beachtung nochmals zur Kenntnis gebracht:

In dem Erlaß betr. Ausstellung von Reiseabmeldebestätigungen vom 25. Februar 1941 wurde vorgeschrieben, daß diejenigen Personen, die sich in Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung begeben, sich für die Zeit ihres dortigen Aufenthaltes bei ihrem Ernährungsamt abzumelden und Abmeldebestätigungen zu erhalten haben. Mit Rücksicht auf das ständige Wachsen dieses Personenkreises müssen die geltenden Vorschriften erweitert und vereinheitlicht werden. Zur Vermeidung von Irrtümern sowie zur leichteren Handhabung sind bei der Aufnahme wie auch bei der Entlassung der Versorgungsberechtigten inhaltsgleiche Vordrucke zu verwenden, die bei den Ernährungsämtern bezogen werden können.

Aufnahme in die Gemeinschaftslager

Jeder Versorgungsberechtigte, der in ein Gemeinschaftslager aufgenommen wird, hat in Zukunft die „Abmeldebescheinigung für Lebensmittelkartenbezug bei Aufnahme in Gemeinschaftsverpflegung“, die mit einem „G“ gekennzeichnet ist (Abmeldebescheinigung G), sofort beim Lagerführer abzugeben. Hierauf wird von dem zuletzt zuständigen Ernährungsamt bescheinigt, daß alle Lebensmittelbedarfsnachweise, also auch für mehrere Zuteilungsperioden geltende Karten (z. Z. Reichskarte für Marmelade, Reichszuckerkarte, Reichseierte und Bezugsausweis für Speisekartoffeln), sowie die etwa eingeführten örtlichen Bezugsausweise ordnungsmäßig

5. Nachtrag

abgeliefert wurden. Von dieser Abmeldebescheinigung G verbleibt eine Durchschrift bei dem ausstellenden Ernährungsamt, während das Original und eine weitere Durchschrift dem Lagerführer bei der Aufnahme ins Lager auszuhändigen sind. Der Lagerführer übergibt dann bei der Bedarfsanmeldung die Durchschrift dem Ernährungsamt, während das Original bis zum Ausscheiden des Versorgungsberechtigten sorgfältig aufzubewahren ist.

Für die Zeit von der Abmeldung bis zur Aufnahme in die Gemeinschaftsverpflegung werden dem Versorgungsberechtigten vom Ernährungsamt Lebensmittel- oder Reise- und Gaststättenmarken bzw. Urlauberkarten ausgehändigt.

Kann sich der Versorgungsberechtigte ausnahmsweise nicht rechtzeitig die Abmeldebescheinigung G beschaffen (z. B. wegen Beschleunigung des Einsatzes auf der neuen Arbeitsstelle), sind sämtliche Lebensmittelkarten dem Lagerführer gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen und von diesem unter Benutzung eines neuen hierfür herausgegebenen Vordruckes dem zuständigen Ernährungsamt zu übersenden. Die Formulare sind laufend bei den Ernährungsämtern zu beziehen.

Erfolgt seitens des Versorgungsberechtigten dagegen weder die Abgabe der Abmeldebescheinigung G noch die Aushändigung sämtlicher Lebensmittelbedarfsnachweise, so ist das Ernährungsamt ebenfalls unter Benutzung desselben Vordruckes zu verständigen. Außerdem ist der Versorgungsberechtigte darauf hinzuweisen, daß die Lebensmittelbedarfsnachweise an das Ernährungsamt, von dem die Ausgabe erfolgte, umgehend zurückzugeben sind.

Da Selbstversorger für die Dauer der Aufnahme in das Gemeinschaftslager aus der Selbstversorgergemeinschaft ausscheiden, ist das zuständige Ernährungsamt gleichfalls unter Benutzung des vorerwähnten Vordruckes zu verständigen.

Ausscheiden aus der Lagerverpflegung

Beim Ausscheiden aus der Lagerverpflegung ist das aufbewahrte Original der Abmeldebescheinigung G nach Ausfüllen der auf der Rückseite befindlichen Bestätigung über die Dauer des Aufenthaltes im Lager zurückzugeben. Ist bei der Aufnahme die Abmeldebescheinigung G nicht übergeben worden, ist dem Ausscheidenden eine gleichlautende Bestätigung auszuhändigen. Die Richtigkeit der Angaben muß aber in jedem Falle vor Aushändigung von dem Ernährungsamt bestätigt werden.

Übergang in ein anderes Lager

Beim Übergang in ein anderes Lager ist dem Betreffenden die Abmeldebescheinigung G ebenfalls mit der Bestätigung der Dauer der Lagerzugehörigkeit auszuhändigen. Das neue Lager hat die Bestätigung entgegenzunehmen. Da diesem Lager nicht zugleich die Durchschrift ausgehändigt werden kann, hat das Ernährungsamt die anlässlich der Bedarfsanmeldung vorgelegte Durchschrift an das Lager zurückzugeben. Das neue Lager bewahrt die Abmeldebescheinigung ebenfalls sorgfältig auf und vermerkt beim Ausscheiden unter der Bescheinigung des ersten Lagers die Dauer der gewährten Gemeinschaftsverpflegung, die es von seinem zuständigen Ernährungsamt bestätigen läßt.

Teilnahme von Lagerbewohnern an der Werksverpflegung

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Januar 1943

Es besteht Veranlassung, auf den Erlaß des Reichsernährungsministeriums vom 8. Dezember 1941 — II C. 11 st 2002 — erneut hinzuweisen, nach welchem es auch den in Gemeinschaftslagern untergebrachten Arbeitern möglich ist, in den

Fällen, in denen der Arbeitseinsatz es wünschenswert erscheinen läßt, an der Werkküchenverpflegung teilzunehmen. In diesem Erlaß heißt es u. a. wie folgt:

„Soweit Arbeiter, die in Gemeinschaftslagern untergebracht und verpflegt werden, aus Gründen des Arbeitseinsatzes in Werkküchen Verpflegung erhalten und insoweit Lebensmittelmengen von der Lagerverpflegung abzusetzen sind, haben die Lagerverwaltungen den betreffenden Werkküchen eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht

- a) die Zahl der Arbeiter, die in den Werkküchen Verpflegung empfangen,
- b) die Dauer der Verpflegung,
- c) die für diese Arbeiter von der Lagerverpflegung abgesetzten, bewirtschafteten Lebensmittelmengen.

Auf Grund dieser Bescheinigung, die von der Werkküchenleitung gegengezeichnet ist, erhalten die Werkküchen einen Sonderbezugschein über die darin angegebenen Lebensmittelmengen, im besonderen über Suppenzergüsse, Hülsenfrüchte, Margarine und Reis.“

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Unterwegsverpflegung an alleinreisende ausländische Arbeiter, die in die Heimat zurückkehren

Vom 27. Februar 1943

In letzter Zeit sind alleinreisende polnische Arbeiterinnen, die wegen Erkrankung nach dem Generalgouvernement zurückkehrten, von Arbeitsämtern unter Aushändigung einer schriftlichen Anweisung veranlaßt worden, sich wegen Unterwegsverpflegung an den NSV.-Bahnhofsdienst zu wenden. Dies gibt der Reichsleitung der NSDAP. — Hauptamt für Volkswohlfahrt — Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der NSV.-Bahnhofsdienst ausschließlich für die Betreuung reisender deutscher Volksgenossen, vor allem für Mutter und Kind, zuständig ist. Die Verpflegung ausländischer Arbeiter lehnt sie ab.

Ich bitte daher, solche Ausweise für alleinreisende ausländische Arbeiter nicht mehr auszustellen.

Für die Sicherstellung der Unterwegsverpflegung alleinreisender ausländischer Arbeiter, die wegen Erkrankung in ihre Heimat zurückkehren, hat das zuständige Arbeitsamt in der Weise zu sorgen, daß es dem Betriebsführer nahelegt, dem betreffenden Ausländer für die Reise ausreichende Marschverpflegung auszuhändigen.

(GBA. VIc 5783/5, ARG. 306/43)

Sonderzuteilungen für werdende und stillende Mütter sowie Wöchnerinnen

Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft
vom 2. April 1943

In einem Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft (II B 2 b — 630) vom 2. April 1943 äußert sich der Minister zu den Sonderzuteilungen der Ostarbeiterinnen, Polinnen und Jüdinnen wie folgt:

Ostarbeiterinnen, Polinnen, Jüdinnen usw. erhalten keine Zulagen für werdende und stillende Mütter sowie Wöchnerinnen (vgl. auch meine Erlasse vom 6. Oktober 1942 — II/1. 10 477 — zu D betr. Verpflegungssätze der Kriegsgefangenen und Ostarbeiter [-arbeiterinnen] und vom 18. September 1942 — II B 1. 3530 — zu Nr. 3, betreffend Lebensmittelversorgung der Juden). Als Polen sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, daß sie nichtpolnischen Volkstums sind. Polen sind auch diejenigen bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören.

Dieser Erlaß tritt mit Beginn der 48. Zuteilungsperiode in Kraft.

Örtliche Zuständigkeit für die Ausgabe von AZ-Karten; Fälschungen
von Bezugsberechtigungen

Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft
vom 5. April 1943 (II/Bl. — 1180)

Zuständigkeit für die Ausgabe von Wochenkarten
für ausländische Zivilarbeiter

Die Bestimmungen meines Erlasses vom 4. März 1940 — II/1 b 400/40 — über die örtliche Zuständigkeit für die Ausgabe von Zusatz- und Zulagekarten bei Zweigbetrieben finden sinngemäß für die Ausgabe von Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter Anwendung. Bei Firmen, die außerhalb des Betriebssitzes der Hauptverwaltung Betriebsstätten mit eigener Verwaltung (z. B. eigenem Lohnbüro) unterhalten, gilt danach diese auswärtige Betriebsstätte als Betriebssitz. Für die bei einer solchen auswärtigen Betriebsstätte beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter haben somit nicht die Hauptverwaltungen, sondern die Zweigbetriebe die Wochenkarten anzufordern.

Fälschungen von Bezugsberechtigungen

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. hat durch Runderlaß vom 4. Februar 1943 — V B 2 b 1281/42 — die Ortspolizeibehörden ange-

wiesen, alle Fälschungen von Bezugsberechtigungen über die zuständige Kriminalpolizeileitstelle an das Reichskriminalpolizeiamt — Reichszentrale zur Bekämpfung der Kriegswirtschaftsdelikte, Berlin C 2, Werderscher Markt 5/6 — zu übersenden. Die Begutachtung sämtlicher Fälschungen von Bezugsberechtigungen erfolgt durch die beim Kriminaltechnischen Institut der Sicherheitspolizei eingerichtete zentrale Prüfungsstelle in Form eines Merkblattes, das insbesondere genaue Angaben über Papier, Wasserzeichen, Farbe, Herstellungstechnik und Fälschungsmerkmale enthält. Die einzelnen Fälschungsarten erhalten Klassenbezeichnungen. Von jeder neu auftauchenden Fälschung auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft werde ich und das für das Verbreitungsgebiet in Frage kommende Landesernährungsamt bzw. Ernährungsamt durch Übersendung der Gutachten-Merkblätter in Kenntnis gesetzt.

Die Ernährungsämter haben alle als falsch oder zweifelhaft festgestellten Kartenabschnitte und Marken sowie auch gefälschte oder verfälschte Bezug-, Großbezug- und Berechtigungsscheine unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde (Kriminalpolizei) unter Angabe des Ablieferers (Name, Wohnung) und des Ablieferungsdatums zu übersenden.

Die Ernährungsämter sind durch Übersendung eines Abdruckes dieses Erlasses unmittelbar zu verständigen.

Zuständigkeit für die Ausgabe von Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 19. Mai 1943

Bei Firmen, die außerhalb des Betriebssitzes der Hauptverwaltung Betriebsstätten mit eigener Verwaltung (z. B. eigenem Lohnbüro) unterhalten, gilt die auswärtige Betriebsstätte als Betriebssitz. Für die bei einer solchen auswärtigen Betriebsstätte beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter haben nicht die Hauptverwaltungen, sondern die Zweigbetriebe die Wochenkarten anzufordern.

Durch einen Erlaß des Reichsernährungsministeriums vom 5. 4. 43 (II/Bl. — 1180) dürften alle bisher aufgetretenen Unklarheiten beseitigt sein. In den ISM. 20/43 veröffentlicht.

Transportverpflegung der ausländischen Arbeitskräfte

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 24. Mai 1943

Aus gegebener Veranlassung verweise ich hiermit nochmals auf die Anordnung Nr. 4 des GBA. vom 7. Mai 1942,¹⁾ in der unter III c „Transportverpflegung“ u. a. folgendes ausgeführt wird.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

7. Nachtrag

„Die Verpflegung der Transporte gewerblicher Arbeiter innerhalb des Reichsgebietes ist Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz —. Die Sicherstellung einer ausreichenden und bekömmlichen Verpflegung der Transportteilnehmer im Rahmen der kriegsbedingten Möglichkeiten ist von besonderer Bedeutung. Der Lösung dieser Frage ist daher besondere Sorgfalt zu widmen.“

Ich bitte wiederholt, dieser Aufgabe eine bevorzugte Beachtung zu schenken und alles zu tun, um eine pünktliche und ausreichende Transportverpflegung in jeder Weise sicherzustellen. Hierbei beziehe ich mich auf meine Schnellbriefe vom 19. 12. 1940 und 6. 2. 1941, auf die Rundschreiben vom 7. 8. und 15. 11. 1941 sowie auf das Rundschreiben der Zentralstelle für die Finanzwirtschaft an alle Gauverwaltungen vom 8. Februar 1941.

Versäumnisse können auch nicht mit kriegsbedingten Schwierigkeiten entschuldigt werden. Den Gauen stehen zur Bewältigung dieser Aufgaben ohne jede Einschränkung alle materiellen Mittel zur Verfügung, so daß rechtzeitig die notwendigen Hilfskräfte, erforderlichenfalls über die Arbeitsämter, gesichert werden können.

Sonderzuweisungen an Werkküchen gewerblicher und industrieller Betriebe zugunsten von Gefolgschaftsmitgliedern mit besonders langen Arbeitszeiten

Erlaß des GBA. vom 27. Mai 1943

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat den Landesernährungsämtern und — nachrichtlich — den Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden mit Erlaß vom 10. Mai 1943 — II B 2 a-1303 — folgendes bekanntgegeben:

„Die bisherigen Bestimmungen betreffend Sonderzulagen für Gefolgschaftsmitglieder in kriegswichtigen Betrieben werden in der nachstehenden Fassung unter Anpassung an die kriegswirtschaftliche Entwicklung neu bekanntgegeben:

1. Sonderzuweisungen wegen besonders langer Arbeitszeiten.

a) Ich ermächtige die Ernährungsämter, den Werkküchen jener kriegswichtigen gewerblichen und industriellen Betriebe, in denen an die Gefolgschaftsmitglieder (Arbeiter und Angestellte) besonders hohe Anforderungen gestellt werden, so daß an Werktagen in der Woche von Männern mindestens 60 Stunden, von Frauen und Jugendlichen mindestens 57 Stunden ausschließlich der Ruhepausen oder bei zweischichtigen Betrieben in 12stündigen Wechselschichten gearbeitet wird, auf Antrag über die sonstigen Zuweisungen hinaus zusätzlich

Nährmittel (Nährmittel, Teigwaren, Haferflocken, Gerstengrütze oder andere, je nach Vorratslage),

Hülsenfruchtsuppenkonserven und

Hülsenfrüchte

bis zum Höchstmaß von 250 g jedes dieser 3 Nahrungsmittel je Kopf und Zuteilungsperiode auf Bezugschein B zuzuweisen, damit den Gefolgschaftsmitgliedern dieser Betriebe ein einfaches Essen (warme Suppe) zusätzlich verabreicht werden kann.

7. Nachtrag

b) Bei unvorhergesehener Überarbeit habe ich die Gewährung einer Notverpflegung bereits durch meinen Erlaß vom 19. Juli 1940 — II 1 b-1670 — zugelassen. Für die Fälle vorhersehbarer, über die Grenzen des Absatzes a hinausgehender Überarbeit bestimme ich folgendes: Sofern wegen großer Aufträge, die im Interesse der Schlagkraft der Wehrmacht durch Verlängerung der Arbeitszeit möglichst kurzfristig erledigt werden müssen, von Gefolgschaftsmitgliedern (Arbeitern und Angestellten) an Werktagen in der Woche von Männern mindestens 69 Stunden, von Frauen und Jugendlichen mindestens 66 Stunden ausschließlich der Ruhepausen gearbeitet wird, können die Ernährungsämter auf Antrag den in Betracht kommenden Betrieben zur Verabreichung einer nährhaften zusätzlichen Mahlzeit je Kopf und Tag 50 g Hülsenfruchtsuppenkonserven und 25 g Nahrungsmittel (Nahrungsmittel, Teigwaren, Haferflocken, Gerstengrütze oder anderes, je nach Vorratslage) auf Bezugschein B zuweisen. Die Zuweisung der in Nr. 1 a genannten Lebensmittel kommt daneben nicht in Betracht. Für Arbeiter mit regelmäßigen Wechselschichten können nur die Sonderzuweisungen gemäß Ziffer 1 a zugeteilt werden.

2. Verfahren.

Die Betriebe haben die gemäß Nr. 1 a oder b zustehenden Mengen beim zuständigen Ernährungsamt anzufordern. Dem Antrag ist in beiden Fällen eine Bescheinigung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes beizufügen, aus der

- a) die voraussichtliche Zahl der Überarbeit verrichtenden Gefolgschaftsmitglieder,
- b) die voraussichtliche Dauer der täglichen Arbeitszeit und
- d) der Zeitraum, während dessen voraussichtlich die Überarbeit erforderlich ist,

hervorgehen.

Es ist erforderlich, nach Bewilligung derartiger Anträge das Fortbestehen der Voraussetzungen in unregelmäßigen Zeitabständen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamte, nachzuprüfen.

Über die Verwendung der Sonderzuweisungen haben die Betriebe nach Beendigung der Überarbeit, mindestens nach jeder Zuteilungsperiode, unter Vorlage einer Bestätigung des Gewerbeaufsichtsamtes über die geleistete Überarbeit Rechnung zu legen.

Betrieben, die keine Werkküche unterhalten, sind ebenfalls Bezugscheine B über die genannten Nahrungsmittel auszustellen. Zur Herstellung der Kost haben sich die Betriebe einer Fernküche, einer Gemeinschaftsgaststätte oder einer anderen Gemeinschaftsverpflegungseinrichtung zu bedienen. Die Aushändigung von Lebensmittelbedarfsnachweisen oder die Ausgabe der Sonderzuweisungen in Natur an die Gefolgschaftsmitglieder ist unzulässig.

3. Lagerarbeiter.

Sofern in einem Betriebe Lagerarbeiter in der in Ziffer 1 a oder b bezeichneten Dauer beschäftigt sind, erhält die Werkküche für diese die gleichen Sonderzuweisungen. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, im Einzelfalle (z. B. weil die gesamte Lagerbelegschaft in demselben Betrieb erhöhte Arbeitsschichten ableisten muß) die Sonderzuweisungen der Lagerleitung durch Bezugsberechtigung zuzuweisen.

4. Kriegsgefangene, Ostarbeiter, Polen, Justizgefangene u. s. w.

Kriegsgefangene, Ostarbeiter, Polen usw. sowie Justizgefangene und Häftlinge in Konzentrationslagern sind in Anwendung des Leistungsprinzipes beim Vorliegen der Voraussetzungen ebenfalls an den Sonderzuweisungen zu beteiligen.

7. Nachtrag

5. Diese Bestimmungen treten mit Beginn der 51. Zuteilungsperiode in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Erlasse bzw. Einzelbestimmungen außer Kraft:

- II C 11 — 745 vom 14. August 1940,
- II C 11 a — 852 vom 3. Juni 1941,
- II C 11 b — 340 vom 26. März 1942 zu Nr. 4.

Die Ernährungsämter sind durch Übersendung von Abdrucken dieses Erlasses zu verständigen. Abdrucke sind beigelegt.“
(RAM. III a 2447 ARG. 674/43).

Abgabe von Schlachtschweinen zur gewerblichen Schlachtung

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat die Bestimmungen seines Runderlasses vom 30. Mai 1942 — II B 6 — 3000 — (siehe Rundschreiben des Amtes vom 1. Juli 1942) über die Hausschlachtung von Schweinen ergänzt. Die von den Lagerführern für die Schweinehaltung in Gemeinschaftslagern zu beachtenden Punkte des Erlasses werden im Wortlaut wie folgt bekanntgegeben:

„Unter Beibehaltung der Vergünstigungen, die Selbstversorgern der Gruppe C (Gemeinschaftslager, Krankenanstalten usw.) im Hinblick auf die Selbstmästung von Schweinen gewährt werden, ist es notwendig, in angemessenem Umfang einen Austausch von Schweinen oder Schweinefleisch gegen Schlachttiere oder Fleisch anderer Art durchzuführen. Aus diesem Grunde werden die Landesernährungsämter, Abteilung A, ermächtigt, abweichend von den Vorschriften des Runderlasses vom 30. Mai 1942 die Genehmigung zur Hausschlachtung von Schweinen davon abhängig zu machen, daß eine bestimmte Zahl von Schweinen oder eine bestimmte Menge von Schweinefleisch für die gewerbliche Versorgung abgegeben wird. Wenn diese Abgabe von Schweinen oder Schweinefleisch angeordnet wird, kann in entsprechendem Umfang der Bezug von Schlachtieren oder Fleisch anderer Art zugelassen werden.

Im § 25 der Anordnung Nr. 1/43 der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft betr. Schlachtviehmarktordnung für das Jahr 1943 ist festgelegt worden, daß als Futter- und Nutzschweine nur Schweine mit einem Lebendgewicht bis zu 50 kg ver- und gekauft werden dürfen.

Abweichend von den betreffenden Bestimmungen des Runderlasses vom 30. Mai 1942 wird bestimmt, daß nichtlandwirtschaftlichen Selbstversorgern, die Hausschlachtungsgenehmigungen für zugekaufte Schweine beantragen, die Genehmigung zu versagen ist, wenn das Lebendgewicht vor dem 1. April 1943 mehr als 60 kg und nach dem 1. April 1943 mehr als 50 kg betragen hat.“

Dieser Erlaß ist mit Rücksicht auf die Entwicklung der Versorgungslage bei Fleisch erforderlich geworden, da im Rahmen der Rationen der Zivilbevölkerung bisher nur ein verhältnismäßig kleiner Teil mit Schweinefleisch beliefert werden konnte. Dagegen ist festgestellt worden, daß Selbstversorger der Gruppe C (Gemeinschaftslager usw.) bisher vielfach in der Lage waren, durch die Hausschlachtungsgenehmigung ihren Fleischbedarf zu überwiegender Teil aus Hausschlachtungen selbstgemästeter Schweine zu decken.

Der Erlaß des REM., der unter dem Geschäftszeichen II a 12 — 1300 — am 24. März 1943 veröffentlicht wurde, ist mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft getreten.

Genehmigungspflicht beim Ein- und Verkauf von Ferkeln, Läufern und Schafen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

(Abgedruckt S. B IV a 61 a).

Transportverpflegung der ausländischen Arbeitskräfte

Anweisung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 10. Juni 1943

In neuester Zeit sind seitens der GBA. wiederum mehrere Beschwerden an mich herangetragen worden, wonach trotz rechtzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Gauverwaltungen seitens der Landesarbeitsämter die Transportzüge (hier ital. Rückkehrerzüge) nicht verpflegt wurden.

In einem Falle wurde seitens der veranlassenden Gauverwaltung der Verpflegungsauftrag schriftlich 5 Tage vor dem Verpflegungszeitpunkt der für die Durchführung der Verpflegung zuständigen Gauverwaltung durchgegeben. Trotz nochmaliger telegraphischer Stärkemeldung an den gleichen Gau ist die Verpflegung unterblieben.

Die für die Verpflegung zuständige Gauverwaltung hat es aus noch zu klärenden Gründen unterlassen, den Auftrag an die örtliche Kreisverwaltung weiterzugeben. Als der Transportzug in dem Verpflegungsort eintraf, war deshalb nicht nur nicht die Verpflegung vorbereitet, sondern der zuständige Mitarbeiter der Kreisverwaltung lehnte auch dann noch die Verpflegung ab, als er seitens eines Beauftragten der Arbeitseinsatzverwaltung darum gebeten wurde.

Die eben geschilderte Behandlung einer gestellten Aufgabe hat nicht nur ungünstige arbeitseinsatzmäßige Folgen, sondern schädigt darüber hinaus das Ansehen der Deutschen Arbeitsfront.

Zur Vermeidung solcher und ähnlicher Schwierigkeiten wird daher ab sofort hinsichtlich der Vormeldung von Verpflegungsaufträgen folgende Regelung getroffen.

1. Die Transportbeauftragten der DAF. in:

Mühlhausen (Els.)	Pg. Schmidt
Landau (Westmark)	Pg. Seis
Metz (Westmark)	Pg. Heider
Aachen (Köln-Aachen)	Pg. Kutsch
Bentheim (Weser-Ems)	Pg. Eden
Warnemünde (Mecklenburg)	Pg. Götze
Marburg a/Drau (Steiermark)	Pg. Chlubna
Königsberg (Pr.)	Pg. Behrendt
Posen (Wartheland)	Pg. Patsch

und die in die Verpflegungssteuerung der Transporte aus dem Osten eingeschaltete Dienststelle der NSDAP. Hpt.Arbeitsgebiet Arbeits- und Sozialpolitik, Krakau, melden die zu verpflegenden neuen Einsatz-Transporte der ausl. gewerbl. Arbeitskräfte (bei Transporten aus dem Osten auch Gla- u. Ggw.-Züge nicht mehr an die zuständigen Gauverwaltungen, in deren Bereich die Verpflegungsstationen liegen, sondern an die Verpflegungsorte bzw. Kreisverwaltungen unmittelbar, soweit sich nicht eine Verpflegungsstation am Ort einer Gauverwaltung selbst befindet.

7. Nachtrag

Ist der Verpflegungsort nicht gleichzeitig Sitz der Kreiswaltung, so wird der Bahnhof bzw. der Verpflegungsträger (NSV., DRK. oder Bahnhofswirtschaft) direkt benachrichtigt.

2. Die für die Veranlassung der Unterwegsverpflegung der Rückkehrertransporte (z. Zt. Italien) zuständigen Gauwaltungen verfahren wie die Transportbeauftragten (Schnellbrf. v. 5. 5. 1943).

3. Soweit eine Getränkeverpflegung für Ar-Züge (Urlauber-Sonderzüge für ausl. gewerbl. Arbeiter) vorgesehen ist, wird diese von dem Transportstab der DAF. in der gleichen Weise veranlaßt.

4. Die Durchgabe der Verpflegungsaufträge erfolgt in Zukunft ausschließlich telefonisch oder telegrafisch bzw. durch Fernschreiber.

5. Um die Transportbeauftragten und zuständigen Gauwaltungen ehestens mit den ausführlichen Anschriften der Verpflegungsstationen versehen zu können, wird um deren umgehende Übermittlung an das Amt für Arbeitseinsatz gebeten. Die Anschrift muß enthalten:

- a) die Bezeichnung (Gau, Kreis oder Bahnhof mit Verpflegungsträger)
- b) den Ort und die Straße (für Gau und Kreis)
- c) die Fernsprechnummer
- d) den Namen eines mit der Veranlassung bzw. Durchführung der Verpflegung beauftragten Mitarbeiters und eines Vertreters sowie deren Fernsprechnummer. Diese Mitarbeiter müssen Tag und Nacht fernmündlich erreichbar sein.

Jede Veränderung in der Anschrift ist dem Amt für Arbeitseinsatz schnellstens (telef., telegraf. oder Fs.) mitzuteilen.

In Ihrem Gaubereich befinden sich nach den von mir vorliegenden Fahrplänen folgende Verpflegungsstationen:

Es folgt jeweils die Aufzählung der einzelnen Verpflegungsstationen.

Ich bitte um Abstimmung und gegebenenfalls Berichtigung bzw. Ergänzung.

6. Die von Ihnen benannten Mitarbeiter (5 d) werden in Zukunft von mir aus ebenfalls mit den erforderlichen Fahrplanauszügen beliefert werden.

7. Zur Unterstützung der in die Durchführung der Transportverpflegung eingeschalteten Gauwaltungen, Kreiswaltungen und sonstigen Stellen habe ich den Parteigenossen T r e u s t e d t beauftragt, an Ort und Stelle beratend und helfend einzugreifen und auftretende Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit Ihnen zu bereinigen. Die Gauwaltungen — Hpt.Abt.Arb.Eins. — werden in der Regel von seinem Eintreffen vorher unterrichtet werden. Es wird gebeten, diesem Mitarbeiter jegliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Anordnung des GBA. über die Vereinheitlichung von Unterbringungs- und Verpflegungssätzen vom 1. Juni 1943

(Abgedruckt S. B II a 2 f)

Mitnahme von Lebensmitteln bei Reisen ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat

Erlaß des GBA. vom 9. Juni 1943

(Abgedruckt S. B VI 56)

Versorgung der in der Industrie beschäftigten Ausländer mit Tabakwaren Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 29. Juni 1943

Die Fachgruppe T a b a k gibt für das III. Quartal 1943 folgende Versorgungsätze bekannt:

„100 Stück Zigaretten oder 100 g Tabak für alle Ausländer über 18 Jahre außer Ostarbeiter und Polen,

50 Stück Zigaretten oder 50 g Tabak für weibliche Ausländer zwischen 25—55 Jahren außer Ostarbeiterinnen und Polinnen,

75 g Machorka-Tabak für Ostarbeiter und Polen über 18 Jahre,

In den Gauen der Donau- und Alpenländer sind bis auf Ostarbeiter und Polen die Sätze die gleichen. Ostarbeiter und Polen erhalten wie weibliche Ausländer

50 Stück Zigaretten oder 50 g Tabak.

Obige Mengen verstehen sich je Kopf und Monat. Ostarbeiterinnen und Polinnen scheiden aus der Versorgung aus.“

Versorgung von Familien ausländischer Zivilarbeiter Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Wenn auch dem Grundsatz nach Eheschließungen zwischen Deutschen und Ausländern nicht erwünscht sind, so ereignen sich doch Fälle, in denen ausländische Arbeiter Ehen mit deutschen Frauen eingegangen und Kinder daraus vorhanden sind. Nach eingegangenen Berichten über Schwierigkeiten bei Lebensmittelzuteilungen für Kinder aus diesen Ehen veranlaßte das Amt für Arbeitseinsatz²⁹ beim Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Rückfrage zu halten. Mit Erlaß vom 21. Juni 1943 — IIB 21—2021 — teilte dieser mit, daß nach den geltenden Bestimmungen ausländische Zivilarbeiter (mit Ausnahme der Kriegsgefangenen, Ostarbeiter und Polen) in den eingegliederten Ostgebieten den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gleich zu behandeln sind. Dies gilt auch für die Familienangehörigen, es sei denn, daß durch besondere Bestimmungen diese Personen von zusätzlichen Zuteilungen ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Lagerverpflegung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 5. August 1943

Verschiedentlich sind Betriebe dazu übergegangen, die in Lagern untergebrachten ausländischen Arbeitskräfte vom Bezug der Lagerverpflegung auszuschließen, sofern diese, ohne vom Betriebs- oder Vertrauensarzt als krank anerkannt zu sein, die Fortsetzung der Arbeit verweigerten.

Es wird ausdrücklich vermerkt, daß es sich hier nicht um die Entziehung der etwaigen Lebensmittelzulagen für Schwer-, Schwerst- oder Nachtarbeiter, sondern um den Ausschluß von der Grundverpflegung handelt, die allen Beschäftigten auf Grund der Normalzuteilung in den Lagern gewährt wird.

9. Nachtrag

Hierzu wird festgestellt, daß ein Ausschluß der Lagerbewohner von der Normalverpflegung auch im Falle unrechtmäßiger Arbeitsverweigerung rechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich daraus, daß es sich bei der Gewährung der Grundverpflegung nicht nur um eine vertragliche Verpflichtung des Betriebsführers handelt, die er auf Grund der eigenen Vertragsverletzung des ausländischen Arbeiters zu recht verweigern könnte, sondern daß die Ausgabe der zwangsbewirtschafteten Lebensmittel durch die Lager in gewisser Hinsicht als treuhänderische Aufgabe aufzufassen ist. Ebenso wenig, wie etwa einem privat wohnenden Arbeiter wegen Vertragsbruches die gewöhnlichen Lebensmittelkarten entzogen werden dürfen, kann bei lagermäßig untergebrachten Arbeitern auf diese Weise eine Entziehung der zwangsbewirtschafteten Lebensmittel erfolgen.

Die Betriebe und die Lagerführer sind eindringlich darauf hinzuweisen, daß ein solches Verfahren also rechtswidrig ist und in Zukunft nicht mehr geduldet werden kann.

Hausschlachtungen — Betriebs- und Lagerküchen Mitteilung des AfA. der DAF. vom 16. August 1943

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat die bisherigen Bestimmungen über Hausschlachtungen aufgehoben und neue Vorschriften über das Hausschlachtjahr 1943/44 in seinem Runderlaß vom 18. Juni 1943 II A 12 — 2500 — und dem dazugehörigen Durchführungserlaß vom 9. Juni 1943 II A 12 — 2500/II — getroffen.

Inzwischen hat die Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft von der ihr durch den Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gegebenen Ermächtigung für die Anrechnung der Hausschlachtungserzeugnisse auf den festgestellten Bedarf besondere Bestimmungen zu treffen, Gebrauch gemacht. In dem Rundschreiben Nr. 10 der Hauptvereinigung, welches an die Landesregierungen, Preußischen Oberpräsidenten (Landesernährungsämter), sowie Viehwirtschaftsverbände gerichtet ist, werden eine Reihe von Bestimmungen bekanntgegeben, auf die im nachfolgenden besonders hingewiesen wird:

„I. Die Ernährungsämter Abteilung A können bei Selbstversorgern der Gruppe C auf Antrag einen Abzug vom 5 v. H. des Schlachtgewichtes zulassen, wenn die Mastung ausschließlich mit Hilfe von Abfällen stattgefunden hat und dem Antragsteller keine landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche für die Futtergewinnung zur Verfügung steht und ein Zukauf von Futtermitteln nicht stattgefunden hat. In diesem Falle ist das Schlachtgewicht nach Abzug von 5 v. H. als Anrechnungsgewicht zugrunde zu legen.

Die Entscheidung darüber, ob einem Selbstversorger der Gruppe C der Verarbeitungsverlust zu gewähren ist, treffen für die laufende Hausschlachtungsperiode die Ernährungsämter Abteilung A. Die Ernährungsämter Abteilung B sind entsprechend zu benachrichtigen.

II. Die Abgabe von Schweinen oder Schweinefleisch durch Selbstversorger der Gruppe C.

Bei Selbstversorgern der Gruppe C kann die Genehmigung zur Hausschlachtung von der Abgabe einer bestimmten Zahl von Schweinen oder einer bestimmten

Menge von Schweinefleisch für die gewerbliche Versorgung abhängig gemacht werden. Für die abgegebenen Schweine oder das Schweinefleisch kann der Bezug von Schlachttieren oder Fleisch anderer Art zugelassen werden.

Mit dieser Vorschrift soll zunächst verhindert werden, daß sich Selbstversorger der Gruppe C über Gebühr mit Schweinefleisch versorgen, während bei der allgemeinen Versorgung der Schweinefleischanteil recht gering ist. Eine vollkommene Gleichstellung der Selbstversorger der Gruppe C mit der übrigen Zivilbevölkerung in der Schweinefleischversorgung ist allerdings weder durchführbar noch notwendig. Erst dann, wenn der Selbstversorger C sich bei Genehmigung der beantragten Schweineausschlachtung wesentlich besser mit Schweinefleisch versorgen würde als die übrige Zivilbevölkerung, soll die Ablieferung von Schweinen angeordnet werden. Als wesentlich besser ist die Schweinefleischversorgung anzusprechen, wenn sie mehr als 50 v. H. des monatlichen Gesamtfleischbedarfs deckt. Solange dieser Prozentsatz nicht überstiegen ist, ist also von besonderen Maßnahmen abzusehen.“

Verpflegungssätze für Kriegsgefangene und Ostarbeiter; hier: 1. Verpflegung der zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubten französischen Kriegsgefangenen. 2. Schon- (Diät-) Kost und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943 (RArbBl. S. I 404)

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mit dem nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Erlaß vom 1. Juli 1943 — II/1-7609 — an die Landesernährungsämter Abteilung A und B u. a. folgendes angeordnet:

„Beurlaubung französischer Kriegsgefangener zur Ableistung eines zivilen Arbeitseinsatzes

Nach einer Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz können französische Kriegsgefangene zur Ableistung eines zivilen Arbeitseinsatzes in Deutschland beurlaubt werden. Die Verpflegung richtet sich alsdann nach den Grundsätzen, die für in- und ausländische Arbeiter aufgestellt worden sind. Insbesondere können die Verpflegungssätze für Arbeiter in Gemeinschaftslagern gewährt werden.

Schon- (Diät-) Kost und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Kriegsgefangene bzw. Ostarbeiter

In meinem Runderlaß vom 22. Januar 1943 — II/1-5170 — ist die ärztlich verordnete Schon- (Diät-) Kost sowie Zusatzverpflegung, die bisher nur in Lazaretten und Krankenrevieren verabreicht wurde, auch außerhalb derselben zu gewähren, wenn die örtlichen Einrichtungen und Verhältnisse Zubereitung und Ausgabe zulassen. Die gleichen Verpflegungsvorschriften

9. Nachtrag

werden auch für die in Lagern untergebrachten Ostarbeiter (-arbeiterinnen) angeordnet. Durch diese Anordnung soll erreicht werden, daß die Ostarbeiter (-arbeiterinnen) einerseits nicht unnötig lange in Krankenhäusern behalten werden müssen, sondern in kürzester Zeit wieder in der deutschen Wirtschaft einsatzfähig werden.“

Wegen der Beurlaubung französischer Kriegsgefangener zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis verweise ich auf meinen Erlaß VI 5153/2917/43 (g) vom 16. April 1943.

Dem Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Januar 1943 — II/1-5170 — habe ich mit Erlaß V a 5153/111 vom 11. Februar 1943 (Rderl. ARG. 175/43) bekanntgegeben. Im übrigen bemerke ich noch, daß die Verpflegung der in Zivilkrankenhäuser eingewiesenen Ostarbeiter bereits durch den Rderl. des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. Oktober 1942¹⁾ — II/1-1047 — (bekanntgegeben mit Erlaß V a 5780.28/4622 vom 23. Oktober 1942, Rderl. ARG. 1305/42) geregelt worden ist.

Ich bitte, hiervon auch die Betriebsführer in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

(GBA. VI a 5783.28/473 — 5135/1593 — ARG. 920/43)

Verpflegung der Lagerbewohner aus der Werksküche

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Es treten immer wieder Zweifel auf über die Verrechnung der Lebensmittel bzw. Bezugsausweise bei der Teilnahme von Lagerverpflegten an der Werksverpflegung. An sich soll der Lagerbewohner im Lager aus der Lagerküche verpflegt werden, soll also an der Werksverpflegung nicht teilnehmen. Ist die Teilnahme an der Werksverpflegung „aus Gründen des Arbeitseinsatzes“ nicht zu vermeiden, dann muß die Lagerverwaltung der Werksküche eine Bescheinigung über die Zahl der an der Werksverpflegung teilnehmenden Arbeiter und die Dauer der Teilnahme aushändigen. Die Werksküche erhält auf Grund dieser Bescheinigung dann vom Ernährungsamt Bezugsausweise in Höhe der im allgemeinen von den Werksverpflegten geforderten Lebensmittelmengen, zuzüglich der Werksküchenzulagen. Diese Gesamt mengen werden dem Gemeinschaftslager dann durch das Ernährungsamt in Abzug gebracht.

¹⁾ Abgedruckt S. B IV b 40 a.

Mehl für die Werks- und Lagerküchen
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Das auf Grund der R-Brotmarkenabgabe in den Werks- und Lagerküchen anfallende Roggenmehl wird nicht immer restlos ausgewertet. Das liegt zum Teil an der Unkenntnis des Fachpersonals über die Verwendbarkeit des Roggenmehls, zum Teil aber auch an der gegenüber dem Weizenmehl geringeren Bindefähigkeit des Roggenmehls.

Um nun den Werksküchen trotzdem ein Produkt an Hand zu geben, dessen Eigenschaften seine Verwendung genau wie Weizenmehl gestatten, das jedoch auf Roggenmehlmarken bezogen werden kann, hat das Amt für Arbeitseinsatz bei der Reichsstelle für Getreide die Gestellung von Rohstoffen zur Herstellung von „Brotary“ für Werks- und Lagerküchen beantragt und genehmigt bekommen.

Brotary eignet sich zur Herstellung von Suppen und Tunken sowie zum Dicken von Eintöpfen. Ganz besonders eignet es sich für die Bereitung der Morgensuppen für Ostarbeiter. Es kommt für Gemeinschaftsküchen in Packungen von 2½ kg zum Versand und kostet das Kilogramm 0,71 RM. Der Großhandel kann „Brotary“ von nachfolgenden Auslieferungslagern beziehen. „Brotary“ wird 100prozentig auf Roggenmehlbezugschein geliefert.

Aachen, Soerserweg	Schloesser, Hubert
Bochum, Gudrunstraße 11	Zeisel, Kurt
Breslau 30, Leibnitzstraße 3	Schnäckel, Ernst
Diez a. d. Lahn, Hainstraße 17	Schneider, Werner
Dortmund, Märkische Straße 26	Lange, Ernst
Dresden A 2, Werderstraße 2	Meißner, Bruno
Düsseldorf, Grünstraße 10	Heller, L.
Frankfurt a. Main, Cronstettenstraße 13	J. Georg Kipp
Hamburg 21, Hofweg 6/8	Ammelt & Co.
Hannover-Laatzten, Kronberger Straße 45	Fricke, Ernst
Heilbronn a. N., Postfach 42	Haakh, F. M.
Klagenfurt	Wanggo & Co.
Köln, Gewerbehau	Böhle, Friedrich
Krefeld, Stadtgarten 9	Jans, Peter
Leipzig, Georgiring 10	Fietsch, Alfred
Lübeck	Merten, Ferdinand
Magdeburg, Wielandstraße 13	Reichardt, Helmut
Mainz	Fels, Paul
München 15, Augsburgs Straße 8	Aschenbrenner, Hans
Münster i. W., Wienburger Straße 2	Sieberg, Emil
Ulm a. d. Donau, Bleichstraße 24	Schrem, Wilhelm
Wuppertal-Barmen, Hesselberg	Schweißfurth, Ernst

Das Überwintern von Gemüse und Kartoffeln

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 14. November 1943

Für die restlose Verwertung unserer Gemüse und Kartoffeln ist eine Einlagerung, welche die Überwinterung ohne große Gewichts- und Qualitätsverluste gewährleistet, unbedingte Voraussetzung.

Zur Überwinterung durch Einlagern eignen sich neben der Kartoffel: Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Sellerie, Petersilienwurzeln, Möhren, rote Beete, Schwarzwurzeln, Kohlrabi, Steck- oder Kohlrüben, Lauch und Meerrettich.

Das Einlagern geschieht entweder im Keller oder durch Einmieten draußen auf dem Acker.

Grünkohl und Rosenkohl, ebenfalls auch kräftiger ausgereifter Lauch können, erstere auf dem Strunk, letztere in der Erde auf dem Acker überwintern. Sie sind frostbeständig und leiden nicht durch die Witterung.

Für das Einlagern im Keller ist als wichtigste Voraussetzung zu beachten, daß — ganz gleich, was eingelagert werden soll — der Keller vorher einer gründlichen Reinigung unterzogen und wenn irgend möglich frisch geweißt wird. Ferner muß der Keller frei von jeglichem Ungeziefer, gut lüftbar und bei Frosteintritt gegen diesen abschließbar sein. Im Herbst und im Frühjahr ist dafür zu sorgen, daß dem Lagergut ständig Frischluft zugeführt wird. Im Winter dagegen sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten und erforderlichenfalls durch Stroh, Holzwolle, Papier oder ähnliche isolierende Stoffe abzudichten. In ganz strengen Wintern bedeckt man zweckmäßigerweise auch noch das Lagergut mit solchen Stoffen.

Die Temperatur in den Lagerkellern für Gemüse soll + 8 Grad Celsius nicht übersteigen und nicht unter 0 Grad Celsius herabsinken. Kartoffeln dürfen nicht in Lagerräumen mit weniger als + 1 Grad Celsius oder mehr als + 5 Grad Celsius liegen, im ersten Falle besteht die Gefahr des Erfrierens, im letzteren die des Keimtreibens. Der relative Feuchtigkeitsgrad des Kartoffellagerraums soll bei 90 Prozent liegen.

Kartoffellagerung

1. Die Lagerung im Keller

In dem Keller, in dem Kartoffeln eingelagert werden sollen, ist in etwa 20 cm über dem Fußboden ein die ganze Lagerfläche überdeckender Lattenrost anzubringen. Derselbe verhindert, daß evtl. aus dem Boden austretende Feuchtigkeit an die Kartoffeln herantritt und ermöglicht außerdem, daß das Lagergut auch von unten her von Frischluft umspült wird.

Einzulagernde Kartoffeln müssen sauber und trocken sein, ferner müssen angefaulte, angestoßene oder kranke Kartoffeln ausgelesen werden.

Kartoffeln dürfen nicht höher als 0,80 m gelagert werden, daß würden bei kasten- nicht pyramidenförmiger Aufschichtung etwa 10 bis 12 Zentner ausmachen. Bei Großlagerungen von Kartoffeln empfiehlt sich das Einstreuen eines der bekannten Konservierungssalze. Der Bedarf sind etwa 20 g auf 1 Zentner Kartoffeln. Diese Salze halten die Kartoffeln trocken.

2. Lagerung in Mieten

Nicht überall sind genügend große Keller vorhanden, um die Einlagerung des ganzen Winter- und Frühjahrsbedarfs einer Werks- und Lagerküche einzulagern. Hier empfiehlt es sich, die nach dem 15. März benötigten Mengen einzumieten.

Man unterscheidet zwei Mietarten, die „Miete in der Erde“ und die „Miete auf der Erde“. Jede Miete wird in der Ost-West-Richtung angelegt. Für die „Miete in der Erde“ hebt man eine etwa 1,20 m tiefe Grube mit schrägen Wänden aus, welche auf der Sohle etwa 1,20 und an der Erdoberfläche 1,50 m breit ist. Boden und Wände werden mit einer 15 bis 20 cm dicken Strohlage ausgelegt. In dieses Bett schüttet man die genau wie für die Kellerlagerung vorbehandelten Kartoffeln etwa 0,80 m hoch ein, bringt auf ihnen stehend einen etwa 1 m langen und 0,20 m weiten Kamin aus Holz an, bedeckt die Kartoffeln mit einer 20 cm dicken Strohlage und schaufelt etwa 0,25 m Erde darüber. Durch die Kamine muß von Zeit zu Zeit die Mietentemperatur durch Einführen eines Thermometers gemessen werden, und wenn dieselbe über + 50 Grad Celsius ansteigt, öffnet man die Stirnseiten der Miete, um Frischluft hindurchziehen zu lassen. Bei Frost werden die Kamine durch Strohbüchel, Laub, Holzwolle oder dergleichen verstopft und das Lagergut durch einen weiten Erdaufwurf an die Miete gesichert. Die „Miete in der Erde“ kann nur dort aufgeführt werden, wo bis 2 m unter der Erdoberfläche kein Grundwasser anzutreffen ist. Für jeweils 10 Zentner Kartoffeln muß man etwa einen laufenden Meter dieser Miete anlegen.

Die Herstellung der Miete auf der Erde geschieht auf folgende Weise: Man hebt eine etwa 1,50 m breite und 0,30 m tiefe, gradwandige Grube aus, deren Boden und Wände wie bei der anderen Miete ebenfalls mit Stroh ausgelegt wird. In diese Grube füllt man pyramidenartig etwa 0,80 m hoch die Kartoffeln ein, setzt auch hier Kamine auf, bedeckt die Kartoffeln mit einer Strohlage und darüber mit Erde. Auch bei dieser Miete ist die Temperatur ständig zu überprüfen und bei zu starker Erhöhung oder zu weitem Absinken die gleichen Maßnahmen wie bei der zuerst beschriebenen Miete anzuwenden.

Wird eine Kartoffelentnahme aus der Miete bei Frost erforderlich, so muß man an der Öffnung ein Feuer machen und nach der Entnahme die Miete sofort wieder verschließen.

Lagerung von Gemüsen

Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Kohlrabi, Steck- oder Kohlrübe

Zur Überwinterung eignen sich nur reife, aber noch nicht vollausgereifte Spätsorten, welche nicht mit Stickstoff überdüngt sein dürfen. Die Köpfe und Rüben müssen frei von Druckstellen und Verletzungen, die durch Werfen oder Darauftreten entstehen können, sein. Auch sind angehackte Köpfe auszuschneiden.

1. Die Lagerung im Keller

Hier sind an den Keller und seine Ausstattung dieselben Anforderungen zu stellen wie an den Kartoffellagererraum, Sauberkeit, Frostsicherheit, ein Lattenrost etwa 20 cm über der Erde. Die niedrigste Temperatur darf bei 85 Grad Feuchtigkeit — 1 Grad Celsius, die höchste 5 Grad Celsius betragen. Da der Kohl bei der Lagerung mehr Wärme entwickelt als die Kartoffeln, muß die Temperatur besonders gut beobachtet werden. Die einwandfrei gesunden Köpfe dürfen etwa 1 bis 1,20 m hoch in Pyramidenform gelagert werden. Diese Form ermöglicht eine ständige Beobachtung des Lagergutes. Man kann den Kohl auch in Lattensteigen, welche übereinander gestellt werden können, sehr gut im Keller einlagern.

2. Die Lagerung in Mieten

Für die Kohllagerung eignet sich nur die „Miete auf der Erde“, auf deren Sohle man eine Entlüftung in Giebelform, unten etwa 25 cm breit und 20 cm hoch, anbringt. Der Boden der Miete wird umgegraben und nicht mit Stroh ausgelegt. Den Kohl schichtet man ohne Strunk und mit nur 2 bis 3 Umblättern giebelartig

12. Nachtrag

etwa 1 m hoch, bringt auf der obersten Lage wie bei den Kartoffeln alle 4 m einen Entlüftungskamin an, bedeckt den Kohl mit etwa 20 cm Erde, häuft darauf bei Frost eine Stroh- bzw. Laubschicht, welche nochmals mit 20 bis 25 cm Erde bedeckt wird. Auch hier ist die häufige Temperaturkontrolle unbedingt erforderlich.

Möhren, Sellerie, Rote Rüben (Rote Beete), Petersilienwurzeln

Diese Wurzelgemüse müssen für die Einlagerung ebenfalls vollkommen gesund, unverletzt und frei von Druckstellen sein. Sie müssen mit der Hand abgeputzt werden und dürfen zur Beseitigung des anhaftenden Schmutzes nicht aneinandergeschlagen werden. Die Blätter werden bis auf die inneren mit der Hand abgedreht. Beim Sellerie entfernt man die evtl. zu lang geratenen Wurzeln durch Abschneiden, ohne dabei die Knolle zu verletzen. Wurzelgemüse werden immer in Sand eingeschlagen gelagert. Für die Reife gilt das beim Kohl bereits Gesagte.

1. Die Lagerung im Keller

In einem gut gereinigten Keller kann man die einzulagernden Wurzelgemüse auf einer 10 cm hohen Sandschicht etwa 0,70 bis 0,80 m hoch pyramidenförmig mit Zwischenlagen von Sand aufschichten und mit einer 10 cm hohen Sandschicht bedecken.

Auch kann man diesen Einschlag der Gemüse in Sand im Keller auf Stellagen vornehmen, wodurch der Kellerraum besser ausgenutzt wird. So können beliebig viele Etagen übereinander angebracht werden.

Auch in übereinander zu setzenden Flachsteigen kann das Gemüse eingelagert werden.

2. Die Lagerung der Mieten

Die Miete für Wurzelgemüse unterscheidet sich von der Kohlmiete nur in der Größe, sie soll höchstens 0,80 bis 1 m Breite auf der Sohle haben, die Anhäufung darf nur 0,70 bis 0,80 m hoch sein und muß zwischen das Lagergut Sand gegeben werden. Im übrigen gilt das bei der Anlage und Behandlung der Kohlmiete Gesagte.

Die Einlagerung von Zwiebeln

Die einzulagernden Zwiebeln müssen vom Lauch befreit, unverletzt, vollkommen getrocknet und gesund sein.

Sie können nicht in Mieten gelagert werden. Zwiebeln kann man an geschützten Stellen (Boden, Schuppen, Keller und dergleichen) in loser Schüttung auf Holzrosten, in Stellagen, auf Stroh oder in Steigen lagern. Auch in Säcken eingefüllt (bis zu 50 kg) halten sich die Zwiebeln, wenn die Säcke aufrecht auf Holzrosten stehen, so daß die Luft leicht durchzieht, sehr gut.

Die Zwiebel verträgt bis zu 3 Grad Frost, darf aber keiner höheren als 5 Grad Wärme ausgesetzt werden. Die Luftfeuchtigkeit soll höchstens 80 Prozent betragen.

Das Überwintern des Lauchs

Lauch wird geerntet genau wie die Wurzelgemüse eingelagert, kann aber nicht eingemietet werden. Der Lauch überwintert auch gut im Freien, wo man ihm bei sehr starkem Frost etwas Erdschutz geben muß.

Es ist erwiesen, daß die Frischhaltung der Gemüse durch das Einlagern in Kellern und Mieten diesen die längste Lebensdauer und den größtmöglichen Erhalt an Nähr- und Schutzstoffen gewährleistet, deshalb muß jede Werks- und Lagerküche alles daransetzen, ihren Winter- und Frühjahrsbedarf ordnungsgemäß auszuwählen und einzulagern.

Ausgabe der AZ.-Wochenkarte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

In dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Nr. II C 1 — 1550 vom 10. Juli 1942 wird im Absatz 6 bestimmt:

„Die Ausgabe der Wochenkarten an die ausländischen Zivilarbeiter erfolgt durch die Betriebe, in denen die ausländischen Zivilarbeiter beschäftigt sind.“

Trotz dieser Anordnung kommt es noch sehr oft vor, daß auch die Zellenwarte diese AZ-Karten ausgeben.

Die Gaubeauftragten für Gemeinschaftsverpflegung werden hiermit angewiesen, die Betriebe unter Hinweis auf die Erlasse

II C 1 — 1550 vom 10. 7. 1942 und

II B 1 — 1180 vom 6. 4. 1943

zu bestimmen, die AZ-Wochenkarten an ihre ausländischen Arbeiter direkt auszugeben und nicht die Ausgabe über die Zellen zu veranlassen.

Die direkte Ausgabe durch den Betrieb fordernden Abschnitte der vorgenannten Erlasse haben folgenden Wortlaut:

Ausgabe durch die Betriebe

„Die Ausgabe der Wochenkarten an die ausländischen Zivilarbeiter erfolgt durch die Betriebe, in denen die ausländischen Zivilarbeiter beschäftigt sind. Die Betriebe haben daher dem für sie zuständigen Ernährungsamt mindestens eine Woche vor Beginn jeder neuen Zuteilungsperiode vollständige namentliche Listen der bei ihnen beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter und vier Tage vor Beginn jeder neuen Woche Veränderungsmeldungen (Zugang, Abgang) zu dieser Liste einzureichen. In den Veränderungslisten ist auch anzugeben, von wo und aus welchem Betrieb der Arbeiter kommt, oder wohin er verzogen und welches seine zukünftige Arbeitsstätte ist.

Für Arbeiter, die neu eintreten, haben die Betriebe neben der Eintragung in die Liste der Veränderungsmeldung die weiter erforderlichen Unterlagen (polizeiliche Anmeldung usw.) vorzulegen.

Einreisenden Arbeitern sind von den Ernährungsämtern (Kartenausgabestellen) Reise- und Gaststättenmarken bis zum Wochenende auszuhändigen, soweit sie nicht Naturalverpflegung bekommen.

Für die Dauer des zeitweiligen Aufenthaltes im Ausland (z. B. Urlaub, Krankheit) erhalten die ausländischen Zivilarbeiter keine deutschen Lebensmittelkarten (vgl. Erlaß vom 6. März 1942 — II 1 a 7179).“

Zuständigkeit für die Ausgabe von Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter

„Die Bestimmungen meines Erlasses vom 4. März 1940 — II/1 b 400/40 — über die örtliche Zuständigkeit für die Ausgabe von Zusatz- und Zulagekarten bei Zweigbetrieben finden sinngemäß für die Ausgabe von Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter Anwendung. Bei Firmen, die außerhalb des Betriebsitzes der Hauptverwaltung Betriebsstätten mit eigener Verwaltung (z. B. eigenem Lohnbüro) unterhalten, gilt danach diese auswärtige Betriebsstätte als Betriebsitz. Für die bei einer solchen auswärtigen Betriebsstätte beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter haben somit nicht die Hauptverwaltungen, sondern die Zweigbetriebe die Wochenkarten anzufordern.“

14. Nachtrag

Vollsojabeimischung zur Wurst

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

Die Vollsoja soll grundsätzlich von den Köchen bei der Speisenzubereitung verarbeitet werden, es ist jedoch dank der Aufrechterhaltung der laufenden Vollsoja-Sonderzuteilung im beschränkten Rahmen die Möglichkeit gegeben, sie auch einmal im Monat für die Wurstherstellung verwenden zu lassen.

Dem Antrag des Amtes für Arbeitseinsatz entsprechend hat das Reichsministerium des Innern in Übereinstimmung mit dem Reichsgesundheitsamt die Vollsojabeimischung zur Wurst (als warme Fleischbeilage zur Werkkost) auf 30 in 100 erhöht. Damit kann den Verpflegungsteilnehmern auf eine 50-g-Fleischmarke ein 77,5-g-Würstchen gegeben werden.

Die Küchen hatten bisher wegen des geringen Beimischungssatzes von nur 20 v.H. verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht von der Genehmigung, Vollsoja auch zur Wurst zu verwenden, weil hierbei eine Gewichtsvermehrung um nur 20 v.H. eintritt, dagegen beim Hackbraten eine Verdoppelung der reinen Fleischmenge. Diese Gegenüberstellung war schon damals falsch, weil die Knochenbeilage nicht berücksichtigt wurde; außerdem ist heute das Beimischungsverhältnis zur Wurst heraufgesetzt:

Bei Wurst muß der Fleischer auf den 5-kg-Bezugschein (100 Essenteilnehmer gegen Abgabe von je 50 g Fleischmarken) 5 kg Wurst ohne Knochen plus 5 v.H. Schwund liefern, also 5,250 kg. Hierzu verarbeitet er 1 kg Vollsoja mit 1,5 Liter Wasser, erhält also insgesamt 7,750 kg Wurst.

Ergebnis: 100 Portionen Wurst je 77,5 g.

Bei Hackfleisch bekommt die Küche auf den 5-kg-Bezugschein 75 v.H. = 3,750 kg Fleisch und 25 v.H. = 1,250 kg Knochen. Das Fleisch wird wie üblich mit 3,750 kg Vollsojabrei im Gewicht verdoppelt.

Ergebnis: 100 Portionen Hackfleisch je 75 g.

Diese Differenz zwischen dem Portionsgewicht von Hackfleisch und Wurst ist theoretisch in der Praxis kaum feststellbar. Der Verpflegte bekommt in jedem Falle auf seine 50-g-Fleischmarke eine Portion von 75 bis 80 g, die Küche hat bei der Wurst eine Arbeitersparnis, beim Hackfleisch behält sie Knochen übrig, die an einem anderen Tag zur Kräftigung von Suppen, Gemüsen oder dergleichen verwendet werden können.

Die Küchen haben beanstandet, daß sie bisher die jeweils erforderliche Menge Vollsoja vorher an den Wursterzeuger abliefern mußten. Der Gau Wien ist zu einem neuen, auch anderen Gauen zu empfehlenden Verfahren übergegangen:

1. Der Gaubeauftragte läßt die für diese Fabrikation vom Viehwirtschaftsverband bestimmten und von der DAF. geschulten Wurstbetriebe durch den Großverteiler mit einer bestimmten Menge Vollsoja beliefern. Die Menge wird dem Wurstbetrieb berechnet, von ihm an den Großverteiler bezahlt und bei der Wurstlieferung an die Küchen weiterberechnet.
2. Die Küchen, die am Vollsojabezug beteiligt sind, werden vom Gaubeauftragten einmal im Monat aufgefordert, an einem bestimmten Tage Vollsojawurst zu beziehen. Es bleibt aber jeder Küche selbst überlassen, bei welcher der zugelassenen Fleischereien sie ihre Bestellung aufgeben will.

Durch die gleichmäßige Heranziehung aller anspruchsberechtigten Küchen zu diesem Wurstbezug wird erreicht, daß die für diese Verwendungsart vorgesehenen Mengen Vollsoja ebenfalls gleichmäßig allen in Betracht kommenden Küchen entsprechend ihrer Verpflegenzahl zukommen.

3. Die Wursterzeuger geben dem Gaubeauftragten von Zeit zu Zeit Abrechnung über ihre Vollsojaein- und -ausgänge mit genauer Angabe der Adressen der

Küchen, Liefertag sowie der genauen Einzelmenge Wurst und Vollsoja für jede einzelne Lieferung.

Durch die straffe Zusammenfassung der Vollsojawurstlieferungen behält der Gaubeauftragte eine absolut zuverlässige Kontrolle über die gesamte Abwicklung, ohne daß ihm dadurch eine nennenswerte Mehrarbeit entstände. Sowohl den Küchen wie den Fleischern wird die mit dem bisherigen Verfahren verbundene, recht beträchtliche Kleinarbeit der Hin- und Herlieferungen erspart.

Es ist ratsam, daß jeder Gau wenigstens zwei- oder dreimal nach dieser Methode vorgeht, womit er auch eine einwandfreie Übersicht darüber erhält, in welchem Verhältnis die Küchen nunmehr von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Anreicherung der Wurst mit Vollsoja Gebrauch machen.

In manchen Fällen ist von den Küchen darüber Klage geführt worden, daß sie die mit Vollsoja anzureichernde Wurst nicht bei ihrem gewohnten Fleischlieferanten bestellen konnten, weil dieser für die Sonderanfertigungen nicht zugelassen ist. Es besteht grundsätzlich keine Veranlassung, solchen, oft auf Bequemlichkeit zurückzuführenden Bemängelungen der Küchen nachzugeben. Es ist jedoch den Gaubeauftragten anheimgegeben, in besonderen Fällen, z. B. bei größeren Entfernungen zwischen einer Anzahl von Küchen und den bisher zugelassenen Metzgern, mit dem Viehwirtschaftsverband in Verbindung zu treten, um einen weiteren Wurstbetrieb in geeigneter Lage zuzulassen; die erforderliche Schulung kann dann auf Veranlassung des Gaubeauftragten von einem der schon früher zugelassenen Fleischer seines Gaus in dessen Betrieb während einer praktischen Fabrikation erfolgen.

Die Einzelheiten der Rezeptur, Preisberechnung usw. werden in der neuen Vollsojabroschüre bekanntgegeben werden; abgesehen von den Abänderungen der Zahlen sind alle Vorschriften die gleichen wie bisher.

Das Reichsministerium des Innern hat seine Dienststellen in den Gauen usw. angewiesen, die neue Aktion zu überwachen und Ende Juni 1944 darüber zu berichten. Die Gaubeauftragten sind zu diesem Zweck gebeten, der zuständigen Verwaltungsbehörde (Reichsstatthalter, Regierungspräsident oder Polizeipräsident) die Fleischereibetriebe und Fleischwarenfabriken zu benennen sowie die Zeit anzugeben, in der dieselben Würste mit Vollsojazusatz herstellen. Jede Fleischerei soll an die zuständigen Verwaltungsbehörden gemäß den bei ihnen eingehenden Bestellungen die Werkküchen melden, die die Vollsojawurst erhalten. Die Gaubeauftragten werden gebeten, die Aktion, die mit der nötigen Umsicht einzuleiten ist, laufend zu überwachen und dem Amt Ende Juni 1944 einen kurzen Erfolgsbericht zuzuleiten.

Neuordnung der Bedarfsregelung mit Essig

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

Auf Grund der Anordnung 4/43 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und der von der „Efat“ erlassenen Ausführungsbestimmungen erhalten Gemeinschaftslager und Werksküchen ab 1. Januar 1944 Essig nur noch auf Grund einer vom zuständigen Ernährungsamt ausgegebenen Bescheinigung. In dieser Bescheinigung muß die Art der Verpflegung (Halb-, Ganztage oder nur Mittagsverpflegung) sowie die Zahl der Verpflegten angegeben werden. Diese Bescheinigung wird nur einmal im Vierteljahr ausgestellt und ist von dem Verbraucher — gegebenenfalls über den Handel — der zunächst gelegenen Essigfabrik zuzuleiten, welche dann in jedem Fall die Belieferung vornimmt.

Eine Belieferung der Werks- und Lagerküchen aus dem freien Handel ist in Zukunft nicht mehr möglich.

14. Nachtrag

Kulturelle Betreuung

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. über Betriebsveranstaltungen und ausländische Arbeiter

Vom 21. Januar 1943

An Werkkonzertveranstaltungen kann die gesamte Belegschaft des Werkes teilnehmen. Es muß lediglich dafür Sorge getragen werden, daß Deutsche, nichtgekennzeichnete ausländische Arbeiter und Ostarbeiter getrennt plaziert werden. Zwischen den einzelnen Blocks muß ein entsprechender Abstand vorhanden sein. Der gemeinsame Besuch von Kino-, Zirkus- oder Theatervorstellungen muß von zwei Gesichtspunkten aus beurteilt werden. Der Besuch einer öffentlichen Vorstellung durch die gesamte Belegschaft eines Betriebes einschließlich nichtgekennzeichneten Ausländern und Ostarbeitern soll nach Möglichkeit unterbleiben, da die deutsche Zivilbevölkerung an und für sich sehr wenig Gelegenheit hat, Theater-, Kino- und Zirkusvorstellungen zu besuchen. Mietet der Betrieb für eine Sondervorstellung das gesamte Theater, Kino oder den Zirkus, so bestehen keinerlei Bedenken dagegen, wenn die gesamte Belegschaft, bestehend aus Deutschen, nichtgekennzeichneten Ausländern und Ostarbeitern, diese Veranstaltungen besucht. Auch hier muß streng darauf geachtet werden, daß die Deutschen, die nichtgekennzeichneten Ausländer und die Ostarbeiter getrennt plaziert werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß zwischen den oben angeführten Gruppen ein Abstand durch einen Gang oder durch eine leere Stuhlleihe besteht. Auf keinen Fall darf einem deutschen Arbeiter zugemutet werden, während seiner Freizeit direkt neben einem Ostarbeiter zu sitzen.

Künstlertruppen für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 12. Februar 1943

Die kulturelle Betreuung der ausländischen Arbeiter gehört zu den Pflichten des Betriebsführers. Die DAF. gibt Anregungen und Richtlinien für die Durchführung der Betreuung, entbindet jedoch den Betriebsführer nicht von seiner Verantwortung. Die Reichstourneen wurden bisher für die Betriebe und für die ausländischen Arbeiter größtenteils kostenlos durchgeführt. Die Unkosten sind von der DAF. gezahlt worden. Die DAF. hat damit bewiesen, daß die Durchführung derartiger Bringerveranstaltungen ohne weiteres möglich ist und daß diese Veranstaltungen wesentlich zur Leistungssteigerung der ausländischen Arbeiter beitragen.

In Zukunft müssen nun die Betriebe die Kosten derartiger Tournetruppen übernehmen.

Künstlertruppen für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ wird in Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeitseinsatz geeignete Truppen zusammenstellen und sie über die Gaue den Betrieben anbieten. Um die Abrechnung zu erleichtern, erhalten die Firmen über die Gaue Anweisung, die jeweils in Frage kommenden Beträge pro Auftritt auf das Postscheck-Konto des Amtes für Arbeitseinsatz — Berlin

17174 — zu überweisen. Der Gaubeauftragte gibt nach Bespielung der Lager an das Amt für Arbeitseinsatz — Kulturelle und geistige Betreuung — eine Liste, aus der ersichtlich ist, in welchen Lagern der Einsatz der Truppe erfolgte, damit eventuelle rückständige Zahlungen von hier aus angefordert werden können.

Rundfunkgenehmigung für in Deutschland tätige ausländische Arbeiter Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 27. März 1943

Auf Grund verschiedener Anfragen bringt das Amt für Arbeitseinsatz eine Veröffentlichung des Reichspostministeriums vom 3. Mai 1940 in Erinnerung, die auch heute noch Gültigkeit besitzt; außerdem wird auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Reichspostministeriums vom 20. November 1942 über Rundfunkempfang für Ostarbeiter in Gemeinschaftslagern hingewiesen. Die Veröffentlichungen haben folgenden Wortlaut:

„Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, mit dem Herrn Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei sowie mit dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimme ich, daß bei allen im Reichsgebiet sich aufhaltenden Staatsangehörigen des feindlichen Auslandes, die Rundfunkteilnehmer sind, die Stellungnahme der zuständigen Staatspolizeileitstelle dazu einzuholen ist, ob diese Ausländer weiterhin am Rundfunkempfang teilnehmen dürfen oder ob ihre Rundfunkgenehmigungen zu widerrufen sind. Die Entscheidung der Staatspolizeileitstelle ist maßgebend. Die Stellungnahme der Staatspolizeileitstellen ist auch für die Rundfunkteilnehmer einzuholen, die zwar selbst keine Angehörige von Feindstaaten sind, die aber in einer Wohnungsgemeinschaft mit solchen Ausländern leben. Bei Anträgen auf Erteilung von Rundfunkgenehmigungen, die von Angehörigen feindlicher Staaten gestellt werden, ist ebenso zu verfahren. Wenn Zweifel bestehen, ob ein Rundfunkteilnehmer Angehöriger eines feindlichen Staates ist, sind die Kreispolizeibehörden (Ausländerämter) zu befragen, die über sämtliche feindlichen Ausländer ausführliche Unterlagen besitzen.

Alle Angehörigen feindlicher Staaten, die nach Prüfung durch die zuständigen Staatspolizeileitstellen Rundfunkempfänger betreiben dürfen, sind ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch ihnen während des Krieges nur die Aufnahme der Rundfunksender des Großdeutschen Reiches gestattet ist und daß sie sich bei der Aufnahme von Rundfunksendungen ihres Heimatlandes oder des übrigen Auslandes strafbar machen.“

Feierabendgestaltung im Lager — gemeinsame Veranstaltungen deutscher und ausländischer Lagerbewohner

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943

Soweit es sich um reine Betriebsveranstaltungen handelt, sind für Werkkonzerte und betriebsseitig durchgeführte Sonderveranstaltungen in Kino- oder Zirkusunternehmungen besondere Richtlinien festgelegt. Freizeitveranstaltungen in Gemeinschaftslagern fallen nicht unter Betriebsveranstaltungen.

Es kann vorkommen, daß in einem Lager beispielsweise eine Musikgruppe und eine Varietégruppe besteht, da sich unter den ausländischen Arbeitern teilweise ehemalige Berufsmusiker und Artisten befinden. Dadurch besteht die Möglichkeit, ein Programm aus lagereigenen Kräften zusammenzustellen und dieses Programm der gesamten Lagerbelegschaft vorzuführen. In vielen Lagern wohnen aber neben ausländischen Arbeitern auch deutsche Gefolgschaftsmitglieder. Darüber hinaus werden von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ internationale Schauprogramme eingesetzt, die ebenfalls vor deutschen und ausländischen Lagerbewohnern auftreten. Hier ergibt sich also praktisch die Möglichkeit, daß die gesamte Lagerbelegschaft, bestehend aus Deutschen und Angehörigen anderer Nationen, gemeinsam an einer Veranstaltung teilnimmt. Dagegen bestehen keinerlei Bedenken. Es ist darauf zu achten, daß die deutschen Lagerbewohner, die nichtgekennzeichneten ausländischen Lagerbewohner und die Ostarbeiter getrennt voneinander sitzen.

Stagma-Gebühren für Veranstaltungen ausländischer Arbeiter und für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943

Mit Wirkung vom 1. März 1943 ist mit der Stagma durch das Amt für Arbeitseinsatz in Übereinstimmung mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ ein Abkommen getroffen worden, wonach die Stagma-Gebühren (Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte) für alle Veranstaltungen für ausländische Arbeiter, gleichgültig ob sie von ausländischen Arbeitern selbst oder Künstlertruppen durchgeführt werden, pauschal abgegolten sind. Das bedeutet also, daß die Stagma in keinem Fall irgendwelche Ansprüche an Gauverwaltungen, Lager, Betriebe, zwischenstaatliche Verbände oder sonstige Einrichtungen, die irgendwelche Veranstaltungen für ausländische Arbeiter durchführen, stellen kann. Soweit also die Stagma wegen Gebührenforderungen an Betriebe, Lagerführer, Kreis- oder Gauverwaltungen herantritt, ist auf die Vereinbarung vom 7. April 1943 zu verweisen.

Beschaffung von Radiogeräten

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943

Das Reichswirtschaftsministerium hat im Sinne der Anordnung Nr. 13, veröffentlicht im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 263, die Deutsche Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, für die Versorgung der Gemeinschaftslager mit Radiogeräten als selbständige Verbrauchergruppe anerkannt. Demzufolge sind Anträge durch die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung innerhalb eines jeden Gaues dem Amt für Arbeitseinsatz einzureichen. Entsprechend der monatlich zur Verfügung stehenden Bezugschein erhalten die einzelnen Gaubeauftragten Zuteilungen. Die Duplikatquittungen über den Empfang der Apparate durch die Lagereigner, durch die ein Nachweis über den Verbleib der Apparate geführt werden muß, sind jeweils umgehend dem Amt zurückzureichen, da sonst eine Berücksichtigung bei der nächsten Monatszuteilung nicht erfolgen kann. Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, daß dem Amt für Arbeitseinsatz nur die Beschaffung von Geräten für die Gemeinschaftslager möglich ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß mit der Anerkennung der DAF., Amt für Arbeitseinsatz, als selbständige Verbrauchergruppe von Radiogeräten nicht die Beschaffung von Radoröhren verbunden ist. Radoröhren unterliegen nach Mitteilung der Wirtschaftsgruppe für Elektrotechnik nicht der Bewirtschaftung. Mit der Lieferung von Radoröhren sind also in allen erforderlichen Fällen die in Frage kommenden Radiogerätehändler zu beauftragen.

Rundfunk für ausländische Arbeitskräfte

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda weist nochmals auf die beiden Verordnungen des Reichsrundfunks vom 19. 3. 1942 und vom 1. 4. 1943 hin. Die Verordnung vom 19. 3. 1942 gestattet, daß alle in Deutschland tätigen ausländischen Arbeiter ihren Heimatrundfunk in geschlossenen Veranstaltungen abhören dürfen, wenn dessen Einstellung uns gegenüber freundlich ist. Allgemein wurden die Sender von Belgien, den Niederlanden, dem besetzten Frankreich, Norwegen, Serbien, Griechenland und den besetzten Ostgebieten freigegeben. Als freundlich wird die politische Haltung des Rundfunks angesehen bei Dänemark, Finnland, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, der Slowakei und Spanien. In der weiteren Verordnung vom 1. April 1943 wird wiederum darauf aufmerksam gemacht, daß mit Ausnahme der italienischen Arbeiter, die italienische Sender abhören dürfen, allen anderen Arbeitern das Abhören ihrer Heimatsender nur unter Aufsicht im Gemeinschaftsempfang erlaubt ist. Zuwiderhandlungen fallen unter das Abhörsgesetz.

Abstellung von ausländischen Arbeitskräften zur Bildung von Laiengruppen für die Freizeitgestaltung

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

Der GBA. gibt in einem Erlaß seiner Auffassung Ausdruck, daß die Arbeitsleistung und die Arbeitsfreude ausländischer Arbeitskräfte durch eine geeignete Freizeitgestaltung erheblich gesteigert werden kann. Dazu gehört auch die Aufstellung von Laiengruppen. Er hält es für zweckmäßig, wenn die Betriebe in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, daß die Abstellung von ausländischen Arbeitskräften für die Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung, soweit es die Produktion zuläßt, erwünscht ist.

(Erlaß des GBA. vom 8. Mai 1943 — III b 123 515/43 —)

Anforderungen von Malutensilien

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

In fast jedem Lager finden sich Menschen mit mehr oder weniger ausgeprägter künstlerischer Begabung. Diese Menschen herauszufinden und sie zur Mitarbeit für die sich immer mehr als überaus wichtig erweisende lagereigene Freizeitgestaltung heranzuziehen, ist die Aufgabe der Lagerführer. Zur Anfertigung von Bildern und Zeichnungen, die zur Ausstattung der Unterkunftsräume dienen und zur Anfertigung von Plakaten für Veranstaltungen in Gemeinschaftslagern usw. im Sinne der diesbezüglichen Anführungen in der „Dienstanweisung für Lagerführer der Deutschen Arbeitsfront“ unter Abschnitt 5 d Seite 20 können Malutensilien in gewissem Ausmaß zur Verfügung gestellt werden. Nähere Anweisungen ergehen noch.

Rundfunk im Betrieb

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juni 1943

Das Reichspostministerium hat ein Merkblatt unter dem Kennwort: „Rundfunk im Betrieb“ herausgegeben. Das Merkblatt enthält auch Bestimmungen für die Rundfunkgeräteehtaltung in den Gemeinschaftslagern. Der Text dieses Merkblattes wird in der Juli-Nummer des Lagerführer-Sonderdienstes zum Abdruck gebracht.

Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944

Wiederholte Anfragen geben Veranlassung, die Organisation der überlagermäßigen Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte, die durch Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 6. Juli 1943 — T/Ge. - 091.023 — grundsätzlich geregelt worden ist, an dieser Stelle nochmals zum Abdruck zu bringen.

Die Anordnung des Amtes für Arbeitseinsatz hat folgenden Wortlaut:

„Um den überlagermäßigen Verkehr und die überlagermäßige Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte (mit Ausnahme der Ostarbeiter und Polen) einheitlich zu steuern, wird angeordnet:

I. Verantwortlichkeit der Gaue und Kreiswaltungen

Die Schaffung der erforderlichen Einrichtungen für den außerlagermäßigen Verkehr und die überlagermäßige Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte ist Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront.

Um eine einheitliche Lenkung der lagermäßigen und überlagermäßigen Freizeitgestaltung zu sichern, untersteht die überlagermäßige Freizeitgestaltung in der

Gauverwaltung der DAF. dem Gaubeauftragten für die Lagerbetreuung, in den Kreiswaltungen dem Kreisobmann bzw. dem Kreisbeauftragten für die Lagerbetreuung.

Die Kreiswaltungen der DAF. werden beauftragt, gemeinsam mit den Staatspolizei (Leit-) Stellen die notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu überwachen. In den Stadtgaauen Berlin, Hamburg und Wien werden diese Aufgaben von den Gauwaltungen selbst durchgeführt, die für Einzelaufgaben der Betreuung die Kreiswaltungen heranziehen können.

II. Verkehrslokale und Heime

In allen Städten, in denen Ausländer in größerer Zahl eingesetzt sind, werden Treffpunkte für die einzelnen Nationen geschaffen.

1. Verkehrslokale

Um jeden nicht unbedingt notwendigen organisatorischen und materialmäßigen Aufwand zu vermeiden, sollen nach Möglichkeit aus den vorhandenen Gaststätten Verkehrslokale bestimmt werden, die der deutsche Inhaber auf eigene Rechnung weiter betreibt.

Soweit es zur Vermeidung von Differenzen nötig erscheint, schließt die Kreisverwaltung der DAF. mit den Inhabern der Verkehrslokale Abkommen über die Bereitstellung von Räumen für Besprechungen, Versammlungen und Veranstaltungen ab. Wenn diese Abkommen finanzielle Aufwendungen oder Garantien der Deutschen Arbeitsfront umfassen, bedürfen sie der Genehmigung der Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz und der Gausachverwaltung.

2. Kennzeichnung

Die Verkehrslokale der ausländischen Arbeiter werden unter ihrem bisherigen Namen weitergeführt und sind außerdem durch eine Tafel kenntlich zu machen, die in deutscher und der betreffenden ausländischen Sprache die Aufschrift trägt: 'Verkehrslokal der Deutschen Arbeitsfront für Arbeiter'. Über dem deutschen Text ist das DAF.-Abzeichen, über dem ausländischen Text, soweit polizeilich zulässig, das Wappen oder die Farben der betreffenden Nation anzubringen.

Wenn mehreren kleinen Nationalitätengruppen ein gemeinsames Verkehrslokal zugewiesen wird, können für die Benutzung durch die einzelnen Nationen bestimmte Wochentage festgelegt werden.

3. Heime

Wenn geeignete Verkehrslokale nicht zur Verfügung stehen, können stillgelegte Lokale oder andere geeignete Räumlichkeiten gepachtet und als Heime für die ausländischen Arbeiter zur Verfügung gestellt werden.

Für jedes Ausländerheim ist von der Kreisverwaltung der DAF. ein Leiter zu benennen, der für die Beachtung der durch die Deutsche Arbeitsfront und die polizeilichen Stellen gegebenen Anweisungen verantwortlich ist.

Die Heime sind entsprechend den Bestimmungen für die Verkehrslokale zu kennzeichnen.

4. Ausgestaltung

Die Vereinszimmer und Veranstaltungsräume in den Verkehrslokalen und die Räumlichkeiten der Heime können mit den nationalen Farben und Symbolen geschmückt werden, soweit nicht polizeiliche Anweisungen entgegenstehen.

5. Kosten

Für die Ausstattung der Heime und Verkehrslokale können vom Amt für Arbeitseinsatz Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Anträge der Kreis-

14. Nachtrag

waltungen sind mit genauen Unterlagen über die Gauhauptabteilung Arbeits-einsatz einzureichen. Die laufenden Kosten für die Erhaltung der Heime und für die Durchführung von Veranstaltungen müssen aus Eintrittsgeldern und Umlagen gedeckt werden.

LII. Freizeitgruppen

Die überlagermäßigen ausländischen Freizeitgruppen (z. B. Sport-, Musik-, Gesang-, Theater- und Spielgruppen, Arbeitsgemeinschaften für sprachliche und geistige Fortbildung usw.) sollen im allgemeinen aus den Reihen der privat wohnenden und in Kleinunterkünften ohne deutschen Lagerführer untergebrachten Ausländern gebildet werden. Sie unterstehen der zuständigen Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront und haben ihren Sitz in dem von der Kreisverwaltung bestimmten Verkehrslokal oder Heim in der betreffenden Nation.

Die Leiter der einzelnen Freizeitgruppen werden von der Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront ernannt. Außerdem kann die Kreisverwaltung für jede Nation einen ausländischen Beauftragten für die Durchführung der Freizeitgestaltung ernennen, dem die Leiter der einzelnen Freizeitgruppen unterstellt sind. Die Ernennung von ausländischen Mitarbeitern erfolgt nur im engsten Einvernehmen und mit Zustimmung der Staatspolizei- (Leit-) Stellen.

Die Freizeitgruppen finanzieren sich aus Unkostenbeiträgen ihrer Angehörigen und Eintrittsgeldern für Veranstaltungen. Die Ausgabe von Mitgliedskarten und die Erhebung von regelmäßigen Mitgliederbeiträgen ist nicht statthaft.

IV. Dienstverkehr und Werbung

Die ausländischen Beauftragten für die Freizeitgestaltung und die Leiter der Freizeitgruppen erhalten Anregungen und Unterlagen für ihre Tätigkeit durch ihre Gauverbindungsleute. Die Verantwortung für die Durchführung der überlagermäßigen Freizeitgestaltung trägt die Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront.

Die Bekanntgabe der Verkehrslokale, der Verkehrszeiten und der Veranstaltungen erfolgt durch Anschlag oder Plakataushang in den Betrieben und Lagern sowie durch die Presse.

Die Führung besonderer Anschriftenverzeichnisse der ausländischen Arbeiter bei den Beauftragten und Leitern der Freizeitgruppen ist nur für den Kreis der ständigen aktiven Teilnehmer der einzelnen Gruppen erlaubt.

Bei allen überlagermäßigen Freizeitveranstaltungen der Ausländer tritt grundsätzlich die Deutsche Arbeitsfront mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ als Veranstalter auf. Bei der Mitwirkung zwischenstaatlicher Verbände oder ähnlicher Organisationen werden diese gemeinschaftlich mit der DAF. genannt. Besprechungen und Vereinbarungen dieser Verbände mit den ausländischen Beauftragten und Freizeitgruppenleitern können nur über die verantwortliche Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront durchgeführt werden.

Um die mit dem Ausländereinsatz notwendig verbundenen volkspolitischen, sicherheitsmäßigen, gesundheitlichen und anderen Gefahren auf ein Mindestmaß zu beschränken, muß das Bestreben aller Dienststellen dahin gehen, die ausländischen Arbeitskräfte in geschlossenen Gemeinschaftslagern unterzubringen und sie auch in der Freizeit nach Möglichkeit dort zu beschäftigen. Die Schaffung von überlagermäßigen Freizeiteinrichtungen und Verkehrslokalen darf deshalb nicht dazu führen, daß auf die Erstellung von Veranstaltungsräumen und anderen Einrichtungen für die Freizeitgestaltung im Lager verzichtet wird.

Die Bildung lagereigener Freizeit-, Sport- und Spielgruppen ist gegenüber den überlagermäßigen bevorzugt zu fordern. Gute überlagermäßige Freizeitgruppen sollen zur Feierabendgestaltung in den Lagern angesetzt werden. Außerdem

muß mit den zuständigen Polizeistellen abgestimmt werden, daß durch entsprechende Handhabung der polizeilichen Genehmigung und der Festsetzung der Polizeistunde die überlagermäßige Freizeitgestaltung zugunsten von lager-eigenen Veranstaltungen eingeschränkt wird.

Die Verteilung von Eintrittskarten soll bei den lagermäßig untergebrachten Ausländern nicht über den Betrieb, sondern über das Lager erfolgen.

Bei der Verteilung von Einläßkarten für gute und beliebte überlagermäßige Veranstaltungen sind die Angehörigen der Lagergemeinschaften, vor allem der kleinen Lager ohne eigene Freizeitveranstaltungen, gegenüber den privat Wohnenden bevorzugt zu berücksichtigen.

Diese Anordnung ist mit dem Reichssicherheitshauptamt abgestimmt und den Staatspolizei- (Leit-) Stellen zugestellt worden. Die vom Reichssicherheitshauptamt zu erlassende besondere Anordnung wird den Gauverwaltungen durch das Amt für Arbeitseinsatz demnächst zugestellt. Ich bitte, sogleich mit den Staatspolizei- (Leit-) Stellen Fühlung zu nehmen und die Durchführung der Anordnung zu besprechen.“

Zulassung von ausländischen Arbeitern zu öffentlichen Filmveranstaltungen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

Es wird Bezug genommen auf das „Merkblatt über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte“ und betont, daß die geistige und kulturelle Betreuung der ausländischen Arbeiter einmal mit Rücksicht auf die Hebung der Arbeitsfreudigkeit und des Leistungswillens, zum anderen wegen der entsprechenden Vereinbarung in zwischenstaatlichen Verträgen eine unbedingte Notwendigkeit ist.

Gemäß diesem Grundsatz haben die ausländischen Arbeitskräfte mit Ausnahme der als solche kenntlich gemachten Ostarbeiter und Polen Zutritt zu den regulären Filmvorführungen. Daß dadurch unter Umständen Schwierigkeiten entstehen können, ist in den besonderen Verhältnissen gerade auf dem Gebiete des Filmtheaterbesuchs begründet. Derartige Schwierigkeiten können jedoch nicht dadurch beseitigt werden, daß von örtlichen Dienststellen Regelungen getroffen werden, die entweder die deutsche Bevölkerung benachteiligen oder den Besuch der ausländischen Arbeiter entgegen den erlassenen Richtlinien einschränken. So ist es z. B. nicht tragbar, daß für ausländische Arbeiter besondere Sitzreihen in den Filmtheatern reserviert werden, um sie von den deutschen Besuchern zu trennen. Es ist weiter auch undurchführbar, die Ausländer auf Sonderveranstaltungen zu verweisen.

Es bleibt lediglich für den Theaterbesitzer die Möglichkeit, kraft seines Hausrechtes solche ausländischen Arbeiter nicht zuzulassen, die durch ihre besonders unsorgfältige Kleidung Anlaß zu öffentlichem Ärgernis geben könnten.

Die Theaterbesitzer sind über die Reichsfilmkammer entsprechend unterrichtet und ersucht worden, von dort aus dafür zu sorgen, daß entgegenstehende Bestimmungen wieder aufgehoben werden.

Devisenzuteilung für den Ankauf von Gegenständen zur kulturellen Betreuung in Lagern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 21. Januar 1944

Dem Amt für Arbeitseinsatz sind in letzter Zeit von Lagereignern Anträge auf Zuteilung von Devisen für den Ankauf von Büchereien, Musikinstrumenten, Unterhaltungsspielen und Sportgeräten vorgelegt worden. Das Amt für Arbeitseinsatz ist nicht in der Lage, derartigen Anträgen stattzugeben. Anträge auf Zuweisung von Musikinstrumenten, Spielen, Sportgeräten und Rundfunkapparaten sind seitens der Lagereigner an die Gauverwaltungen zu richten. Die Gauverwaltungen reichen dem Amt für Arbeitseinsatz vierteljährlich ihren Bedarf an diesen Gegenständen ein. Das Amt für Arbeitseinsatz wird bemüht sein, die gestellten Anträge zu befriedigen.



Zeitungen¹⁾

Auslandszeitungen für in Deutschland lebende ausländische Arbeiter
Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 12. Februar 1943

In das Verzeichnis der für die ausländischen Arbeiter zugelassenen Presseerzeugnisse ist die französische Wochenzeitung „Au Pilon“ aufzunehmen. Desgleichen ist in dem Verzeichnis die serbische Zeitung „Nascha Borba“ zu streichen und an deren Stelle die Zeitung „Srpske Narod“ zu setzen.

Fremdsprachige Lagerzeitung

für die im Bergbau eingesetzten ausländischen Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. März 1943

Nach Vereinbarung mit der Reichsvereinigung Kohle und der Fremdsprachendienst-Verlags-GmbH. hat es die Verlag Glückauf GmbH., Essen, übernommen, den gesamten deutschen Bergbau mit fremdsprachigen Lagerzeitungen zu beliefern. Bestellungen der Betriebe auf fremdsprachige Lagerzeitungen können also direkt an die Verlag Glückauf GmbH., Essen, gerichtet werden.

Betreuung ausländischer Arbeiter

Erlaß des GBA. vom 26. März 1943 (RARbBl. S. I 209)

Die Fremdsprachen-Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstr. 28, gibt im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda nachstehende Wochenzeitschriften für ausländische Arbeiter heraus:

Für Bulgaren	„Rodina“
„ Dänen	„Broen“
„ Flamen	„De Vlaamsche Post“
„ Franzosen	„Le Pont“
„ Holländer	„Van Honk“
„ Italiener	„Il Camerata“
„ Kroaten	„Domovina Hrvatska“
„ Ostukrainer	„Ukrainez“
„ Russen	„Trud“
„ Slowaken	„Slovensky Tyzden“
„ Spanier	„enlace“
„ Tschechen	„Cesky delnik“
„ Wallonen	„L'Effort Wallon“
„ Westukrainer	„Wisti“

¹⁾ Vgl. auch die Ausführungen auf Seite A IV b 20 d ff., wo noch weitere Wochenzeitungen, insbesondere für ausländische Landarbeiter, aufgeführt sind.

Die Zeitschriften können durch die Post bezogen werden. Ferner werden vom gleichen Verlag Werkbüchereien in folgenden Sprachen abgegeben:

französisch,
flämisch,
italienisch,
dänisch,

holländisch,
russisch,
ukrainisch.

Ich bitte die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, auf vorstehende Bezugsmöglichkeiten hinzuweisen.

(GBA. VI c 5783/26 — ARG. 401/43)

Fremdsprachige Zeitungen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Die nachstehend aufgeführten Zeitungen können ab sofort in das Verzeichnis der für ausländische Arbeiter zugelassenen Zeitungen und Zeitschriften aufgenommen werden:

Journal d'Amiens

Depeshe d'Eure et Loire

Tribune d'Oise

Grand Echo du Morbihan

France de Bordeaux

Nouvelliste de Bretagne

Cherbourg Eclair

Journal de Rouen

Courrier de Pas de Calais

Auslandszeitungen und -zeitschriften für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 5. August 1943

In das Verzeichnis der für die ausländischen Arbeiter empfohlenen Auslandszeitungen und -zeitschriften sind aufzunehmen:

Die französische Zeitung: „Echo du Marin“,

Die spanische Zeitung: „El Espanol“,

Die kroatische Zeitung: „Hrvatski Radnik“.

Eine Umfrage hat ergeben, daß die Lagerzeitung „Cesky Delnik“ nicht in dem zu erwartenden Umfang den tschechischen Lagerbewohnern zur Verfügung steht. Es ist darauf hinzuwirken, daß durchschnittlich für je fünf tschechische Lagerangehörige ein Exemplar dieser Zeitung bestellt wird.

Zeitungen und Zeitschriften für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

In das Verzeichnis der für die ausländischen Arbeiter empfohlenen Auslandszeitungen und Zeitschriften sind folgende Zeitungen aufzunehmen:

- Französische Sportzeitschrift „Sport“,
- Kroatische Wochenzeitung „Osvit“,
- Belgische Zeitung „L'Avenir“,
- Ungarische Zeitung „Deli Magyar Szo“.

Illustrierte Zeitschriften

Eine weitgehende Verbreitung der vom Verlag der DAF. in Brüssel in flämischer und französischer Sprache herausgegebenen illustrierten Zeitschriften

- „Volk aan den Arbeid“,
- „Les Hommes au travail“

ist erwünscht. Es wird daher gebeten, die Betriebe, in denen flämische und wallonische Arbeiter tätig sind, auf diese Zeitschriften aufmerksam zu machen.

Verteilerstellen der Arbeiterzeitungen

Bestellungen auf Zeitschriften, die bei dem Fremdsprachen-Verlag GmbH. erscheinen, sind in den Gauen, in denen der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Verteilerstellen unterhält, nur an diese zu richten. In den übrigen Gauen sind die Zeitschriften bei der Post zu bestellen.

Nachstehend werden die Anschriften der zur Zeit bestehenden Verteilerstellen bekanntgegeben:

1. Verteilerstelle: Gauverwaltung Berlin, Fa. Gebr. Petermann, Berlin-Friedenau, Rönnebergstraße 3
2. „ Gauverwaltung Hamburg, Fa. Hermann Ritzinger, Hamburg 7
3. „ Gauverwaltung Westmark, Saarbrücken-Riegelsberg (Saar), Kaiser-Friedrich-Straße 4
4. „ Gauverwaltung Hessen-Nassau, Wiesbaden-Biebrich, Rathausstraße 80
5. „ Gauverwaltung Oerschlesien, Fa. Ernst Kuhlow, Sosnowitz, Hauptstraße 18
6. „ Gauverwaltung Magdeburg-Anhalt, Fa. Kurt Schneiderheinze, Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße 80
7. „ Gauverwaltung Wien, Fa. Morawa & Co., Wien I, Wollzeile 11
8. „ Gauverwaltung Sachsen, Fa. Hans Wagner, Leipzig, Querstraße 18.

Vertriebsstellen ausländischer Arbeiterzeitungen
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Zur Vereinfachung und zur schnelleren Erledigung auf Belieferung mit fremdsprachlichen Zeitungen sind vom Fremdsprachen-Verlag GmbH., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, nachstehende Verteilerstellen eingerichtet worden:

Für den Gau Berlin:

Fremdsprachendienst Verteilerstelle Gau Berlin, Gebr. Petermann, Berlin-Friedenau, Rönnebergstraße 3.

Für den Gau Danzig-Westpreußen:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Gau Danzig-Westpreußen, Eduard Westphal, Gotenhafen-Adlershorst, Adolf-Hitler-Straße 67.

Für den Gau Hessen-Nassau:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Gau Hessen-Nassau, Wiesbaden-Biebrich, Rathausstraße 80.

Für den Gau Magdeburg-Anhalt:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Magdeburg-Anhalt, Kurt Schneiderheinze, Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße 80.

Für den Gau Oberschlesien:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Gau Oberschlesien, Ernst Kuhlow, Sosnowitz, Oberschlesien, Hauptstraße 18.

Für den Gau Sachsen:

Fremdsprachen - Dienst Verteilerstelle Gau Sachsen, Hans Wagner, Leipzig C 1, Querstraße 18.

Für den Sudetengau:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Reichsgau Sudetenland, Gebr. Stiepel KG., Reichenberg (Sudetengau), Räderngasse 6.

Für den Gau Westmark:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Gau Westmark, Saarbrücken-Riegelsberg, Kaiser-Wilhelm-Straße 1.

Für den Gau Wien:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Gau Wien, Morawa & Co., Wien I, Wollzeile 11.

Sport

Sportversicherung der ausländischen Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 15. Februar 1943

Jetzt besteht die Möglichkeit, die ausländischen Arbeiter genau so wie die deutschen Lagerbewohner gegen Sportunfälle zu versichern.

Die Versicherung tritt nach Lösung einer Jahreskarte zum Betrage von 30 Rpf. je Person in Kraft. Formulare für die Versicherungsanträge sind durch die zuständigen Gau- oder Kreissportämter zu beziehen.

Die Lagerführer sind anzuweisen, darauf zu achten, daß sportausübende Ausländer im Besitz einer Jahreskarte sind, wodurch bei eventuell eintretenden Sportunfällen eine entsprechende Versicherung gewährleistet ist.

Der Versicherungsbeitrag ist von dem Versicherten zu tragen.

Durchführung von Sportstunden für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 19. Mai 1943

Um solchen ausländischen Arbeitskräften, die nicht in Lagern untergebracht sind bzw. keine Gelegenheit haben in Lagern Sport zu treiben, die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu geben, werden durch das Sportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ im Einvernehmen mit dem Amt für Arbeitseinsatz Sportstunden durchgeführt. Der Aufbau der Sportstunden erfolgt wie bei den Sportkursen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ für die Mitglieder der DAF., jedoch soll der Ausdruck „Sportkurse“ für die einzurichtenden Sportstunden für ausländische Arbeiter vermieden werden. Diese Sportstunden sollen nach folgenden Richtlinien durchgeführt werden:

1. Das Sportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ führt im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, Sportstunden für solche ausländischen Staatsangehörigen durch, die nicht in Lagern untergebracht sind bzw. keine Gelegenheit haben in Lagern Sport zu treiben.
2. Die Teilnehmer an einer Sportstunde müssen gleicher Nationalität sein.
3. Ausländische Staatsangehörige, die sich an einer Sportstunde beteiligen wollen, melden sich bei dem zuständigen Delegierten der Nationalität. Die Liste der Teilnehmer ist der Gau- bzw. der Kreisdienststelle zwecks Feststellung der Anzahl der Teilnehmer vorzulegen.
4. Als technischer Leiter der Sportstunde hat der Delegierte einen Sportlehrer bzw. einen fachlich ausgebildeten Übungswart zu stellen.
5. Übungsstätten, Sportplätze, Spielplätze, Turnhallen, Betriebssportanlagen usw. sind — soweit solche zur Zeit nicht voll ausgenutzt werden und der Gau- bzw. Kreisdienststelle zur Verfügung stehen — zur Durchführung von Sportstunden freizugeben. Für die Beachtung der Vorschriften hinsichtlich der Benutzung der

Übungsstätten sowie für entstandene Schäden ist in jedem Falle der Übungsleiter verantwortlich.

Die Gau- bzw. Kreisdienststelle kann gegebenenfalls sofort die Erlaubnis zur Benutzung der Einrichtungen zurückziehen.

6. Kosten. Der Delegierte der betreffenden Nationalität ist verpflichtet, für die Deckung der mit der Einrichtung und Durchführung der Sportstunde verbundenen Kosten (Bezahlung der Sportlehrer, Werbung, Miete für Benutzung der Übungsstätte usw.) zu sorgen und die Zahlungen an die betreffenden Stellen direkt vorzunehmen.

7. Jahressportkarte. Die Teilnehmer an der Sportstunde müssen im Besitz einer Jahressportkarte der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ mit der gültigen Jahreswertmarke sein.

8. Im Falle der Einstellung der vorschriftsmäßig durchgeführten Sportstunde ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen festgesetzt, wenn seitens der Beteiligten eine andere Regelung nicht vorgesehen ist.

Richtlinien für die sportliche Betreuung der ausländischen Arbeiter im Reichsgebiet

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

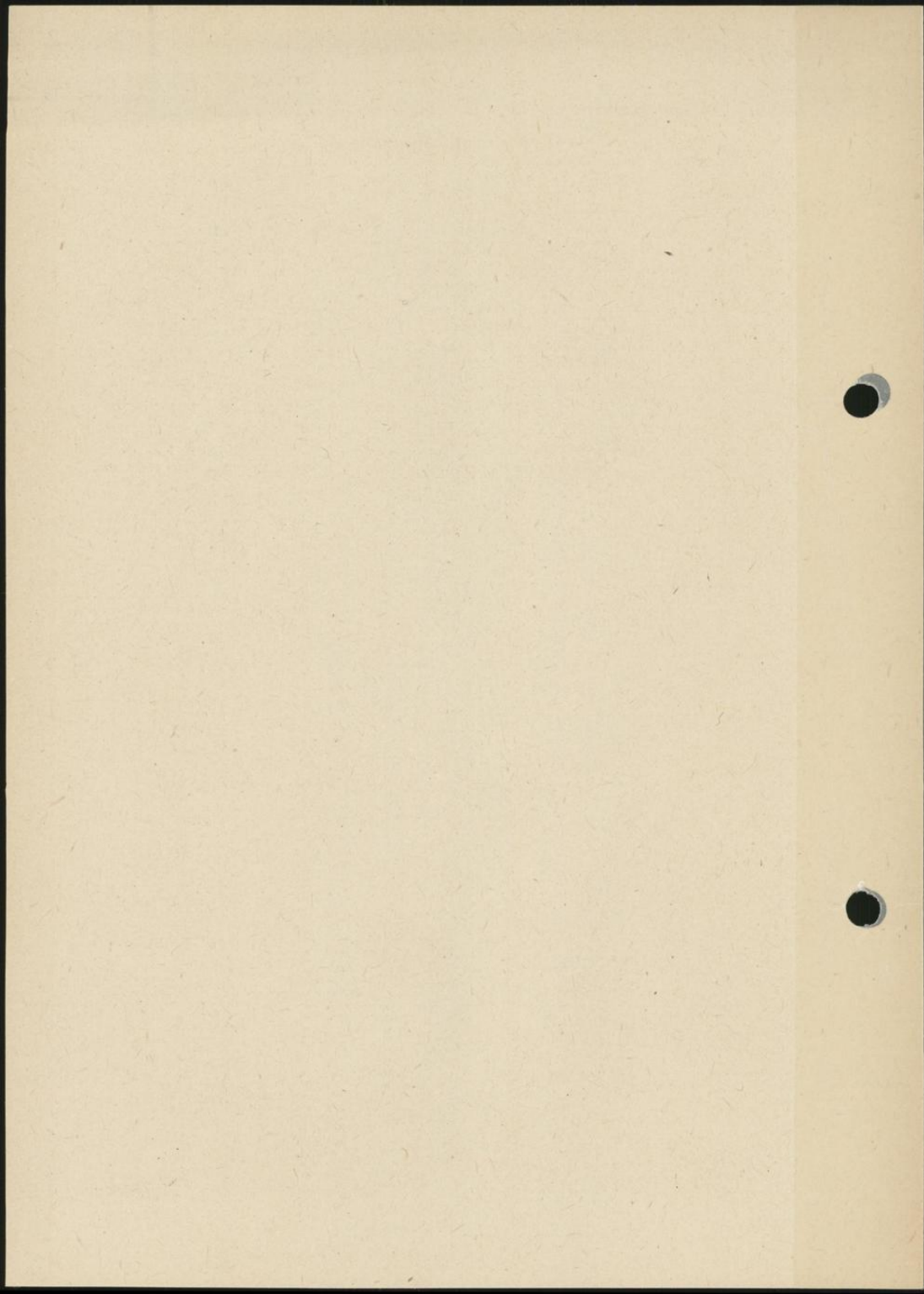
Vom 12. November 1943

Im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — und mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda wurden am 14. Oktober 1943 für die sportliche Betreuung der ausländischen Arbeiter folgende Richtlinien erlassen:

- I. a) Die sportliche Betreuung der ausländischen Arbeiter in Deutschland ist der Deutschen Arbeitsfront übertragen. Sie wird nach den Weisungen des Reichssportführers durchgeführt.
 - b) Die allgemeine sportliche Betätigung der ausländischen Arbeiter in den Lagern ist ausschließlich Angelegenheit der DAF.
 - c) Sportliche Wettkämpfe zwischen ausländischen Arbeitern bzw. von Lagermannschaften eines oder mehrerer Lager am gleichen Ort werden von der DAF. veranstaltet und überwacht.
 - d) Örtliche Schauveranstaltungen sowie Veranstaltungen, die einer unbeschränkten Öffentlichkeit zugänglich sind, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Sportgau- bzw. Sportkreisführers des NSRL. und des zuständigen Reichspropagandaamtes.
 - e) Überörtliche Wettkampferveranstaltungen von Mannschaften ausländischer Arbeiter untereinander und gegen deutsche Sportmannschaften aus dem Inland bedürfen der Genehmigung des örtlich zuständigen Sportgau- bzw. Sportkreisführers.
 - f) Ein Wettkampferverkehr mit Sportmannschaften aus dem Ausland bedarf der Genehmigung der Reichsführung des NSRL.
- II. Das Auftreten ausländischer oder deutscher Berufssportler vor ausländischen Arbeitern innerhalb oder außerhalb der Lager bedarf der Ge-

nehmung des Reichssportamts, das mit der sportlichen Überwachung (Aufstellung der Paarungen, Festsetzung der Gagen, Einsetzung der Kampf- und Schiedsrichter) die Fachverbände des deutschen Berufssports betraut.

- III. a) Veranstalter und wirtschaftlicher Träger der sportlichen Veranstaltungen ist die Deutsche Arbeitsfront. Ausgenommen sind Wettkämpfe von NSRL.-Gemeinschaften gegen Mannschaften der ausländischen Arbeiter. In diesen Fällen tritt ausschließlich die zuständige NSRL.-Gemeinschaft als Veranstalter auf. Bei Wettkämpfen der NSRL.-Gemeinschaften gegen ausländische Arbeiter ist die auf die ausländischen Arbeiter entfallende Quote an den von der zuständigen Gauverwaltung der DAF. verwalteten Kulturfond abzuführen.
- b) Im Einvernehmen mit der DAF. können im Sinne dieser Richtlinien sportliche Veranstaltungen außerhalb der Lager auch durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und die zwischenstaatlichen Verbände durchgeführt werden.
- IV. Die politische Ausrichtung und die propagandistische Auswertung der Sportveranstaltungen der ausländischen Arbeiter ist mit den Dienststellen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda abzustimmen.



Lagerpersonal und Lagerführung

Ärmelstreifen für Lagerführer

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. März 1943

Auf Grund einer Mitteilung des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers hat der Führer sich die Verleihung von Ärmelstreifen für Truppenteile der Wehrmacht vorbehalten. Die Ärmelstreifen der Lagerführer dürfen sich daher ab sofort nicht mehr am Unterarm befinden, sondern müssen in Verbindung mit der Hakenkreuzarmbinde am linken Oberarm getragen werden.

Schutzimpfungen des reichsdeutschen männlichen und weiblichen Lagerpersonals der DAF. gegen Fleckfieber

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 2. April 1943

Das Amt für Arbeitseinsatz hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit und Volksschutz die Möglichkeit einer Schutzimpfung des Lagerpersonals gegen Fleckfieber geschaffen. Zunächst wird das DAF.-angestellte Lagerpersonal von den Gauhauptabteilungen Gesundheit und Volksschutz zur Impfung aufgefordert werden. Da die Beschaffung des Impfstoffes nur in gewissen Abständen möglich ist, wird das Lagerpersonal der Betriebe zu einem späteren Zeitpunkt herangezogen werden. Es wird erwartet, daß der Notwendigkeit einer Schutzimpfung das nötige Verständnis entgegengebracht wird und daß auch alle, die in Lagern tätig sind, von dieser wertvollen Einrichtung Gebrauch machen.

Dienstanweisung für Lagerführer

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 30. April 1943

Das Amt für Arbeitseinsatz hat eine Broschüre, Dienstanweisungen für Lagerführer, herausgebracht. Die Kreiswaltungen der DAF. sind beauftragt worden, auch den Betriebsführern, die ausländische Arbeiter beschäftigen, kostenlos die Dienstanweisung zuzuleiten. Falls die Überreichung dieser Dienstanweisung noch nicht erfolgte, wende man sich an die zuständige Kreisverwaltung der Deutschen Arbeitsfront.

Ausländische Betreuer bei der Deutschen Arbeitsfront; hier: Schriftverkehr

Erlaß des GBA. vom 15. April 1943

(Abgedruckt S. B I a 10 a)

Genehmigungspflicht beim Ein- und Verkauf von Ferkeln, Läufern und Schafen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung werden zwecks Unterrichtung der Lagerführer auf den Erlaß des Reichsernährungsministeriums vom 7. April 1943 (Geschäftszeichen II A 12 — 1200) besonders aufmerksam gemacht, in welchem zur Sicherung eines ausreichenden Nachwuchses von Schweinen die bewirtschaftenden Stellen angewiesen werden, Schlachtgenehmigungen für Ferkel und Läufer nur in zwingenden Ausnahmefällen (z. B. Notschlachtung oder Schlachtung kranker Tiere) zu erteilen.

Nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern darf auf Antrag vom zuständigen Ernährungsamt eine Einkaufsgenehmigung für Schweine nur bis zu einem Lebendgewicht unter 50 kg erteilt werden. Die Erteilung der Einkaufsgenehmigung wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller den Nachweis der eigenen und ausreichenden Futtergrundlage erbringt.

Der Verkauf von Ferkeln und Läufern sowie von Schafen, Hammeln und Lämmern an nichtlandwirtschaftliche Tierhalter ist verboten, sofern nicht die Einkaufsgenehmigung des Ernährungsamtes vorgelegt werden kann. Dem Verkauf stehen gleich der Tausch, sowie jede sonstige Überlassung von Ferkeln usw. gegen die gewerbliche oder berufliche Gegenleistung.

Die Einkaufsgenehmigung und -bestätigung ist sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer oder deren Beauftragten eigenhändig zu unterschreiben. Die Einkaufsgenehmigung verbleibt in den Händen des Verkäufers, während die Einkaufsbestätigung vom Käufer innerhalb von einem Monat an das zuständige Ernährungsamt zurückzugeben ist. Wird eine Einkaufsgenehmigung nicht ausgenutzt, ist sie gleichfalls an das Ernährungsamt zurückzugeben.

Soweit von nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern Ferkel und Läufer sowie Schafe, Hammel und Lämmer bereits vor dem Inkrafttreten des Erlasses eingestellt wurden, sind diese verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Ernährungsamt anzuzeigen, sofern die Tiere noch in ihrem Besitz sind. Die Meldepflicht erstreckt sich auf alle vor dem Inkrafttreten des Erlasses eingestellten Schweine oder Schafe ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (Hausschlachtungen, Wiederverkäufe, Milchgewinnung usw.).

Vom 15. Mai 1943 ab dürfen durch die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen) Hausschlachtungen der Selbstversorger der Gruppe C (Gemeinschaftslager) nur noch genehmigt werden, wenn eine Einkaufsgenehmigung erteilt oder die Einstellung des Schweines oder Schafes zur Mast angezeigt worden ist.

Der Erlaß ist mit Wirkung vom 7. April 1943 in Kraft getreten.

Mißhandlung ausländischer Arbeitskräfte

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

Der Deutschen Arbeitsfront obliegt die Betreuung der gewerblichen ausländischen Arbeitskräfte im Reich, im besonderen aber trägt sie auch die Verantwortung für die lagermäßige Unterbringung und für das gesamte Lagerführerpersonal. Die Richtlinien des Reichsleiters der DAF. vom 27. 11. 42 besagen ausdrücklich unter II Ziffer 4, daß jede eigenmächtige körperliche Züchtigung, Freiheitsbe-

7. Nachtrag

raubung oder Mißhandlung ausländischer Arbeiter untersagt ist. Es wird auf das Urteil eines Sondergerichts hingewiesen, durch welches das Personal eines Lagers wegen Freiheitsberaubung und gefährlicher Körperverletzung zu Gefängnisstrafen von nicht unter 4 Monaten verurteilt wurde.

Todesfälle durch Entwesung von Lagern

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juni 1943

Da immer wieder Fälle bekannt werden, daß durch zu frühes Bewohnen vergast gewesener Baracken Todesfälle eintraten und Lagerführer wegen fahrlässiger Tötung verurteilt wurden, hat das Amt für Arbeitseinsatz, Hauptabteilung Lagerbetreuung, Richtlinien an die Gaubeauftragten zur Weiterleitung an die Lagerführer herausgegeben.

Der Lagerführer muß sich in Zukunft von dem durchführenden Entwesungstechniker eine Bescheinigung ausfolgen lassen, die besagt, wann erstens nach der Vergasung mit der Reinigung begonnen werden darf und zweitens an welchem Tage die Stuben wieder bewohnt werden dürfen.

Sobald der Lagerführer im Besitz dieser Bescheinigung ist und danach gehandelt wird, ist er auch bei vorkommenden Unglücksfällen in jeder Weise gesichert.

Düngemittel für Betriebs- und Lagergärten

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 5. August 1943

Der Reichsnährstand hat mitgeteilt, daß er die Landesbauernschaften veranlassen wird, Betriebs- und Lagergärten anteilmäßig aus dem Selbstversorgerfonds mit Düngemitteln zu versehen. Das Amt für Arbeitseinsatz hat auf Grund der vorliegenden Meldungen der Gaudienststellen die Flächen für die Betriebs- und Lagergärten dem Reichsnährstand mitgeteilt.

Betriebe und Lager, die Betriebs- und Lagergärten unterhalten, wenden sich zweckmäßigerweise an den Gaubeauftragten für Gemeinschaftsverpflegung bei der DAF. ihres Gaus.

Lagerverpflegung bei Arbeitsverweigerung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 5. August 1943

(Abgedruckt S. B IV a 54 h)

Hauschlachtungen — Betriebs- und Lagerküchen
Mitteilungen des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 16. August 1943

(Abgedruckt S. B IV a 54 i)

Lagerverordnung

Erlaß des GBA. vom 14. Juli 1943

(Abgedruckt S. B I a 14 b)

Ausweispapiere für Ausländer

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. August 1943

— B VI 6 —

Das Reichssicherheitshauptamt hat die DAF. nochmals davon unterrichtet, daß die ausländischen Arbeiter jederzeit gültige Ausweispapiere bei sich tragen müssen, da sie sich sonst einer Festnahme und Bestrafung aussetzen, wenn sie ohne gültige Ausweispapiere angetroffen werden. Die Gaubeauftragten werden gebeten, bei Lagerappellen darauf zu verweisen.

Dienstbezeichnung „Lagerführer“

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Dem Amt für Arbeitseinsatz wird mitgeteilt, daß in Einzelfällen die in Lagern tätigen Oberlagerführer und Lagerführer sich mit Berufsbezeichnungen ihrer früheren Tätigkeit, z. B. Hauptmann, Arbeitsführer, Oberfeldmeister, Werk-
schutzführer usw., ansprechen lassen.

Die mit der Führung und Betreuung der lagermäßig untergebrachten deutschen und ausländischen Arbeiter Beauftragten führen die Dienstbezeichnung „Lagerführer“.

Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung haben dafür Sorge zu tragen, daß andere Anreden unterbleiben.

Schwarzhandel in den Gemeinschaftslagern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

In immer stärkerem Umfange erhalten in Gemeinschaftslagern untergebrachte ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen Pakete aus ihren Heimatländern. Solange der Inhalt dieser Pakete, hauptsächlich Lebensmittel, von den Empfängern selbst verwandt wird, ist dagegen nichts einzuwenden. Auf keinen Fall darf aber geduldet

11. Nachtrag

werden, daß diese Pakete nur geschickt werden, um einen umfangreichen Schwarzhandel zu betreiben. Alle Lagerführer sind deshalb anzuweisen, die Ausländer, die laufend Pakete erhalten, genauestens zu beobachten. Sobald festgestellt wird, daß mit dem Inhalt der Pakete Schwarzhandel getrieben wird, ist sofort die Kriminalpolizei zu verständigen, damit schlagartig eine Beschlagnahme dieser Pakete und eine Bestrafung wegen Schwarzhandels vorgenommen werden kann. Um eine Überwachung der eingehenden Pakete zu gewährleisten, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Ausländer ihre Pakete nur im Lager ausgehändigt erhalten. Die Postämter sind entsprechend zu verständigen, daß nur geschlossene Anlieferungen an die Lager erfolgen.

Die Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichssicherheitshauptamt, das eine entsprechende Anordnung zwecks Unterstützung dieser Aktion an seine nachgeordneten Dienststellen erlassen wird.

Uniformen für Lagerführungspersonal

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Das Lagerführerpersonal ist erneut anzuweisen, die Uniformstücke äußerst pfleglich zu behandeln; Ersatz für die zur Verfügung gestellten Uniformen kann nur in den dringenden Fällen (Bombenschäden und sonstige Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht sind) gestellt werden.

Einführung des Lagertagebuchs für alle Gemeinschaftslager

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Bei der Überprüfung von Beschwerden in Gemeinschaftslagern untergebrachter deutscher und ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen muß immer wieder festgestellt werden, daß prüfungsfähige Unterlagen 1. über die Belegschaft (Zusammensetzung der Nationen usw.), 2. Gesundheitsführung, 3. Freizeitgestaltung, 4. Verpflegung sehr oft nicht vorhanden waren.

Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz wird für alle im Reichsgebiet bestehenden Gemeinschaftslager die Führung des von der DAF., Amt für Arbeitseinsatz, herausgegebenen Lagertagebuchs angeordnet.

Ein Probedruck geht allen Gaubeauftragten für Lagerbetreuung zu. Die erste Auflage der Tagebücher ist fertiggestellt. Bestellungen sind an den Verlag der DAF., Berlin C 2, Märkischer Platz 1, zu richten.

Ich bitte, allen Betrieben über die Kreisobmänner aufzugeben, ein Tagebuch beim Verlag anzufordern und für eine ordnungsgemäße Führung durch den Lagerführer Sorge zu tragen.

Es ist darauf zu achten, daß zuerst alle die Betriebe in ihren Lagern Tagebücher einführen, die bisher noch keine verwendet haben.

Benennung der Wohnlager ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 4. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B I a 14 g)

Hissen von Ausländer-Fahnen in Lagern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

In der Frage des Hissens von Ausländerfahnen in Lagern ist im Einvernehmen mit dem Reichssicherheitsamt folgende Regelung getroffen worden:

I. Zeigen der Fahnen im Freien

1. Das Hissen von ausländischen Fahnen in den Lagern *im Freien* ist im allgemeinen überhaupt unerwünscht, da nicht alle ausländischen Fahnen aus politischen Gründen zugelassen werden können und deshalb der Anblick anderer ausländischer Fahnen bei den Angehörigen der in dieser Hinsicht zurückgesetzten Nationen nur Unzufriedenheit und Unruhe hervorruft und sich deshalb leistungsstörend auswirkt.

2. Soweit ausländische Fahnen in den Lagern im Freien gezeigt werden können, muß jeweils die deutsche Fahne in mindestens gleichgroßem Format und an gleichwertiger Stelle gesetzt werden.

3. Grundsätzlich können in den Lagern im Freien (neben der deutschen Fahne, siehe zu 2) ohne besondere Genehmigung nur die Fahnen der verbündeten und befreundeten Nationen (d. h. Bulgarien, Italien, Kroatien, Rumänien, Slowakei, Spanien, Ungarn) sowie die flämische und wallonische Fahne (flämischer Löwe und wallonisches Kreuz) gezeigt werden. Das Setzen der Flaggen ist auf besondere Anlässe (Feiertage, Besuche führender Persönlichkeiten usw.) zu beschränken.

4. Für die französische Fahne gilt die Sonderbestimmung, wonach diese im Freien grundsätzlich überhaupt nicht gezeigt werden darf. Das Reichssicherheitshauptamt wird jedoch auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn es sich um wirkliche besondere Veranstaltungen handelt, z. B. Großkundgebungen in Anwesenheit führender französischer Persönlichkeiten oder an französischen Festtagen, deren feierliche Begehung in Deutschland auch im Interesse der deutschen Politik liegt.

Für diese Fälle ist jeweils im einzelnen vorher über das Amt für Arbeitseinsatz die Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes einzuholen.

5. Die belgische Fahne (schwarz, gelb, rot) darf in den Lagern überhaupt nicht gezeigt werden, da es für uns, unbeschadet der außenpolitischen und völkerrechtlichen Situation, nur Flamen und Wallonen gibt.

6. Für die übrigen nicht genannten Flaggen (insbesondere von Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Serbien, Griechenland, Protektorat sowie Litauen, Lettland, Estland) kann ebenfalls im Einvernehmen mit den örtlichen Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes ausnahmsweise die Genehmigung zum Setzen bei besonderen Anlässen erteilt werden.

7. Das Zeigen der früheren polnischen, tschechoslowakischen und jugoslawischen Fahnen ist selbstverständlich ausnahmslos verboten.

II. Fahnen im Innern der Baracken als Wandschmuck

1. Hinsichtlich der Anbringung von Flaggen im Innern der Baracken als Wandschmuck nimmt das Reichssicherheitsamt eine sehr großzügige Haltung ein. Es können hier grundsätzlich alle Flaggen gezeigt werden, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen.

2. Unzulässig im Innern der Lager sind lediglich die frühere polnische, tschechoslowakische und jugoslawische Flagge. Unerwünscht ist die alte belgische Flagge (schwarz, gelb, rot).

13. Nachtrag

3. Die gleichzeitige Anbringung einer deutschen Flagge ist nicht vorgeschrieben. Sie ist auch nicht erwünscht, soweit es sich um ausländische Flaggen handelt, die im Freien nicht ohne weiteres gezeigt werden dürfen.

4. Die Anbringung ausländischer Flaggen als Wandschmuck in Gemeinschaftslagern und -räumen, die Angehörigen mehrerer Nationen zugänglich sind, darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß dadurch die Ruhe im Lager nicht gestört wird. Treten Störungen infolge von Beschimpfungen oder Beschädigungen der Flaggen einzelner Nationen durch Angehörige anderer Nationen ein, sind die Flaggen zu entfernen.

5. Aus den gleichen Gründen ist es auch unerwünscht, wenn zur Kenntlichmachung der Plätze der Angehörigen einzelner Nationen Karten mit den Nationalfarben verwendet werden. Es sind statt dessen Karten, die lediglich die Bezeichnung der Nationen enthalten, zu verwenden.

Hissen der französischen Flagge im Freien

Auf Anfragen, ob beim Frühappell oder bei anderen Gelegenheiten in den Gemeinschaftslagern französischer Jungarbeiter die Trikolore gehißt werden darf, antwortet das Reichssicherheitshauptamt (IV D 4-2080/43 am 22. November 1943) wie folgt:

An dem grundsätzlichen Verbot der Hissung der französischen Flagge *im Freien* muß auch in diesem Falle, um unerwünschte Berufungsfälle zu vermeiden, festgehalten werden.

Kameradschaftskassen in Ausländerlagern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944

Das Amt für Arbeitseinsatz hat zu dieser Frage die Stellungnahme der daran interessierten Reichsstellen eingeholt. Danach ist die Einrichtung ständiger Kassen, die von den Ausländern selbst verwaltet werden, auf jeden Fall unzulässig, da mangels einer deutschen Kontrolle keine Übersicht darüber besteht, welchen Zwecken diese Gelder tatsächlich zugeführt werden. Die gleiche Einstellung gilt grundsätzlich auch für die Durchführung von besonderen Sammlungen in Einzelfällen, etwa zugunsten der Hinterbliebenen von bei Luftangriffen verstorbenen Arbeitskameraden. Die allgemeine Auffassung der deutschen Stellen geht dahin, daß für die in solchen oder ähnlichen Fällen auftretenden Bedürfnisse entweder die Sozialversicherung mit ihren verschiedenen Zweigen oder die staatliche Versorgung und Entschädigung einzutreten habe. Soweit es sich um die Sicherstellung der in den Heimatländern zurückgebliebenen Familienangehörigen handele, sei das Aufgabe der betreffenden Heimatstaaten.

Das Amt für Arbeitseinsatz hat in einer Besprechung darauf hingewiesen, daß die Unterhaltung ständiger Kassen verhältnismäßig leicht verhindert werden könne, daß dagegen ein derart weitgehendes Verbot einmaliger Sammlungen praktisch kaum durchführbar sei, zumal tatsächlich in dem Falle von Sammlungen zugunsten der Hinterbliebenen von bei Luftangriffen getöteten Arbeitern die Versorgung durch die Heimatstaaten nicht überall gesichert sei. Es kann deshalb das stillschweigende Einverständnis der übrigen Reichsstellen damit vorausgesetzt werden, daß unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Verbots derartiger Sammlungen nun nicht im Einzelfall mit besonderer Schärfe dagegen vorgegangen, sondern mit einer gewissen Großzügigkeit verfahren werden soll, es sei denn, daß greifbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die so gesammelten Gelder tatsächlich anderen Zwecken zugeführt werden sollen.

Lagerordnungen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

Nachdem die *polnische* Lagerordnung im Druck erschienen ist, sind folgende Lagerordnungen greifbar:

Deutsche Wohnordnung Deutsch-bulgarische	Lagerordnung
„ -dänische	„
„ -estnische	„
„ -flämische	„
„ -französische	„
„ -griechische	„
„ -holländische	„
„ -italienische	„
„ -kroatische	„
„ -lettische	„
„ -littauische	„
„ -norwegische	„
„ -rumänische	„
„ -serbische	„
„ -slowakische	„
„ -spanische	„
„ -tschechische	„
„ -ungarische	„
„ -ukrainische	„ (nur für Westukrainer)
„ -russisch-ukrainische	„
„ -polnische	„

Bestellungen sind an den Verlag der DAF., Formularversand, Berlin, Märkischer Platz 1, zu richten.

Kaninchenaufzucht

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft macht in einem besonderen Runderlaß (II A 2 — 2214) darauf aufmerksam, daß sich bei der Kleintierhaltung insofern Mißstände gezeigt haben, als auch an Kaninchen Wintergemüse verfüttert wird. So u. a. Mohrrüben, Speisekohlrüben usw. Der Reichsminister hat deshalb die Ernährungsämter angewiesen, mit sofortiger Wirkung Kopfkohl, Mohrrüben, Speisekohlrüben nur noch auf Bezugsausweise, Kartenabschnitte, Haushaltsausweise oder dergleichen abgeben zu lassen.

Wenn in den Gemeinschaftslagern Kaninchenaufzucht betrieben wird, halte man streng darauf, daß sie nur mit Abfällen gefüttert werden.

Schweinemast in Ostarbeiterlagern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

Der Reichsernährungsminister gibt in einem Erlaß bekannt, daß er keine Bedenken dagegen hat, daß die Bestimmungen über das Mästen von Schweinen in den zu den Bergbaubetrieben gehörenden Lagern der Kriegsgefangenen oder Ostarbeiter mit den dort anfallenden Küchenabfällen und der Abgabe des Fleisches an die Lagerinsassen zu den ihnen zustehenden Rationssätzen auch bei den übrigen Be-

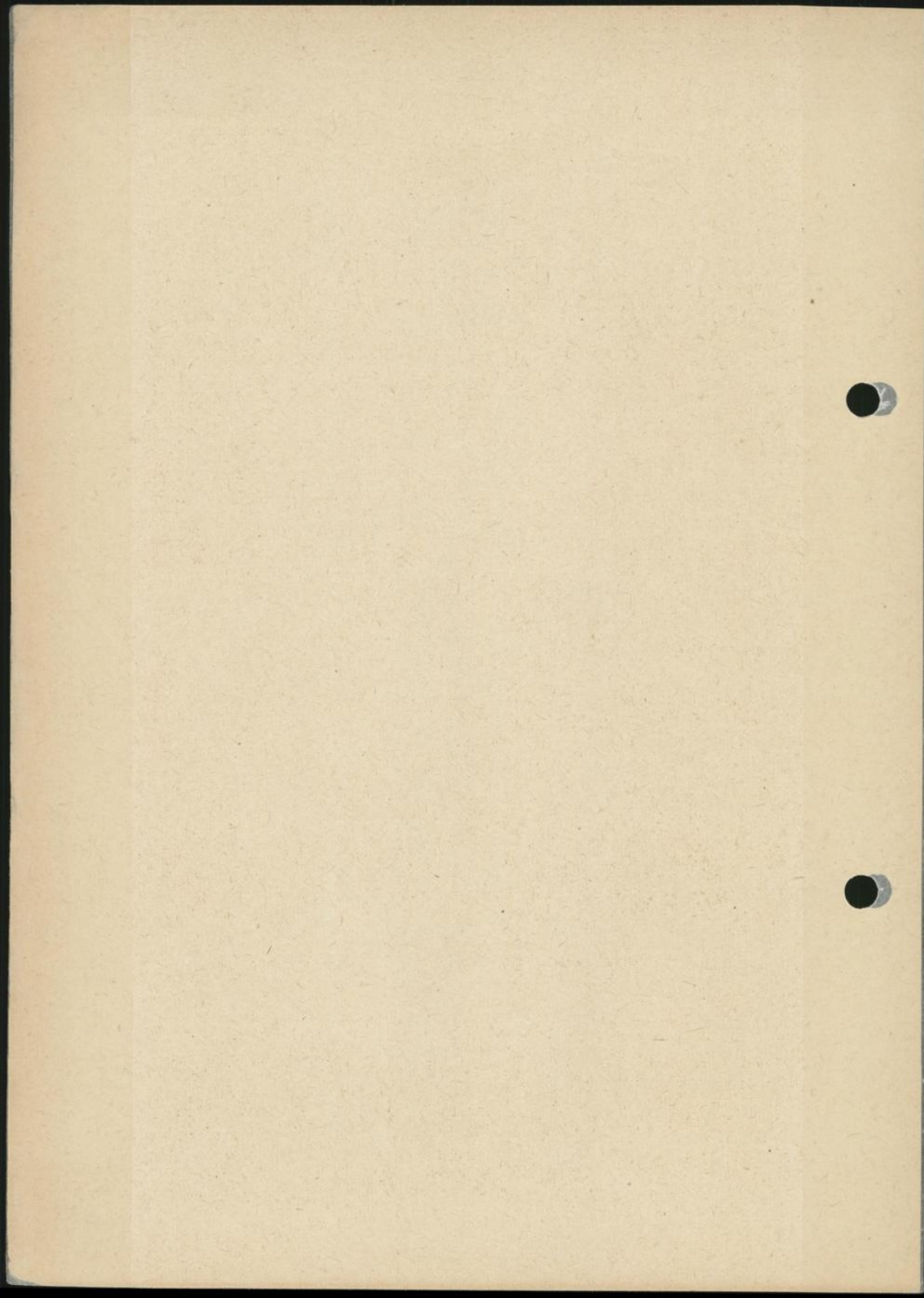
14. Nachtrag

trieben der gewerblichen Wirtschaft Anwendung finden. Die gemästeten und geschlachteten Tiere dürfen nur für die Verpflegung der Gefangenen und Ostarbeiter innerhalb der Lager, in denen die Schweine gemästet worden sind, verwendet werden. Die Ausgabe des Fleisches darf nur in Höhe der vorgesehenen Rationen erfolgen.

Kein Verkauf von Bastelarbeiten

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

Es ist vorgekommen, daß ausländische Arbeiter die im Lager gefertigten Bastelarbeiten an deutsche Volksgenossen abzusetzen versuchen. Die Lagerführer werden angewiesen, strengstens darauf zu achten, daß die gefertigten Gegenstände in der Hauptsache zur Ausschmückung der Heime verwendet werden. Auf keinen Fall darf geduldet werden, daß mit den Bastelarbeiten ein Tauschhandel getrieben wird, um so auch zu vermeiden, daß unsere deutschen Frauen von den Ausländern belästigt werden.



Ausländererfassung in der Deutschen Arbeitsfront

Erfassung der Ausländer in der Deutschen Arbeitsfront

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 10. Oktober 1942

Die DAF. hat die gesamte Ausländerbetreuung im Reiche durchzuführen, und so ist es auch nur als gerechtfertigt zu bezeichnen, wenn die ausländischen Arbeiter und Angestellten zur Beitragsleistung bei der DAF. herangezogen werden. Ausländer können die Gastmitgliedschaft zur DAF. nur dann erwerben, wenn sie in ihrem Heimatstaat Mitglieder einer Organisation sind, mit der die DAF. ein Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat. Ein solches Abkommen besteht zur Zeit nur mit der Slowakei. Diejenigen Ausländer, die der DAF. vor dem 1. September 1939 beigetreten sind, gelten ebenfalls bis auf weiteres als „Gastmitglieder“. Beim Ausscheiden aus dem Betrieb werden die nach dem 1. Oktober 1939 an Ausländer noch ausgegebenen DAF.-Mitgliedsbücher bzw. DAF.-Mitgliedskarten wie die für Ausländer neu herausgegebenen Beitragsquittungskarten behandelt.

Aus den Umsiedlungslagern entlassene Rückwanderer sind berechtigt, die Einzelmitgliedschaft zur DAF. zu erwerben. Etwaige formelle Zugehörigkeit zu einem fremden Staat ist kein Hindernis. Im Aufnahmegesuch muß angegeben werden, welcher Gruppe von Volksdeutschen der Aufzunehmende angehört.

Die ausländischen Arbeiter und Angestellten werden in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht durch das Amt für Arbeitseinsatz der DAF. betreut und nehmen auch zwangsläufig an den allgemeinen sozialen Einrichtungen in den Betrieben teil. Die Erhebung von Beiträgen zur DAF. von Ausländern, die im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind, ist deshalb durchaus berechtigt. Staatenlose werden den Ausländern gleichgestellt. Die Betriebe haben vom Tage des Einsatzes ab die DAF.-Beiträge von den eingestellten ausländischen Arbeitskräften einzubehalten. Sowohl fremdrassige Ausländer, also Juden und Zigeuner, als auch Angehörige des polnischen Volkstums, die der sozialen Ausgleichsabgabe unterworfen sind, werden nicht beitragsmäßig erfaßt. Kriegsgefangene oder sonst in ihrer Freiheit beschränkte Personen werden ebenfalls nicht zur Beitragsleistung herangezogen.

Die Beitragsquittungskarten für die Ausländerbetreuung der DAF. bleiben Eigentum der Deutschen Arbeitsfront und dürfen grundsätzlich niemals den Ausländern ausgehändigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Betrieb sind diese Karten der zuständigen Kreisverwaltung zurückzugeben. Ebenso ist mit den vollgeklebten Karten zu verfahren.

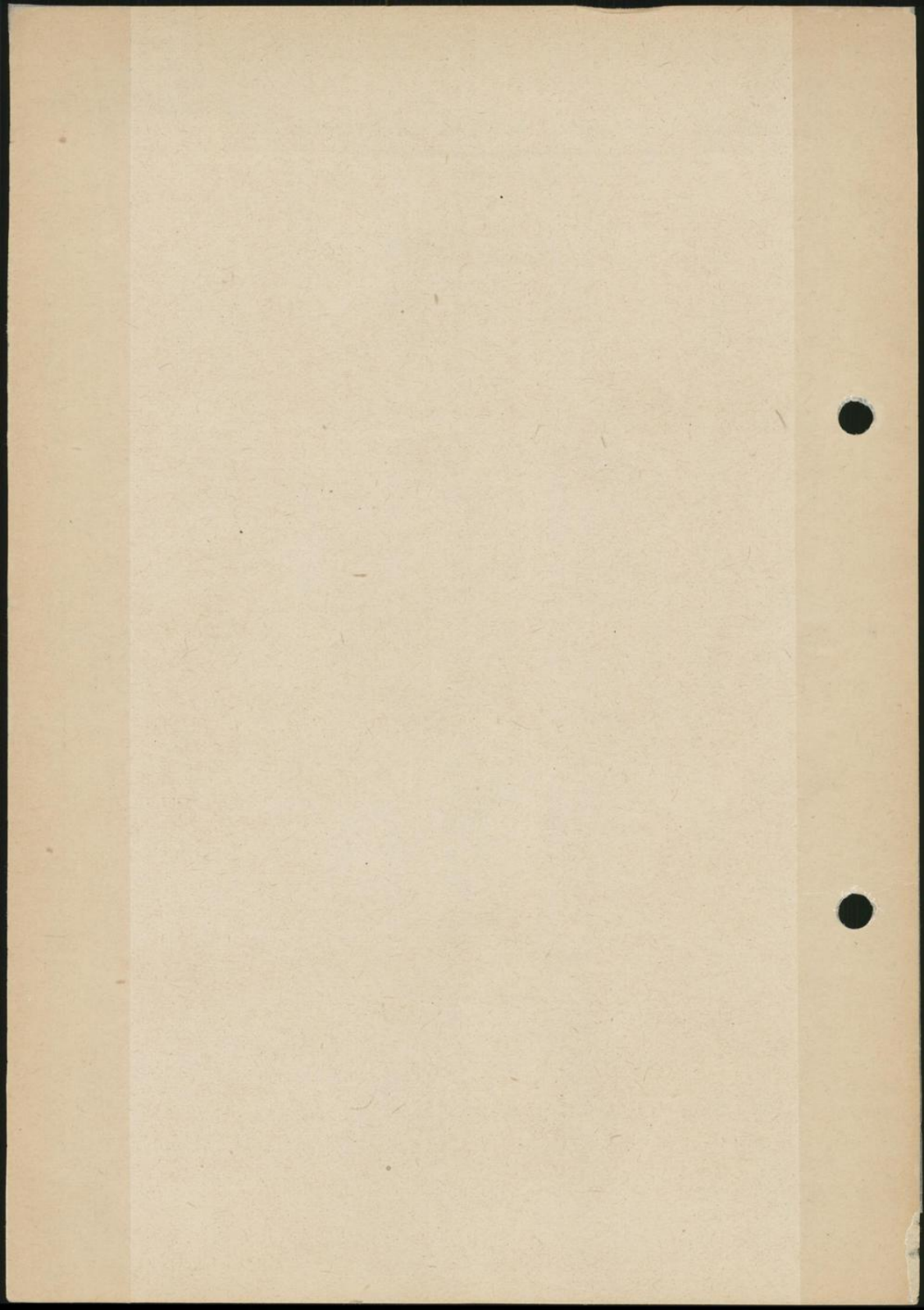
Über die einzelnen Bestimmungen bezüglich der Erfassung und Weitermeldung der Ausländer durch die Betriebe geben die zuständigen Kreisverwaltungen der DAF. Auskunft.

Bei erstmaliger DAF.-Beitragserfassung eines Ausländers ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Rpf. in Form einer Aufnahmegebührenmarke zu entrichten. Die Höhe der DAF.-Beitragsleistung für Ausländer richtet sich nach den gültigen Beitragsbestimmungen der DAF. Irgendwelche Beitragsermäßigungen dürfen Ausländern nicht gewährt werden.

Aus der Beitragszahlung zur DAF. erwächst den Ausländern kein Anspruch auf Leistungen der Unterstützungseinrichtungen der DAF. Welche Leistungseinrichtung der DAF. Ausländer im einzelnen in Anspruch nehmen dürfen, bestimmt das Amt für Arbeitseinsatz der DAF.

Das Tragen der DAF.-Nadel ist Ausländern verboten. Ausländische Betriebsführer und selbständige Gewerbetreibende dürfen weder persönlich noch für ihre Betriebe das DAF.-Abzeichen führen.

5. Nachtrag



Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Badeanstalten usw.
Benutzung der Reichsbahn

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

(Abgedruckt S. B IV b 40 z)

Benutzung von Freibadeeinrichtungen durch Ausländer

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 29. Juni 1943

Die Benutzung von Freibädern durch Ausländer ist möglich. Die Polizeiorgane haben Weisung, in den Fällen einzugreifen, wo durch Ausländer deutsche Besucher der Freibäder, insbesondere Frauen und Mädchen, belästigt werden.

Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern
und anderen ausländischen Arbeitern auf den Eisenbahnen des öffentlichen
Verkehrs und mit Kraftomnibussen der Deutschen Reichsbahn

Erlaß des GBA. vom 9. August 1943 (R ArbBl. A I 425)

Der Reichsverkehrsminister hat nunmehr die nachstehenden Beförderungsbestimmungen vom 4. Juli 1943 — 15 Vpfv. 24 — erlassen:

Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern und anderen ausländischen Arbeitern auf den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Kraftomnibussen der Deutschen Reichsbahn.

A. Beförderungsbestimmungen

I. Beförderung von Kriegsgefangenen

§ 1. Zulässigkeit und Durchführung der Beförderung

- (1) Die Eisenbahnverwaltung kann die Beförderung von Kriegsgefangenen nach und von der Arbeitsstelle auf die Fälle beschränken, in denen ohne Benutzung der Eisenbahn solche An- und Abmarschwege zurückgelegt werden müßten, daß die Leistungsfähigkeit der Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz wesentlich beeinträchtigt würde.
- (2) Bei der Beförderung der Kriegsgefangenen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verkehrsabwicklung dadurch möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (3) Einzelne Kriegsgefangene werden auf der Eisenbahn nur befördert, wenn sie sich unter Bewachung befinden und die Beförderung im Interesse des Arbeitseinsatzes oder aus sonstigen zwingenden Gründen notwendig ist.
- (4) Ohne Begleitung dürfen nur französische Kriegsgefangene fahren. Sie müssen einen vom Lagerkommandanten ausgestellten Ausweis über die Berechtigung zur Benutzung der Eisenbahn besitzen.
- (5) Mit Reichsbahn-Kraftomnibussen werden Kriegsgefangene wegen der beschränkten Raumverhältnisse nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Reichsbahndirektion befördert.

§ 2. Züge, Wagenklasse

- (1) Die Eisenbahnverwaltung kann die Benutzung bestimmter Züge vorschreiben und ggf. eine Teilung geschlossener Transporte verlangen.
- (2) Bei starkem Reiseverkehr stellt die Wehrmacht durch das örtliche M-Stamm-lager in den Hauptverkehrszeiten eine Bahnhofsache, die das Ein- und Aussteigen sowie die Unterbringung der Kriegsgefangenen regelt.
- (3) Kriegsgefangene werden in der 3. Klasse oder in Güterwagen befördert.

§ 3. Fahrpreis, Ausgabe und Prüfung der Fahrausweise

- (1) Fahrausweise für Kriegsgefangene dürfen, ausgenommen im Falle des § 1 (4), nur an die deutschen Begleiter ausgegeben werden.
- (2) Soweit die Kriegsgefangenen nicht nach den Bestimmungen des Kriegsmerk-buches auf Wehrmachtfahrschein befördert werden, sind für sie Fahrausweise nach dem öffentlichen Tarif zu lösen.
- (3) Für Kriegsgefangene können auch Zeitkarten, ausgenommen Arbeiterwochen-karten, gelöst werden.
- (4) Kriegsgefangenentransporte von mehr als 5 Personen sind auf Beförderung-schein abzufertigen. Nach Anordnung der Eisenbahnverwaltung kann auch an Stelle von mehreren Zeitkarten eine Sammelzeitkarte oder ein Beförderung-schein ausgegeben werden.
- (5) Im Falle des § 1 (4) ist der Ausweis des Lagerkommandanten von den Kriegsgefangenen beim Lösen des Fahrausweises und bei seiner Prüfung an der Bahnsteigsperrle und im Zuge vorzuzeigen.

§ 4. Unterbringung im Zuge, Einnahme von Sitzplätzen

- (1) Über die Unterbringung der Kriegsgefangenen in den Zügen trifft die Eisen-bahnverwaltung nähere Bestimmungen.
- (2) Die Kriegsgefangenen sind möglichst in Sonderwagen oder Sonderabteilen zu befördern. Läßt sich eine solche gesonderte Beförderung nicht ermöglichen, so ist von den Begleitern dafür zu sorgen, daß jeder Umgang der Kriegsgefangenen mit den übrigen Reisenden verhindert wird.
- (3) Kriegsgefangene, die nicht in Sonderwagen oder Sonderabteilen befördert werden, dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn andere Reisende nicht stehen müssen.
- (4) Bei Beförderung von Kriegsgefangenen mit verschmutzter Arbeitskleidung ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Verbot der Sitzplatzbenutzung, Vorsorge zu treffen, damit hieraus nachfolgenden Reisenden kein Schaden erwächst.

§ 5. Anmeldung von Transporten

Transporte Kriegsgefangener sind rechtzeitig, ggf. unter Verwendung eines von der Eisenbahnverwaltung vorgesehenen Vordrucks, bei dem Abgangsbahnhof anzumelden. Die Eisenbahnverwaltung kann hierfür eine Frist festsetzen.

II. Beförderung von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums und von Ostarbeitern (-innen)

§ 6 Personenkreis

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die durch ein violettfarbenes „P“ auf gelbem Grunde kenntlich gemachten Zivilarbeiter(-innen) polnischen Volks-tums und für die als Ostarbeiter (-innen) besonders kenntlich gemachten rus-sischen Zivilarbeiter (-innen).

10. Nachtrag

(2) Sie gelten nicht für die der Kennzeichnung nicht unterliegenden im Altreich befindlichen Polen und für die Schutzangehörigen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten. Die Beförderung dieser Personen unterliegt, soweit nicht von den zuständigen örtlichen Polizeistellen besondere Regelungen für erforderlich gehalten werden, keiner besonderen Einschränkung.

§ 7 Reisebeschränkung

Polnische Zivilarbeiter und Ostarbeiter bedürfen zur Benutzung der Eisenbahn und der Reichsbahn-Kraftomnibusse, soweit deren Fahrtstrecke über den Ortsbereich hinausgeht, einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde. Diese Beschränkung gilt auch für Fahrten innerhalb Berlins.

§ 8. Züge, Wagenklasse

- (1) Die Benutzung von zuschlagspflichtigen Zügen ist ausgeschlossen. In den Reichsbahndirektionsbezirken Danzig, Königsberg und Posen können Ausnahmen für polnische Zivilarbeiter zugelassen werden.
- (2) Die Eisenbahnverwaltung kann die Arbeiter auf bestimmte Züge verweisen und ggf. eine Teilung geschlossener Transporte verlangen.
- (3) Die Arbeiter dürfen nur die 3. Klasse benutzen.

§ 9. Ausgabe und Prüfung der Fahrausweise

- (1) Die nach § 7 notwendige schriftliche ortspolizeiliche Fahrtgenehmigung ist beim Lösen der Fahrausweise vorzulegen und unaufgefordert bei der Prüfung der Fahrausweise an der Bahnsteigsperrle und im Zuge vorzuzeigen.
- (2) Arbeiter, die die Fahrtgenehmigung nicht nachweisen können oder die für ihre Beförderung getroffenen Anordnungen mißachten, sind der örtlichen Polizeistelle zu übergeben.
- (3) Die Arbeiter können Zeitkarten (auch Arbeiterwochenkarten) lösen, wenn die sonstigen tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Beim Lösen von Arbeiter- oder Kurzarbeiterwochenkarten für Arbeiter, die zwischen ihrem gemeinsamen Wohnort (Lager) und dem gleichen Arbeitsort befördert werden, kann die Einsatzstelle einen Sammelantrag vorlegen.
- (5) Transporte von mehr als 5 Personen sind auf Beförderungsschein abzufer-tigen. Nach Anordnung der Eisenbahn kann auch an Stelle von mehreren Zeitkarten eine Sammelzeitkarte oder ein Beförderungsschein ausgegeben werden.

§ 10. Unterbringung im Zuge, Einnahme von Sitzplätzen

- (1) Bei gruppenweiser Beförderung sind die Arbeiter möglichst von den übrigen Reisenden abzusondern.
- (2) Soweit die Eisenbahnverwaltungen besondere Wagen oder Abteile vorsehen, sind diese zu benutzen.
- (3) Die Arbeiter dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn andere Reisende nicht stehen müssen.

§ 11. Geschlossene Transporte

- (1) Transporte von mehr als 10 Personen sind rechtzeitig, ggf. unter Verwendung eines von der Eisenbahnverwaltung vorgesehenen Vordrucks bei dem Abgangsbahnhof anzumelden. Die Eisenbahnverwaltung kann hierfür eine Frist festsetzen.
- (2) Mit Reichsbahnkraftomnibussen werden geschlossene Transporte wegen der beschränkten Raumverhältnisse nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Reichsbahndirektion befördert.

§ 12. Weitergehende Bestimmungen

Soweit für die Beförderung Angehöriger polnischen Volkstums oder der Ostarbeiter in den eingegliederten Ostgebieten weitergehende Regelungen getroffen sind, werden sie durch diese Bestimmungen nicht berührt.

III. Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter

Für die Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarife.

B. Innerdienstliche Vorschriften

(1) Kriegsgefangene, polnische Zivilarbeiter und Ostarbeiter, die gegen die Bestimmungen unter A verstoßen, sind wie folgt zu behandeln:

a) Wenn sie die Fahrtberechtigung nicht nachweisen können, sind sie bei Feststellung im Zuge auf dem nächsten geeigneten Haltebahnhof dem Aufsichtsbeamten vorzuführen, der die Übergabe an die örtliche Polizeistelle zu veranlassen hat.

b) Wenn sie die 2. Klasse benutzen, sind sie in die 3. Klasse zu verweisen, und zwar auch beim Besitz von Fahrausweisen 2. Klasse.

c) Wenn sie in einem zuschlagspflichtigen Zuge angetroffen werden, sind sie zur Weiterfahrt mit einem Personenzug auf dem nächsten Haltebahnhof auszusetzen.

(2) Ein nachträglicher Fahrausschluß von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern und Ostarbeitern an Unterwegsorten zugunsten später zusteigender deutscher Reisenden, d. h. lediglich um Platz zu schaffen, ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht angängig.

(3) Abteile, die für die Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern oder Ostarbeitern dienen, sind tunlichst als solche besonders zu kennzeichnen.

(4) Eine Entseuchung der Wagen oder Abteile nach ihrer Benutzung durch Kriegsgefangene, polnische Zivilarbeiter oder Ostarbeiter ist bei den regelmäßigen Reinigungs- und Entseuchungsmaßnahmen in den Lagern nicht erforderlich. Ich bitte, die Betriebsführer hiervon zu unterrichten, falls entsprechende Anfragen gestellt werden.

ARG. 553/43 und VIa 5783.28/518 vom 27. Juli 1943.

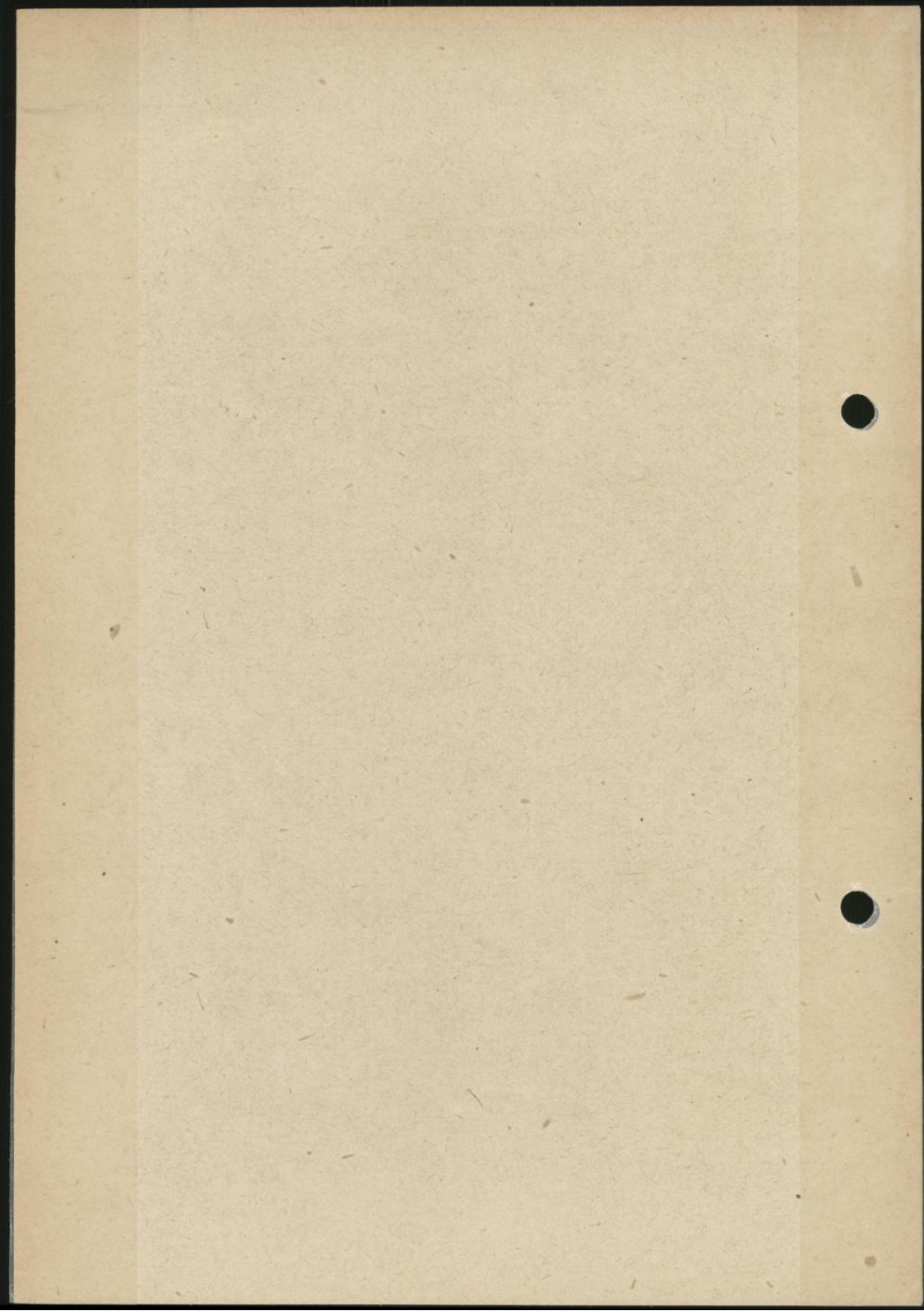
(GBA. VIa 5783.28/561 — ARG. 1028/43)

Spenden

Spenden ausländischer Arbeitskräfte für das WHW.

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF, von 15. September 1943

Das Winterhilfswerk ist eine Einrichtung der nationalsozialistischen deutschen Volksgemeinschaft; ein Zwang darf auf ausländische Arbeitskräfte nicht ausgeübt werden, es können darum auch nur freiwillige Spenden angenommen werden. Es haben sich aber nun wiederum Fälle ereignet, die zu Beschwerden Anlaß gegeben haben. Diesen ist der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda durch Erlaß vom 30. August 1943 — Pro. VS. 2485/319 - 27,12 — entgegengetreten. Im Erlaß heißt es u. a.: „Die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter dürfen daher am Opfer von Lohn und Gehalt nicht beteiligt werden. Auch Sammlungen im Lager durch Listen und Büchsen sind nicht gestattet. Dagegen bestehen keine Bedenken, von ausländischen Arbeitern freiwillige Spenden bei Straßensammlungen und Sammlungen in Verkehrsmitteln usw. anzunehmen. Das gleiche gilt auch für Spenden für die NSV.“



Fliegerschäden

Eigentumsnachweis der in Lagern untergebrachten ausländischen Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 20. Oktober 1943

Bombengeschädigte ausländische Arbeiter, die durch Vernichtung des Gemeinschaftslagers infolge feindlicher Fliegerangriffe ihre persönliche Habe verloren haben, erhielten bisher auf Grund eidesstattlicher Erklärungen den angemeldeten Schaden ersetzt. Die Entschädigungen mußten bisher geleistet werden, ohne daß die Gewähr bestand, daß die Angaben über die Höhe des eingetretenen Verlustes den Tatsachen entsprechen. In Einzelfällen konnte nachgewiesen werden, daß ausländische Arbeiter durch die Abgabe falscher eidesstattlicher Erklärungen sich einen erheblichen ungerechtfertigten Vermögensvorteil verschafft haben.

Die gleichen Erfahrungen mußten gemacht werden in sonstigen Schadensfällen, z. B. bei Brandschäden und Diebstählen in den Lagern.

Um sicherzustellen, daß in Zukunft nur noch der Schaden ersetzt wird, der tatsächlich eingetreten ist, ist folgendes Verfahren einzuführen: In allen Gemeinschaftslagern sind die ausländischen Arbeiter anzuhalten, sofort eine listenmäßige Aufstellung ihrer Habe in doppelter Ausfertigung mit Hilfe der Dolmetscher zu erstellen. Diese Listen sind durch die Lagerverbindungsmänner und Lagerführer bzw. einen deutschen Mitarbeiter auf die Richtigkeit zu überprüfen. Die Richtigkeit ist auf beiden Listen durch die Unterschrift des Lagerführers und Hinzusetzung des Lagerstempels zu bestätigen. Ein Exemplar behält der ausländische Arbeiter bzw. die Arbeiterin, das andere verbleibt beim Lagerführer. Die gesammelten Listen sind sorgfältig und sicher aufzubewahren. Der ausländische Arbeiter hat seine Liste ständig bei sich zu tragen.

Demselben ist klarzumachen, daß bei Bombenschäden usw. in Zukunft nur noch die Gegenstände ersetzt werden, die auf der Liste verzeichnet sind. Jeder hat also in seinem eigenen Interesse dafür zu sorgen, daß aus der Heimat geschickte oder im Reich angeschaffte Gegenstände auf den Listen nachgetragen werden.

Was ist bei Luftangriffen zu beachten?

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

In den Anordnungen des Reichsministers für Luftfahrt ist über die Einrichtung von Luftschutzorganisationen und über Schutzeinrichtungen zugunsten der Gefolgschaften in den Gemeinschaftslagern Stellung genommen worden. (Diese Anordnungen sind in der Dienstanweisung für Lagerführer [Anlage 4] zum Abdruck gebracht.)

Soweit es sich um Lagerbewohner handelt, ist auf folgendes zu achten:

1. Daß sie die Vorkehrungen zum Schutze ihrer Gesundheit und ihres Lebens nicht erst treffen, wenn die Sirene ertönt. Es wird immer wieder die Erfahrung gemacht, daß sie sich am Abend vorher sorglos in ihr Bett legen,

12. Nachtrag

ohne zu bedenken, daß sie des Nachts vom Fliegeralarm überrascht werden können.

2. Es ist ihnen sodann nachdrücklichst zu Bewußtsein zu bringen:
Packt jeden Abend eure Koffer, verschließt sie, stellt sie neben euer Bett. Auch andere Gegenstände, die euch wertvoll erscheinen, packt gut zusammen und legt sie zweckmäßigerweise in einen Karton. Vergeßt aber nicht, die Anschrift darauf zu vermerken. Ertönt dann die Sirene, braucht man sich nur schnell anzukleiden und nach seiner Habe zu greifen. In jedem Falle muß man immer bereit sein, und niemand darf dem anderen im Wege stehen. Das ist aber dann der Fall, wenn in einer Stube Kameraden untergebracht sind, die erst zu packen beginnen, wenn die Sirene ertönt. Wenn alle so handeln wollten, welches Durcheinander würde dann entstehen? Vergeßt aber auch nicht, eure Schlafdecken unter den Arm zu nehmen.
3. Es ist ihnen zum andern zu sagen:
Von dem, was ihr besitzt, muß eine Aufstellung vorhanden sein. Jeder Lagerbewohner hat die erstellte Aufstellung, die vom Lagerführer genehmigt sein muß, bei sich zu tragen. Schadenersatzansprüche können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Eigentumsliste vom Lagerführer gekennzeichnet wurde.
4. Jedermann hat sich sofort in die Splittergräben zu begeben. Erfahrungsgemäß bieten sie den besten Schutz. Es ist höchst bedauerlich, daß es immer noch Lagerbewohner gibt, die sich um den Alarm nicht kümmern und weiter-schlafen, obwohl sie von ihren Landsleuten geweckt wurden. Andere bleiben wieder in ihren Wohnheimen. Sie wissen, daß sie sich bei Alarm darin nicht aufhalten dürfen.

Die Lagerführer haben folgendes zu beachten:

Sie haben Anschrift, Fernsprechnummer und Ausweichanschriften der Kreiswaltungen der DAF. und der nächsten Parteibefehlsstelle und Polizeistelle bei sich zu tragen, oder bei sich jederzeit verfügbar unterzubringen. Für den Fall, daß eine telephonische Verständigung nicht möglich ist, muß der Kurierdienst funktionieren. Fahrräder sind dafür bereitzuhalten. Für die Werks- und Lagerküchen bestehen zur Sicherstellung der Werks- und Lagerverpflegung besondere Vorschriften, die durch den Gaubeauftragten für Gemeinschaftsverpflegung und Versorgung zu erfahren sind.

Kantinen

Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs in Gemeinschaftslagern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Bereits seit geraumer Zeit sind Bemühungen im Gange, für die in Gemeinschaftslagern untergebrachten in- und ausländischen Arbeiter Kantinenartikel zu beschaffen, d. h. Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs, die der in dem oft abgelegenen Lager untergebrachte Arbeiter sonst nicht erwerben kann. Nach Überwindung vieler kriegsbedingter Schwierigkeiten ist es nunmehr gelungen, die Herstellung bzw. Beschaffung einer Reihe von Gebrauchsgegenständen sicherzustellen, von denen die nachfolgenden genannt seien:

Rasierklngen, Rasierpinsel, Zahnbürsten, Schubbürsten, Kleiderbürsten, Handwaschbürsten, Kämmе, Patentknöpfe, Nähnadeln, Sicherheitsnadeln, Vorhängeschlösser, Haarschneidemaschinen, Taschenmesser, Kleiderbügel, Brieftaschen, Papiertaschentücher, Rasierspiegel, Taschenspiegel, Bleistifte, Zahnpasta, Briefpapier, Postkarten, Waschmittel, Stiefelfett, Spielkarten und Schmucksachen für Arbeiterinnen.

Die ersten Sendungen sind jetzt an die Gauverwaltungen abgegangen und werden entsprechend dem Verlauf der Herstellung bzw. Beschaffung laufend fortgesetzt. Die Waren werden auf Weisung der Gaubeauftragten für Lagerbetreuung den Gemeinschaftslagern durch die Deutsche Großeinkaufs-GmbH. zugeführt und gelangen in den Lagerkantinen zum Verkauf. Es ist dem Lagerbewohner so Gelegenheit gegeben, die benötigten Gebrauchsartikel unmittelbar in der Kantine seines Lagers zu erwerben.

Es ist beobachtet worden, daß in Kantinen Waren von verhältnismäßig geringem Wert an ausländische Arbeiter zu außergewöhnlich hohen Preisen abgegeben wurden. Das muß unter allen Umständen vermieden werden. Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten und Anweisung zu geben, daß beim Verkauf in den Kantinen die vorgeschriebenen Preise unbedingt eingehalten werden.

Versorgung der Lager und Werkkantinen mit Zigarettenpapier

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Die Fachgruppe Tabak teilt mit, daß für die Lager und Werkkantinen der Bezug von Zigarettenpapier einheitlich geregelt wurde. Es wird nach Maßgabe des bestellten Tabaks 70 v. H. berechnet, d. h. bei 100 kg Tabak werden 70 kg mit insgesamt 14 Kartons (je 100 Büchel je 50 Blatt) Zigarettenpapier geliefert. Es muß auf den Anträgen bei Bestellung des Tabaks nur vermerkt werden, „plus Zigarettenpapier“, dann wird automatisch das zustehende Zigarettenpapier mitgeliefert.

Zucker für Kantinen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 14. November 1943

Die Werkküchen erhalten gemäß meinem Erlaß vom 30. Juli 1943 — II A 7 — 3158 — für jede verpflegte Person 35 g Zucker wöchentlich. Für die Kantinen setze ich den Wochensatz hiermit auf 25 g je Kopf fest. Diese Betriebe erhalten den Zucker aus einem Globalkontingent, daß ich der Fachgruppe Gemeinschaftsverpflegung in der Reichsgruppe Fremdenverkehr, Berlin W 35, Potsdamer Straße 143, zur Verfügung gestellt habe. Die Fachgruppe betreut alle Kantinen, gleichgültig in welcher Rechtsform sie betrieben werden und ob sie ihr angeschlossen sind; soweit die Betriebe noch andere Funktionen, z. B. die einer Gaststätte, ausüben, wird die Fachgruppe mit der für die Zuteilung zuständigen Stelle abstimmen, daß für den gleichen Zweck keine Doppelbelieferung stattfindet.

Für die Zuckerzuteilung an Kantinen gilt das folgende, mit meinem Erlaß vom 28. März 1941 — II A 7 — 1701 — für die Gaststätten bereits eingeführte Verfahren:

Die Fachgruppen oder ihre Untergliederungen stellen die dem einzelnen Betrieb zustehende Zuckermenge jeweils für drei Zuteilungsperioden fest und reichen bei dem zuständigen Ernährungsamt Abteilung B eine Liste ein, aus der die Betriebe dieses Bezirks und die ihnen zugewiesenen Zuckermengen ersichtlich sind. Die Ernährungsämter stellen auf Grund dieser Listen die Bezugscheine B für die einzelnen Betriebe aus.

Die Fachgruppe weist der Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft jeweils für ein Zuckerwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) nach, daß sie das Globalkontingent eingehalten hat.

Diese Regelung tritt mit Beginn der 54. Zuteilungsperiode (20. September 1943) in Kraft. Für die Gaststätten einschließlich der Gemeinschaftsgaststätten verbleibt es bei der in meinen Erlassen vom 28. März 1941 — II A 7 — 1701 — und 7. November 1942 — II B 2a — 2800 — getroffenen Regelung.

Zusatzversorgung mit Tabakwaren in Werkkantinen und Gemeinschaftslagern

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

In verschiedenen Gauen und in einigen Städten sind in den letzten Wochen nach Terrorangriffen von den Wirtschaftsämtern entweder die Zusatzversorgungen mit Tabakwaren auf beschränkte Gruppen I bis III eingeführt worden, oder es wurden besondere Sonderabschnitte der Raucherkarte zur einmaligen Lieferung aufgerufen.

Selbstverständlich müssen die Werkkantinen und Gemeinschaftslager in die Lage versetzt sein, die Rüstungsarbeiter entsprechend zu beliefern. Es ist aber nicht zugänglich, daß sie sich mit den Bezirksbeauftragten der Reichsstelle Tabak unmittelbar wegen der Zurverfügungstellung der benötigten Warenmengen aus dem Katastrophenfonds in Verbindung setzen, weil diese Bezirksbeauftragten nur Globalmengen zur Verfügung stellen können.

Um eine einheitliche Abwicklung in der Zusatzversorgung mit Tabakwaren in den Werkkantinen und Gemeinschaftslagern zu sichern, ist folgender Weg zu beschreiten:

1. Werkkantinen und Gemeinschaftslager beliefern zunächst aus allen vorhandenen Beständen die weißen Z.-Karten oder die aufgerufenen Sonderabschnitte der Raucherkarte der Gefolgschaftsmitglieder bzw. Lagerinsassen.
2. Nach beendeter Zuteilung werden den Gaubeauftragten die belieferten Sonderabschnitte vorgelegt und die Ausstellung einer Bezugsanweisung unter gleichzeitiger Meldung des Lagerbestandes beantragt.
3. Stellt sich dabei heraus, daß der Lagerbestand überhöht war, wird die Ausstellung der Bezugsanweisung verweigert mit dem Hinweis, daß für die Durchführung der Sonderaktion der Lagerbestand herangezogen werden muß.
4. Geht der Lagerbestand über einen halben Monats-Normalbedarf nicht hinaus, fertigt der Gaubeauftragte eine einmalige Bezugsanweisung mit dem Zusatz „Z.-Versorgung“ (rechts oben im Kopf) aus.
5. Diese Bezugsanweisung wird auf dem üblichen Wege bei der Fachgruppe Tabak in Berlin eingereicht, welche daraufhin die Zuteilung an die Lieferanten vornimmt.
6. Sollte sich im Einzelfalle herausstellen, daß in den Betrieben Lagerbestände nicht vorhanden sind, die zur Durchführung der Z.-Versorgung ausreichen, dann kann ohne weiteres der Großhändler mit einer Vorschußlieferung in Anspruch genommen werden.

